This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

JAN 15 1912

Received

che Reich.
ſetzen.
ichregiſter.
ius.
n 1,20 M.

§

rmat,
ſolut zu-
rgiltiger

Weiſe erläutert endlich, befindet ſich hinter dem Sachregiſter.

28

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 36. Preußischer Gesetze. Nr. 36.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Gesetzgebung über Polizeiverordnungen in Preußen.

Ausgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen
Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

von

Otto Lindemann,
Amtsrichter in Köslin.

Berlin 1904.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

JAN 15 1912

Inhaltsübersicht.

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen 6

Einleitung 8

§§ 1—4. **Gesetz über die Polizeiverwaltung.**

Organisation und Kosten der Ortspolizeiverwaltung 28

LVG. §§ 143, 144. Erlaß von Ortspolizeiverordnungen 38

Erläuterung zu § 6: Begrenzung des Polizeiverordnungsrechts im allgemeinen 52

Gegenstände des Polizeiverordnungsrechts 55

Polizeiverordnungen über Gegenstände der wirtschaftlichen Polizei 119

LVG. § 145 Abs. 1, § 10. Kontrolle und Aufhebung von Polizeiverordnungen durch die Aufsichtsbehörde 120

Vorbemerkung zu §§ 11—14 mit LVG. §§ 136—142: Das nichtlokalpolizeiliche Verordnungsrecht 122

§§ 11—14. **Regierungspolizeiverordnungen** 132

§ 15. **Verhältnis der Polizeiverordnungen zu den Gesetzen und den Verordnungen einer höheren Instanz** 145

§ 16 und **LVG. § 145 Abs. 2. Aufhebung von Polizeiverordnungen durch den Minister des Innern** 153

§ 17. **Rechtskontrolle** 154

§ 18. **Subsidiäre Haftstrafe** 158

§§ 19—21. **Übergangs- und Schlußbestimmungen** 159

Sachregister 162

Verzeichnis der Abkürzungen.

A. = Anmerkung.
Abs. = Absatz.
AG. = Ausführungsgesetz.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
EG. = Einführungsgesetz.
GA. = Goltdammer, Archiv für Strafrecht.
Ges. = Gesetz.
GS. = Preußische Gesetz-Sammlung.
Gew.O. = Reichs-Gewerbeordnung.
Jhrb. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
JMBl. = Justiz-Ministerial-Blatt.
KG. = Urteil des Kammergerichts.
KO. = Kabinetsorder.
LVG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
MBl. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Min.Erl. = Ministerialerlaß.
OHG. = Urteil des Reichsoberhandelsgerichts.
OHG.Entsch. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes.

OLG. = Urteil des Oberlandesgerichts.
OR. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Königlichen Obertribunals in Strafsachen.
OTr. = Urteil des Obertribunals.
OTr.Entsch. = Entscheidungen des Königlichen Obertribunals, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.
OVG. = Urteil des Oberverwaltungsgerichts.
OVG.Entsch. = Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichts, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.
PV. = Polizeiverordnung.
RG. = Urteil des Reichsgerichts.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
RGes. = Reichsgesetz.
RG.Straff. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Reichs-Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Vfg. = Verfügung.

Einleitung.

I. Begriff und Organisation der Polizei.

1. Der heutige Begriff der Polizei ist das Ergebnis einer längeren historischen Entwickelung. Im Polizeistaate des 17. und 18. Jahrhunderts war die spezifische Polizeigewalt nicht streng von den übrigen Zweigen der allgemeinen inneren Landesverwaltung gesondert. Infolgedessen kam der polizeilichen Tätigkeit eine übermäßige Bedeutung zu, indem die Obrigkeit alles, was sie für das Gemeinwesen für erforderlich erachtete, nötigenfalls durch Zwangsmaßregeln zu verwirklichen imstande war. Beim Übergange zur neueren Zeit machte sich das Bestreben geltend, die Aufgaben der Polizei einzuschränken und fest zu begrenzen. Vor allem verlangte man, daß die der Polizei eigentümliche, den einzelnen in seiner Handlungsfreiheit beschränkende Zwangsgewalt nur Anwendung finde zur Erhaltung der Sicherheit und Abwehr von Störungen, nicht aber zur positiven Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt. Auch das heutige Staatsrecht wird von dem

Gedanken beherrscht, das Gebiet der Polizeigewalt in diesem Sinne zu beschränken. Man stellt der die Abwendung von Gefahren bezweckenden Polizeigewalt eine andere nicht mit staatlichem Zwange ausgerüstete auf Förderung der Wohlfahrt gerichtete Verwaltungstätigkeit als Pflege gegenüber, z. B. Gesundheitspflege, Kulturpflege 2c. Zur unbestrittenen Anerkennung hat es aber der Satz, daß die Aufgaben der Polizei nur auf dem Gebiete der Sicherung und Abwendung von Gefährdung, nicht auf dem der Wohlfahrtspflege liegen, auch heute noch nicht gebracht.*)

Soweit in Preußen die Polizei als Trägerin des polizeilichen Verordnungsrechts in Betracht kommt, geht die in Theorie und Praxis herrschende Meinung**) dahin, daß eine die Befugnisse der Polizei im wesentlichen erschöpfend abgrenzende Begriffsbestimmung gegeben ist in § 10 Teil II Tit. 17 ALR., welcher lautet:

*) Vgl. einerseits Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 249: „Polizei ist die Staatstätigkeit zur Abwehr von Störungen für die gute Ordnung des Gemeinwesens aus dem Einzeldasein mit obrigkeitlicher Gewalt" und die in Note 18 daselbst zitierten Schriftsteller; andererseits ist nach Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, 2. Aufl., S. 180, „Polizei ununterschiedlich die gesamte, auf das Gemeinwohl der Untertanen, ihre Sicherheit und Wohlfahrt, gerichtete innere staatliche Verwaltungstätigkeit".

**) Vgl. namentlich OVG. 14. Juni 1882 Entsch. 9 S. 353, 4. Oktober 1892 Entsch. 28 S. 349.

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Die Aufgabe der Polizei in diesem Sinne bildet also nur einen Teil von den in den §§ 2, 3 ALR. II 13 aufgeführten, das ganze staatliche Leben umfassenden Pflichten des Staatsoberhauptes, insbesondere wird die in § 3 bezeichnete Pflicht des Oberhauptes im Staate „für Anstalten zu sorgen, wodurch den Einwohnern Mittel und Gelegenheit verschafft werden, ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilden, und dieselben zur Beförderung ihres Wohlstandes anzuwenden" von dem Beruf der Polizei nicht mitumfaßt. § 10 ALR. II 17 gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und Kammergerichts nicht nur für die landrechtlichen Bezirke, sondern für das ganze Gebiet des Preußischen Staates als fester Grundsatz des Preußischen Verwaltungsrechts.*)

2. Die Zentralinstanz der allgemeinen Polizeiverwaltung ist der Minister des Innern. Ihm unterstehen alle Zweige der Polizei, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Ministerien überwiesen sind. Zum Ressort des Minister des Innern gehören hiernach die Landes- und Ortspolizei, die höhere

*) KG. 11. Juni 1908 Jahrb. 26 C S. 40.

politische Polizei, Feuer-, Lebensmittel-, Sitten-, Fremden- und Theaterpolizei, die gewerbliche Polizei hinsichtlich folgender Gewerbe: der Preßgewerbe, der Unternehmer von Tanz- und Fechtschulen, Turn- und Badeanstalten, der Schauspielunternehmer, Pfandleiher, derjenigen, welche mit Schießpulver handeln, welche möblierte Zimmer oder Schlafstellen vermieten, der Lohnkutscher, derer, welche auf öffentlichen Straßen

Gast- und Schankwirtschaft, der Musiker, Kunstreiter und ähnlicher Gewerbe (Gesetz v. 17. März 1852 — GS. S. 83 — Ges. v. 30. Juni 1858 — GS. S. 501). Die Gesundheitspolizei verwaltet der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten; Berg-, Hafen- und Schiffahrtspolizei und den übrigen Teil der Gewerbepolizei der Minister für Handel und Gewerbe; landwirtschaftliche Polizei, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Veterinärpolizei der Minister für Landwirtschaft, Bau- und Eisenbahnpolizei der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Die nächstuntere Polizeibehörde ist der an der Spitze der Provinz stehende Oberpräsident. In den Hohenzollernschen Landen, welche einer Provinz nicht angehören, vielmehr einen Landeskommunalverband für sich bilden, tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der zuständige Minister (LVG. § 5). Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg ist zugleich Oberpräsident von Berlin (LVG. § 41).

Die Polizeiverwaltung im Regierungsbezirk leitet der an Stelle der aufgehobenen Regierungs-abteilung des Innern getretene Regierungs-präsident (LVG. § 18). Der Oberpräsident ist nicht mehr Präsident der an seinem Sitze bestehenden Regierung (LVG. § 17). Für den Stadtkreis Berlin tritt an Stelle des Regierungspräsidenten der Polizei-präsident (LVG. § 42 Abs. 2). Der Regierungs-präsident ist einerseits Aufsichtsbehörde für die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen und für die dem Landrat obliegenden Geschäfte der Polizei-verwaltung, andererseits ist ihm die Landespolizei übertragen (§ 3 der Verordn. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-behörden vom 26. Dezember 1808 — GS. 1806/10 S. 464 —, § 2 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 — GS. S. 248). Den Gegensatz zur Landespolizei bildet die Ortspolizei. Das unterscheidende Merkmal zwischen beiden ist, daß zum Ressort der Landes-polizei alle Angelegenheiten gehören, durch deren Wahrnehmung ein über den räumlichen Sprengel des Ortspolizeiverwalters mehr oder minder weit hinausreichender Kreis von Beteiligten berührt wird (vgl. unten § 1 A. 1).

Die Regierungsbezirke sind in Kreise eingeteilt, welche sich gleichmäßig über die Städte und das Land erstrecken; eine Ausnahme macht nur Hohen-zollern, welches in vier Oberamtsbezirke eingeteilt

ist. Solche Städte, welche eine gewisse Einwohnerzahl erreichen — unter Berücksichtigung der Bevölkerungsverhältnisse ist hierfür in der östlichen Provinzen eine Einwohnerzahl von 25 000, in der Rheinprovinz in Westfalen von 30 000, in der Regel von 40 000 — können aus dem Landkreise ausscheiden und einen besonderen Stadtkreis bilden. Der Landrat — in Hohenzollern Stadtamtmann (LVG. § 5) — leitet die gesamte Polizeiverwaltung in den Landkreisen. Er ist die Aufsichtsinstanz für die Ortspolizeiverwaltung in den Städten, die nicht einen selbständigen Stadtkreis bilden, und auf dem Lande. In Hannover bildet er auch die Ortspolizeibehörde für die Landgemeinden.

Die Organisation der Ortspolizei endlich, die Handhabung der örtlichen Polizeiverwaltung obliegt, ist je nach den in den verschiedenen Teilen des preußischen Staates geltenden Gemeindeverfassungsgesetzen und Kreisordnungen eine verschiedene. Regelmäßig ist die Ortspolizeiverwaltung in Stadtgemeinden einem Gemeindebeamten übertragen, welcher sie im Namen des Königs ausübt; in einzelnen größeren Stadtgemeinden wird die Ortspolizei durch besondere Staatsbeamte geführt. Für die Polizeiverwaltung auf dem Lande sind im größten Teil der Monarchie Polizeibezirke gebildet, mehrere Landgemeinden oder selbständige Güter fassen und in denen ein zumeist ehrenamtlich

gestellter Beamter die Polizei verwaltet. (Vgl. im einzelnen über die Ortspolizeibehörden in Stadt- und Landgemeinden unter § 1 A. 4.)

Neben diesen Behörden der allgemeinen Polizei gibt es eine Reihe von besonderen Polizeibehörden, denen einzelne Spezialgebiete der Polizeiverwaltung unterstellt sind. Als solche sind zu nennen:

a) Die Eisenbahnpolizeibehörden. Aufgabe der Bahnpolizei ist Schutz der Ordnung und Sicherheit des Betriebs. Zentralinstanz ist der Minister der öffentlichen Arbeiten; unter diesem stehen die Eisenbahndirektionen mit einem Präsidenten als Spitze. Die örtliche Bahnpolizei liegt den Betriebsinspektionen ob.*)

b) Die Bergpolizeibehörden. Die bergpolizeiliche Aufsicht erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues (§ 196 d. Allg. Berggesetzes v. 24. Juni 1865 — GS. S. 705 — in d. Fassung

*) Allerh. Erlaß v. 15. Dezember 1894 betr. Umgestaltung der Eisenbahnbehörden — GS. 1895 S. 11 — § 10.

des Gesetzes v. 24. Juni 1892 — GS. S. 131). Die Spitze bildet der Minister für Handel und Gewerbe. Ihm nachgeordnet sind die Oberbergämter (Allg. Berggesetz v. 24. Juni 1865 § 190). Innerhalb der einzelnen Bergreviere üben die Revierbeamten die Bergpolizei aus (ebenda § 189).

c) Die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeibehörden.*) Die oberste Behörde ist in allen Fällen der Minister für Handel und Gewerbe. Von ihm ressortieren entweder unmittelbar besondere mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei beauftragte Behörden, oder es treten die Behörden der allgemeinen Polizeiverwaltung, nämlich Oberpräsident und Regierungspräsident, ein.

II. Begriff und geschichtliche Entwickelung des Polizeiverordnungsrechts.

1. Die Polizeiverordnung ist eine von einer Polizeibehörde mit gesetzlicher Kraft erlassene Rechtsnorm, deren Übertretung mit öffentlicher Strafe bedroht ist. In ihrer Eigenschaft als Polizeiverordnung ist sie zu unterscheiden von dem allge-

*) Über den Geschäftskreis der Strombau- und Schiffahrtspolizeiverwaltungen vgl. namentlich Allerh. Erlaß vom 12. Dezember 1888 — MBl. 1889 S. 28 — und Allg. Verfügung vom 22. Januar 1889 — MBl. S. 24.

meineren Begriff der Rechtsverordnung — Gegensatz: Verwaltungsverordnung — d. h. von allen denjenigen vom Staatsoberhaupte oder von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten erlassenen Vorschriften, welche zwar auch Rechtsnormen mit allgemein verbindlicher Kraft aufstellen, aber nicht Ausfluß der Polizeigewalt sind. Solche Verordnungen, die nicht Polizeiverordnungen sind, finden wir im Reichsstaatsrecht als Kaiserliche Verordnungen (z. B. auf Grund des § 6 Abs. 2 Gew.-O., § 145 StGB.) und Verordnungen des Bundesrats; auch das Preußische Staatsrecht kennt sie, so namentlich die auf Grund des Art. 45 der Verfassungsurkunde vom Könige oder gemäß einer Delegation desselben von einer Behörde oder einem Beamten, insbesondere einem Minister, erlassenen Verordnungen zur Ausführung von Gesetzen. Der Begriff der Polizeiverordnung ist sodann zu scheiden von dem der polizeilichen Verfügung und der polizeilichen Strafverfügung. Die polizeiliche Verfügung stellt nicht wie die Polizeiverordnung allgemein gültige Normen auf, sondern regelt nur den Einzelfall; die von ihr angedrohten Strafen sind keine kriminellen, sondern Exekutivstrafen zur Erzwingung der für den Einzelfall getroffenen Anordnung. Die polizeiliche Strafverfügung ist eine bei Übertretungen zulässige mit Vorbehalt der Anrufung des ordentlichen Richters ergehende strafrechtliche Entscheidung im Verwaltungswege (Gesetz vom 23. April 1883 GS. S. 65).

Streitig ist es, ob neben der Polizeiverordnung im eigentlichen Sinne, der Polizeistrafverordnung, als Sonderart generellcr polizeilicher Maßnahmen noch anzuerkennen sind polizeiliche „Anordnungen", „Verordnungen", welche zur Ausfüllung oder Ergänzung eines vom Gesetz bereits mit Strafe bedrohten Tatbestandes (vgl. z. B. § 360 Nr. 12, § 361 Nr. 6, §§ 365, 366 Nr. 1, § 367 Nr. 2, § 368 Nrr. 1 und 2 StGB., § 46 d. Feld- und Forstpolizeigesetzes usw.) ergehen, ohne an die für Polizeiverordnungen maßgebenden allgemeinen Vorschriften, namentlich über Form und Verkündungsart, gebunden zu sein. Ein Erlaß des Ministers des Innern vom 8. November 1872 (MBl. S. 334) hält in allen Fällen die Polizeibehörden bei Erlaß derartiger Polizeivorschriften an die allgemeinen für Polizeiverordnungen festgesetzten Formen für gebunden, sofern nicht das die Strafdrohung enthaltende Gesetz Spezialbestimmungen über die Form der darin vorgesehenen Polizeivorschriften enthält; von der gleichen Ansicht geht ein Urteil des OLG. Breslau vom 8. Januar 1892 (GA. 39 S. 384) aus. Auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen zwei Urteile des früheren preußischen Obertribunals vom 8. und 21. Februar 1877 (OR. 18 S. 112 und 146), dessen Anschauung vom Oberverwaltungsgericht in einem Urteile vom 6. Februar 1879 (Entsch. 5 S. 381) gebilligt wird. Das Reichsgericht (Urteil vom 3. November 1891 Strafs. 22 S. 190, vgl. auch

KG. 30. November 1893 GA. 42 S. 420 und OLG. Frankfurt 3. Juni 1891 GA. 39 S. 171) hat wenigstens ausgesprochen, daß die Anordnungen der Polizeibehörden, welche in Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erlassen werden, nicht als Polizeiverordnungen anzusehen und nicht an deren Formen gebunden seien, und das Gleiche hat das Kammergericht in regelmäßiger Rechtsprechung (Urteile vom 21. Juni 1888 Jhrb. 8 S. 147, 18. Januar 1892 Jhrb. 12 S. 169, 18. Januar 1897 DJZ. 2 S. 226, 18. Januar 1900 DJZ. 5 S. 279, abweichend Urteil vom 31. Juli 1891 GA. 39 S. 182) bezüglich der auf Grund des § 365 StGB. erlassenen Verordnungen der Polizeibehörden über Festsetzung der Polizeistunde für ihren Bezirk entschieden. Auch das OLG. Stettin hat in zwei Entscheidungen (Urteile vom 11. Dezember 1896 GA. 45 S. 293 und 23. November 1894 GA. 42 S. 422) hinsichtlich der in § 361 Nr. 6 StGB. in bezug genommenen polizeilichen Vorschriften erklärt, daß sie an die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Polizeiverordnungen nicht gebunden seien. Man wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung der letzterwähnten Gerichtshöfe anzuerkennen haben, daß neben den Polizeiverordnungen im engeren Sinne, den Polizeistrafverordnungen, mehrfach polizeiliche Anordnungen gesetzlich vorgesehen sind, welche mit den ersteren den generellen abstrakten Charakter gemein haben, aber doch an ihre Formen nicht ge-

bunden sind. Ob das die Strafan
stellende G[illegible]setz zur Ergänzung seiner u
Norm ei[illegible]e Polizeiverordnung im e
oder nur [illegible] überhaupt eine polizeiliche
örtlich [illegible]nd für Angelegenheiten der
sachlich [illegible] zuständigen Polizeibehörde vo
sich n[illegible]cht allgemein, sondern nur für
Fall entscheiden, indem nach Entsteh
und Fassung des Gesetzes zu prüfen ist
seine notwendiges Supplement, die pol
Schrift, den landesgesetzlichen Normen
Strafverordnungen unterstellen oder h
hängig machen wollte.*)

Die Polizeiverordnung ist ebenso n
Ausfluß eines Staatshoheitsrechts, der
Gewalt. Dem Angriff im Rechtswege
entzogen; wer sich durch eine Polizeiv
seinen Rechten beeinträchtigt glaubt,
mit dem Gesuch um Aufhebung an die
behörde, von der die Polizeiverordn
vorgesetzte Behörde wenden (vgl. un

*) Unberührt von obigen Erörterungen
die Frage, ob ein Blankettstrafgesetz zu fei
überhaupt eine generelle Anordnung vorau
eine spezielle für den einzelnen Fall an
Person gerichtete Anordnung genügt.
zierte Polizeibestimmung im einzelnen Fall
wird, ist jedesmal aus Sinn und Zweck
gesetzes zu ermitteln — KG. 16. März
S. 898 und das oben zitierte Urteil v.

Immerhin findet aber insoweit eine richterliche Prüfung der Polizeiverordnungen statt, als der Richter im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine Polizeiverordnung zwar nicht ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, wohl aber ihre gesetzliche Gültigkeit zu prüfen hat, insbesondere ob sich die Polizeibehörde bei ihrem Erlasse innerhalb der ihr durch die Gesetze vorgeschriebenen Grenzen gehalten hat (vgl. § 17).

2. Im absoluten Staate Preußen war das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen, ebenso wie das Gesetzgebungsrecht ausschließlich dem Könige vorbehalten. § 6 ALR. II 13 bestimmte: „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben, und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht.“ Bei der Reorganisation der Verwaltung zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann man dieses Majestätsrecht, wenn auch zunächst nur in sehr bescheidenem Umfange, den Verwaltungsbehörden zu übertragen. Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (GS. 1806—10 S. 464) enthält die Bestimmung (§§ 40, 45), daß die Regierungen berechtigt sein sollten, in Polizei- und Landesangelegenheiten Publikanda zu erlassen, hierzu jedoch jedesmal die Genehmigung der höheren Polizeibehörde haben müßten; auch durften darin keine härteren Strafen, wie in den Gesetzen festgesetzt waren, angedroht werden. Demnächst schrieb die In-

struktion zur Geschäftsführung d
23. Oktober 1817 (GS. S. 248)

„Allgemeine Verbote und
dürfen sämtliche Regierungen
Genehmigung erlassen, es sei d
an sich schon durch ein Gesetz
aber die Strafe nicht ausdr
In diesem Falle können sie in
des ALR. Teil II Tit. 20 §§
Strafe bestimmen und bekann

Auch steht ihnen ohne An
stehende Vorschriften von neue
bringen und bekannt zu mach

Das nach § 35 ALR. II 20
war 50 Tlr. oder sechs Wochen
im § 11 statuierte Recht der
vorschriften zu erlassen in Fälle
sich schon durch ein Gesetz festst
schluß- oder Ausführungsverord
die spätere Gesetzgebung nicht
auch heute noch für die Regel
und Bestrafung der Schulversä

*) Ob für die vor Erlaß des
1850 mit ministerieller Genehmi
rungsverordnungen die ausdrü
Genehmigung in der Verordnun
keit war, ist streitig; das Obertri
in der Entscheidung vom 8. S
S. 690), verneint in der Entscheid
(OR. 18 S. 211).

bis 48 ALR. II 12 und der Allerh. Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 (GS. S. 149) von Bedeutung (vgl. unten § 6 i und Vorbem. zu §§ 11—14).

Über die Art der Publikation polizeilicher Verordnungen der Kreis- und Lokalpolizeibehörden, welche auf Grund einer entsprechenden Anwendung der Bestimmungen der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 das Verordnungsrecht unter Genehmigung der Bezirksregierung handhabten, erging die Allerh. Kabinettsorder vom 8. Februar 1840 (GS. S. 32); dieselbe legte den Regierungen die Befugnis bei, innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke hierüber verbindliche Bestimmungen zu treffen, das Polizeipräsidium in Berlin sollte jedoch vor Erlaß solcher Bestimmungen die Genehmigung des Ministers des Innern einholen. Auch die Ministerien erklärte der Staatsministerialbeschluß vom 7. Januar 1845 (JMBl. S. 34; MBl. S. 40) unter Berufung auf §§ 40, 45 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und § 11 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 für ermächtigt, in Ausübung des im § 6 ALR. II 13 gedachten Majestätsrechts „polizeiliche Anordnungen und Strafbestimmungen innerhalb der Grenzen der polizeilichen Strafgewalt zu erlassen".*)

*) Wenn den Ministern hiernach rechtsgültig ein Verordnungsrecht beigelegt war, so ist dieses Recht jedenfalls mit dem Inkrafttreten der Verfassung und des Gesetzes vom 11. März 1850 wieder erloschen RG. 29. Juni 1898 GA. 41 S. 447.

Nachdem durch die Verfassun
anerkannt war, daß Strafen nur
Gesetzes angedroht und verhän
und die Zustimmung der Volksverti
der Gesetze notwendig geworden
unabweisbare Bedürfnis, für die
solcher Materien, welche nicht in
ganzen Staat, sondern nur örtlich
betreffen, durch Unterbehörden eine
lage zu schaffen. Dies ist geschehen
über die Polizeiverwaltung vom
(GS. S. 265). Vorbildlich waren
der Rheinprovinz geltenden Gesetze.
provinz war den Verwaltungs-
behörden bereits durch die Gesetze
1790 und 19. Juli 1791 rücksicht
Materien die Befugnis zum Erlaß
verordnungen mit Strafandrohung ei
auch Rheinisches Ressortreglement von
§§ 32 und 33). Der Entwurf des
11. März 1850 wurde den Kammern
vorgelegt; seine Materialien beschräni
sehen von den ministeriellen Vorarbei
Drucksachen und stenographischen Beri
und zweiten Kammer.**)

*) Veröffentlicht von Rosin, D. Polizeive
in Preußen, 2. Aufl., im Anhang.
**) Drucksachen der ersten Kammer Nr.
stenographische Berichte S. 2815—2840,

Das Gesetz ist für den damaligen Umfang der Monarchie erlassen. In den durch Gesetz vom 12. März 1850 dem preußischen Staate einverleibten Hohenzollernschen Fürstentümern ist das Gesetz nicht verkündet worden, gilt jedoch nach einem Urteile des früheren preußischen Obertribunals vom 29. April 1858*) auch hier, weil die für diese Lande ergangene Organisationsverordnung vom 7. Januar 1852 die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 mit den zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, wozu auch das Gesetz vom 11. März 1850 gehört, als Verwaltungsnorm aufstellt. Übrigens nimmt das auch für Hohenzollern geltende Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mehrfach auf das Gesetz vom 11. März 1850 ausdrücklich Bezug, so daß sich auch hieraus seine Geltung in Hohenzollern ergibt. In das durch Patent vom 5. November 1854 einverleibte Jadegebiet ist das Gesetz eingeführt durch Gesetz vom 24. Januar 1859 (GS. S. 72). In den 1866 erworbenen Landesteilen — dem Königreich Hannover, Kurfürstentum Hessen, Herzogtum Nassau, der freien Stadt Frankfurt (Gesetz vom 20. September 1866), den Herzogtümern Holstein und Schleswig (Ges. vom 24. Dezember 1866) und einigen ehemals

Drucksachen der zweiten Kammer Nr. 552, 561, stenographische Berichte S. 3223—3230.

*) Mitgeteilt bei Oppenhoff, Komm. z. StGB. Anm. 28 zu Abschnitt 29.

bairischen und Großherzoglich hessischen Gebietsteilen (Gesetz vom 24. Dezember 1866) mit Ausnahme des vormals hessen-homburgschen Oberamtsbezirks Meisenheim und der vormals bairischen Enklave Kaulsdorf — gilt die im wesentlichen mit dem Gesetz vom 11. März 1850 übereinstimmende Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529). Dagegen ist in die vorbezeichneten Bezirke Meisenheim und Kaulsdorf durch Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1534) bezw. 22. Mai 1867 (GS. S. 729) das Gesetz vom 11. März 1850 formell eingeführt. In dem durch Gesetz vom 23. Juni 1876 mit der Monarchie vereinigten Herzogtum Lauenburg gilt das Lauenburgische Gesetz vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13), das ebenfalls im wesentlichen mit dem Gesetz vom 11. März 1850 übereinstimmt. Die für die 1866 erworbenen Provinzen gültige Verordnung vom 20. September 1867 gilt auch für den jüngsten Zuwachs Preußens, die Insel Helgoland, nach § 4 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (GS. S. 11).

Eine wesentliche Ergänzung hat das Polizeiverordnungsrecht durch den sechsten Titel (§§ 136 bis 145) des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) erfahren, nachdem schon früher für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie die Kreisordnung, die Provinzialordnung und das Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 26. Juni 1876 (GS. S. 297)

Ergänzungen gebracht hatten. Das Gesetz vom 30. Juli 1883 ist an die Stelle des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (GS. S. 291) getreten und gilt, nachdem alle Provinzen entsprechende Kreis- und Provinzialordnungen erhalten haben, jetzt für den Umfang der Monarchie.

Neben diesen das Polizeiverordnungsrecht im allgemeinen regelnden Rechtsvorschriften, welche zwar für die verschiedenen Teile des Preußischen Staates aus verschiedenen Quellen entsprungen sind, aber doch ein im wesentlichen einheitliches Recht der gesamten Monarchie bilden, bestehen bezüglich einzelner abgeschlossener Rechtsmaterien noch besondere gesetzliche Ermächtigungen zum Erlasse von Polizeiverordnungen. Im Reichsrecht finden sich solche Ermächtigungen namentlich in der Gewerbeordnung (z. B. in §§ 28, 37, 69, 120 e — vgl. unten §§ 12, 6 b, c und a). Auf dem Gebiete des preußischen Landesrechts kommen namentlich in Betracht die Allerh. Kabinetsorder vom 7. Februar 1837 (GS. S. 19), betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, und das die gleiche Materie betreffende Gesetz vom 9. Mai 1892 (GS. S. 107) für Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern (vgl. unten § 12), das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Lotsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern, vom 9. Mai 1853 (GS. S. 216 — vgl. Vorbem. zu

§§ 11–14), das Allgeme
1865 in der Fassung
1892 (GS. 1865 S. 705,
§ 19 des Fischereigesetzes
S. 197 — vgl. unten §
des Feld- und Forstpoliz
(GS. S. 230 — vgl. u
gegen die Verunstaltung l
Gegenden vom 2. Juni
unten § 12).

Gesetz über die Polizeiverwaltung.

Vom 11. März 1850 (GS. S. 265).

Vorbemerkung: Über den Geltungsbereich des Gesetzes, sowie den der V. vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 (Offizielles Wochenblatt S. 13) vgl. Einleitung II 2 S. 24. Soweit die bezeichnete V. und das Lauenburgische Gesetz Abweichungen von dem Gesetz vom 11. März 1850 aufweisen, sind diese Abweichungen unmittelbar hinter den entsprechenden Paragraphen des Gesetzes vom 11. März 1850 hervorgehoben. Die §§ 136—145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), dessen Geltungsbereich sich auf die ganze Monarchie erstreckt, sind als Zusätze zu den Paragraphen des Gesetzes vom 11. März 1850 aufgenommen; vgl. Zusatz zu §§ 5, 9, 16 und Vorbemerkung zu §§ 1—14. Die neben diesen allgemeinen Vorschriften geltenden gesetzlichen Sonderbestimmungen (vgl. Einleitung II 2 S. 26) sind in den Anmerkungen behandelt.

§ 1.

Die örtliche Polizeiverwaltung[1]) wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung[2]) dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-

§ 1. Ortspoli

amtmännern, Oberschulzen)
geführt[4]) — vorbehaltlich
wärtigen Gesetzes vorgesehe

Die Ortspolizeibeamten f
von der vorgesetzten Sta
angelegenheiten erteilten A
führung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem
hält oder daselbst ansässig
lichen Anordnungen Folge le

V. v. 20. September
örtliche Polizeiverwaltung
Vorschriften der Gesetze hi
berufenen Behörden und B
Königs geführt.

Abs. 2 u. 3 wie im Ges.

Lauenb. Ges. § 1 Abs
örtliche Polizeiverwaltung in
bestehenden Vorschriften hier
stimmten Behörden, in den
Unseren Beamten, in den
Gutsherrn, in den drei Stä
ständen der Magistrate
führt. In den Städten
Ortspolizei mit Genehmigung
einem anderen Magistratsm
werden.

Satz 3 wie Abs. 2, Abs.
Ges. vom 11. März 1850.

§ 2: Die zufolge § 1 zur Verwaltung der Polizei berufenen Gutsherren üben die Polizeiverwaltung in Person oder durch dazu qualifizierte Stellvertreter aus. Dieselben sind verpflichtet, einen Stellvertreter zu bestellen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeidistrikts dieses erforderlich macht oder wenn sie aus einem in ihrer Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert sind.

Jede Bestellung eines Vertreters ist unverzüglich der Regierung anzuzeigen, welche, wenn sie in betreff der Qualifikation des letzteren nichts zu erinnern findet, dessen Beeidigung anordnet, nichtqualifizierte Stellvertreter aber zurückweist. Gegen die Zurückweisung ist dem Gutsherrn der Rekurs an Unseren Minister für Lauenburg vorbehalten.

§ 3: Wenn einzelne Teile einer Ortschaft verschiedenen Ortsobrigkeiten unterworfen sind, ist einer derselben die Polizeiverwaltung über die ganze Ortschaft von der Regierung zu übertragen.

1. Den Gegensatz zur Ortspolizei bildet die Landespolizei. Für ihre beiderseitige Abgrenzung ist zunächst maßgebend, ob die polizeilich zu schützenden Gemeininteressen solche der nachbarlichen örtlichen Gemeinschaften sind, oder ob sie über diese räumliche Beschränkung hinaus in weiteren Kreisen, vielleicht als unmittelbar einheitliche Interessen des Staates hervortreten. Daneben ist für die Abgrenzung aber auch ein formales Moment

entscheidend, indem durch positive Normen Gemeininteressen der ersteren Art dennoch zu solchen der Landes- und die der letzteren Art zu solchen der Ortspolizei erklärt worden sind. OVG. 6. Januar 1894 Entsch. 26 S. 85, vgl. ferner OTr. 7. März 1877 GA. 25 S. 251, OVG. 13. Dezember 1890 Entsch. 20 S. 422, 5. April 1893 Entsch. 24 S. 409. Über örtliche Grenzen der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden vgl. OVG. 5. Mai 1877 Entsch. 2 S. 399.

Von dem Wirkungskreis der Ortspolizei sind ausgenommen:

a) Die Eisenbahnpolizei (vgl. Einleitung I 2 S. 14). Über ihre Zuständigkeit in der Begrenzung gegen diejenige der Ortspolizeiverwaltung vgl. OVG. Entsch. 9 S. 241, 23 S. 369, 32 S. 219. Über das eisenbahnpolizeiliche Verordnungsrecht vgl. Vorbemerkung zu §§ 11—14.

b) Die Bergpolizei (vgl. Einleitung I 2 S. 14). Über das bergpolizeiliche Verordnungsrecht vgl. Vorbemerkung zu §§ 11—14.

c) Die Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei (vgl. Einleitung I 2 S. 15 und OVG. 20. November 1902 Entsch. 42 S. 288). Über das hierauf bezügliche Verordnungsrecht vgl. Vorbemerkung zu §§ 11—14.

d) Die Chausseepolizei, welche dem Landrat zusteht KG. 6. Februar 1902 Jhrb. 230 S. 29, jedoch nicht in den zu einem Landkreis gehörigen Städten, OVG. 14. März 1898 Entsch. 33 S. 279 vgl. auch OVG. 25. November 1889 Entsch. 18 S. 390, 25. November 1901 Entsch. 42 S. 484, 14. November 1902 Verwaltet der Regierungspräsident OVG. 9. Juni 1898, 28. Februar 1901, 3. Februar 1902 Entsch. 34 S. 264, 39 S. 244, 41 S. 229.

e) Die Jagdpolizei, welche im Geltungsbereiche des Jagdpolizeigesetzes in Landkreisen dem Landrat zusteht, Jagdpolizeigef. v. 7. März 1850 (GS. S. 165) § 27, OVG. 17. März 1881 Entsch. 7 S. 246.

f) Die Deichpolizei; vgl. das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) und den Allerh. Erlaß vom 14. November 1853 (GS. S. 935), über die Grenzen gegenüber der Ortspolizei OVG. 8. Oktober 1885 Entsch. 12 S. 321, über die sachliche Zuständigkeit zur Handhabung der Deichpolizei in der Provinz Hannover OVG. 4. Juni 1888 Entsch. 16 S. 331.

g) Die Fischereipolizei, wenn dafür besondere Beamte angestellt sind — Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 (GS. S. 197) § 46.

Der Erlaß der zur Erhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen Vorschriften steht dem Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde zu OVG. 28. November 1900 Entsch. 38 S. 435.

2. Das ganze Gesetz sowie auch die nachfolgende Parenthese bezieht sich auf die Gemeindeordnung für den preußischen Staat vom 11. März 1850 (GS. S. 213); diese Gemeindeordnung ist bereits durch Gesetz vom 24. Mai 1853 (GS. S. 238) wieder aufgehoben. Maßgebend sind jetzt die in den einzelnen Teilen der Monarchie verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetze und Kreisordnungen. Es trifft deshalb § 1 auf die jetzt bestehenden Verhältnisse insoweit nicht mehr durchgehends zu, da nach diesen abweichend von den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 die Verwaltung der Ortspolizei auch einer kollegialischen Behörde zustehen kann KG. 19. Januar 1899 Jhrb. 19 S. 225, vgl. auch unten A. 4.

3. Die Handhabung der Polizeiverwaltung ist ein durch positive Gesetzesnormen den Kommunalbeamten übertragenes Geschäft der allgemeinen Landes-, jedoch

§ 1. Organisation der Ortspolizei.

nicht ein solches der Kommunalverwaltung, keine Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 7 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, OVG. 26. November 1890 Entsch. 20 S. 65.

4. Zu unterscheiden ist zwischen Stadt- und Landgemeinden:

a) in den Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern (mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen), Brandenburg, Schlesien und Sachsen (Städteordnung v. 30. Mai 1853 — GS. S. 261 — § 62), in Westfalen (Städteordnung v. 19. März 1856 — GS. S. 287 — § 62), die Rheinprovinz (Städteordnung v. 15. Mai 1856 — GS. S. 254 — § 71), in Schleswig-Holstein (Ges. und Verordnung v. 14. April 1869 — GS. S. 589 — § 89) und Flecken der Städte Lauenburg (Städteordnung v. 24. Juni 1870), in der Städteordnung in Hessen-Nassau (Städteordnung v. 4. August 1897 — GS. S. 254 — § 71) der Rheinprovinz (Gemeindeordnung v. 23. Juli 1856 — GS. S. 406 — § 62), in Hohenzollern (Gemeindeordnung v. 20. Juni 1900 — GS. S. 141 — § 71) der Hohenzollernschen Lande (Gemeindeordnung v. 31. Mai 1895 — GS. S. 169 — § 78) der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg, Neukölln, Spandau, Steglitz, Zehlendorf, Köpenick, Treptow, Weißensee, Pankow, Reinickendorf, Tempelhof, Britz, Buchholz, Rixdorf, Wilhelmsruh, Hohenschönhausen, Niederschönhausen

b) in den Landgemeinden bildet die Ortspolizeibehörde
in Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen (Kreisordnung vom 18. Dezember 1872 in d. Fassung v. 19. März 1881 — GS. S. 179 — § 59), in Schleswig-Holstein und Lauenburg (Kreisordn. v. 26. Mai 1888 — GS. S. 189 — § 51) der Amtsvorsteher;
in Posen (Allerh. KO. v. 10. Dezember 1836 — Kamptz' Annalen XX S. 948) der Distriktskommissar (vgl. auch § 5 A. 1);
in Westfalen (Landgemeindeordn. v. 19. März 1856 — GS. S. 265 — § 74, Kreisordn. v. 31. Juli 1886 — GS. S. 217 — § 29) der Amtmann;
in Hohenzollern (Gemeindeordn. v. 2. Juli 1900 — GS. S. 189 — § 71), der Rheinprovinz (Gemeindeordn. v. 23. Juli 1845 — GS. S. 523 — § 108, Kreisordn. v. 30. Mai 1887 — GS. S. 209 — § 28) und in Hessen-Nassau (Kreisordn. v. 7. Juni 1885 — GS. S. 198 — §§ 27, 28) der Bürgermeister der Gemeinde bezw. des Bürgermeisterbezirks;
in Hannover (Kreisordn. v. 6. Mai 1884 — GS. S. 181 — §§ 24, 25) der Landrat (im Kreise Hadeln bleibt die Zuständigkeit der Kirchspielsgerichte nach Maßgabe der V. v. 1. September 1852 — Hann. GS. S. 389 — unberührt — § 29 d. Kreisordn.).

§ 2.

In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern

besonderen Staatsbeamten übertragen werden.[1]) Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

V. v. 20. September 1867: § 2. Soweit nach der in den neu erworbenen Landesteilen bestehenden Gesetzgebung[2]) der Staatsregierung die Befugnis vorbehalten ist, die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen, ist diese Befugnis von dem Minister des Innern auszuüben. In Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen besonderen Staatsbeamten geführt wird, ist der Minister des Innern befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staats zu überweisen. Für die den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesenen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung stehen die in dieser Verordnung den Ortspolizeibehörden eingeräumten Befugnisse der Gemeindebehörde oder dem Gemeindebeamten zu, welchem mit Genehmigung der Bezirksregierung die betreffenden Geschäfte übertragen worden sind.

1. Die Befugnis des Ministers des Innern, die sachliche Zuständigkeit Königlicher Polizeibehörden und Städtischer Polizeiverwaltungen abzugrenzen, kann nicht auf eine andere Behörde delegiert werden OVG. 1. April 1901 Entsch. 39 S. 368.

2. Maßgebend ist jetzt für Hannover; revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hann. GS. S. 141) § 78, für Hessen-Nassau: Städteordnung vom 4. August 1897 (GS. S. 254) § 61, für Schleswig-Holstein und Lauenburg: Ges. betr. die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken v. 14. April 1869 (GS. S. 589) § 89.

§ 3.

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des § 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.[1])

V. v. 20. September 1867: § 3. In betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung bewendet es vorläufig bei den in den neu erworbenen Landesteilen hierüber bestehenden Vorschriften.

Wenn in Gemäßheit des § 2 einzelne Zweige der Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesen worden sind, so haben die Gemeinden die Kosten dieser Verwaltung selbst zu tragen.

Lauenb. Ges.: § 4. In betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung bewendet es vorläufig bei den hierüber bestehenden Vorschriften.

1. Soweit in den an Stelle der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 getretenen Gemeindeverfassungs-

gesetzen und in den später erlassenen Kreisordnungen die Polizeiverwaltung nicht Gemeindebeamten übertragen worden ist, sondern Polizeibezirke gebildet worden sind, die mehrere Gemeinden (oder selbständige Güter) umfassen, kommen für die Frage, wer in diesen Bezirken die Polizeiverwaltungskosten zu tragen hat, nicht lediglich die Vorschriften des Gesetzes vom 11. März 1850, sondern in erster Linie die besonderen Bestimmungen der neueren Gesetze zur Anwendung OVG. 16. April 1901 Entsch. 39 S. 38, vgl. auch OVG. 27. Oktober 1888 Entsch. 17 S. 74.

Über die Kosten Königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden vgl. das Ges. vom 20. April 1892 (GS. S. 87).

Da unter der Bestimmung des § 3 alle sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung mitinbegriffen sind, folgt aus dieser Vorschrift namentlich auch die Verpflichtung der Gemeinde zur polizeimäßigen Straßenreinigung OVG. 29. November 1876 Entsch. 1 S. 265, 5. Oktober 1892 Entsch. 28 S. 378, RG. 6. Juni 1896 GA. 44. S. 485 (Zivilf.), vgl. auch § 6b. Die Pflicht zur Kostentragung umfaßt der Regel nach nur die Verbindlichkeit, diejenigen Mittel bereit zu stellen, welcher die Polizeibehörde zur Ausführung ihrer Anordnungen bedarf, nicht auch die polizeilichen Maßregeln selbst. Die Pflicht zur Tragung der Kosten kann sich aber eine In Anlehnung an die gesetzlichen Verhältnisse auszuführen. Interesse erforderlichen Maßregeln auch auf

§ 4.

Über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung [1]).

V. v. 20. September 1867: § 4 Abs. 1 wie Satz 1, Abs. 2 wie Abs. 2 des Ges. v. 11. März 1850.

Lauenb. Ges.: § 5. Über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Regierung besondere Vorschriften erlassen.

Die Ernennung der städtischen Polizeibeamten bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

1. Auch ein von einer Stadtverwaltung angestellter Nachtwächter bedarf der staatlichen Bestätigung RG. 5. Juni 1891 Strafs. 22 S. 89.

§ 5.

Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden [1]) sind befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstand [2]) ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde [3]) gültige Vorschriften [4]) zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben

Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Rtlr.[5]) anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Rtlr. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung[6]) dazu erteilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen[7]).

V. v. 20. September 1867: § 5. Abs. 1 Satz 1 wie im Ges. v. 11. März 1850; Abs. 1 Satz 2: Steht die örtliche Polizeiverwaltung innerhalb eines Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, einem Beamten (Amtshauptmann, Amtmann usw.) oder einer Behörde zu, so ist dieser Beamte oder diese Behörde befugt, ortspolizeiliche Vorschriften

a) für den Umfang einer Gemeinde nach Anhörung des betreffenden Gemeindevorstandes,

b) für mehrere Gemeinden oder den ganzen Bezirk aber nach Anhörung der Amtsvertretung (Amtsversammlung usw.) und in deren Ermangelung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände

unter der vorstehend gedachten Strafandrohung zu erlassen.

Abs. 2 u. 3 wie im Gesetz v. 11. März 1850.

Lauenb. Ges.: § 6. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach

Beratung mit dem Gemeindevorstande oder den Ortsvorstehern ihres Verwaltungsbezirks ortspolizeiliche resp. für den Umfang der Gemeinde und des Verwaltungsbezirks gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von drei Talern anzudrohen. Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Talern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu erteilt hat.

Die letztere hat usw. wie Abs. 3 d. Ges. vom 11. März 1850.

Zusatz: EBG. §§ 143 und 144.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei[8]) gehören, bedürfen in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes[9]). Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark[10]) anzudrohen. Im übrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 der im § 137 angezogenen Gesetze dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von der deren Gültigkeit abhängt, Bestimmungen zu treffen[12]).

1. Vgl. § 1 A. 4. Bezüglich der Provinz Posen hat das Kammergericht entschieden, daß ... in der Provinz Posen hat das ... bruar 1884 Jhrb. 4 S. 318 ... ein Polizeiverordnungsrecht nicht ... der KO. v. 10. Dezember 1886 ... und Organe" des Landrats ... bezeichnet seien.

Eine lediglich vom Magistrat ... Bürgermeister als Verwalter der Ortspolizeibehörde ... Ortspolizeiverordnung entbehrt ... von einer unzuständigen ... vember 1898 Jhrb. 14 ... Geltungsbereiche der ... Provinzen erlassene städtische ... Beigeordneten in Vertretung ... vorgängige Genehmigung ... Regierungspräsidenten unter ... ungültig KG. 18. Januar ... gegen ist nicht vorgeschrieben ...

zum Erlaß polizeilicher Vorschriften ausgestattete Behörde bei Unterzeichnung der von ihr erlassenen Polizeiverordnungen ihre Eigenschaft als Polizeibehörde zum Ausdruck bringen muß KG. 21. Februar 1884, 19. Januar 1899 Jhrb. 4 S. 318, 19 S. 225.

Es ist rechtlich unzulässig, daß die Polizeibehörde im Wege der Verordnung ihr zustehende Kompetenzen auf andere Behörden überträgt OVG. 18. Februar 1884 Entsch. 10 S. 208, KG. 18. Juni 1901 Jhrb. 22 C S. 8, vgl. auch § 15.

2. Vgl. bezüglich der Städte LVG. § 148 im Zusatz; ferner § 7.

Der Amtsvorsteher (vgl. § 1 A. 4) in den östlichen Provinzen (Kreisordnung § 62) und in Schleswig-Holstein (Kreisordnung § 54) bedarf zum Erlasse von Polizeiverordnungen, sei es, daß sie für den Umfang einer einzelnen Gemeinde (Gutsbezirks) oder für den Umfang mehrerer Gemeinden (Gutsbezirke) oder für den Umfang des ganzen Amtsbezirks erlassen werden, der Zustimmung des Amtsausschusses. In denjenigen Gemeinden, welche einen eigenen Amtsbezirk bilden, tritt die Zustimmung der Gemeindevertretung an die Stelle der Zustimmung des Amtsausschusses OTr. 16. Juni 1876 OR. 17 S. 440; besteht der Amtsbezirk nur aus einem einzigen Gutsbezirk, so fällt die Mitwirkung des Amtsausschusses fort KG. 27. September 1897 GA. 45 S. 379. Versagt der Amtsausschuß die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag des Amtsvorstehers durch Beschluß des Kreisausschusses ergänzt werden; der Beschluß des Kreisausschusses ist endgültig (Kreisordn. f. d. östlichen Provinzen § 62 Abs. 2, f. Schleswig-Holstein § 54 Abs. 2).

Von Vorstehendem abgesehen, bedarf es in Landgemeinden nur der Beratung mit dem Gemeindevorstande, nicht seiner Zustimmung OTr. 3. Mai 1854 JMBl. S. 268. Dem Erfordernisse ist genügt, wenn die projektierte Verordnung dem Gemeindevorstande zu

seiner Erklärung vorgelegt worden ist, dieser aber ein Bedenken dagegen nicht geäußert hat OTr. 7. Oktober 1858 JMBl. S. 366. Ist neben dem die Ortspolizei verwaltenden Gemeindevorsteher ein weiterer Gemeindevorstand nicht vorhanden, so findet die Bestimmung keine Anwendung OTr. 7. Januar 1858 Rheinisches Archiv Bd. 54 II S. 3.

In Westfalen ist bei Erlaß einer PV. des Amtmanns, die nicht für einzelne Gemeinden, sondern für einen Amtsbezirk gelten soll, der Vorschrift des § 5 genügt, wenn die Beratung mit den Amtsvertretern in der Amtsversammlung stattgefunden hat KG. 29. April 1895 GA. 43 S. 156.

3. Wenn einer Behörde die örtliche Polizeiverwaltung über mehrere Gemeinden aufgetragen ist, so ist sie sowohl für alle wie für einzelne Gemeinden ihres Bezirks verordnungsberechtigt, vorausgesetzt, daß die Beratung mit den betreffenden Gemeindevorständen stattgefunden hat, Min.-Erl. v. 1. Juli 1860 MBl. S. 146. Auch ist der Polizeibehörde nicht verwehrt, nach Beratung mit dem Vorstande einer Gemeinde durch PV. eine lediglich zur Regelung der Verhältnisse eines räumlich begrenzten Teiles des Gemeindebezirks bestimmte Vorschrift zu erlassen OVG. 21. Oktober 1889 Entsch. 18 S. 302. Eine von der Polizeibehörde einer Stadt für eine Landgemeinde, welche nur bezüglich der Polizeiverwaltung mit dem Bezirk der Stadt vereinigt ist, erlassene PV. kann nicht auf die §§ 143, 144 LVG., sondern nur auf die §§ 5, 6 d. Gesetzes v. 11. März 1850 gestützt werden. Eine Zustimmung des Magistrats der Stadt ist nicht erforderlich, sondern nur die vorherige Anhörung des Gemeindevorstandes der Landgemeinde. Eine ist in einer solchen PV. enthaltene Strafandrohung ohne die Genehmigung des Regierungspräsidenten bis zur Höhe von 9 Mark rechtsgültig KG. 12. April 1900 Jhrb. 20 C S. 53.

In der Entscheidung der Frage, ob sich im Falle einer Gebietsvergrößerung auch der Geltungsbereich einer PV. ohne weiteres ändert, weicht die Rechtsprechung des Kammergerichts von der des Oberverwaltungsgerichts ab. Nach der Ansicht des Kammergerichts gilt eine PV., wenn dem Gebiete, für welches sie erlassen ist, nach ihrem Erlaß ein anderes Gebiet einverleibt worden ist, in dem neu hinzugekommenen Gebiete erst dann, wenn sie für letzteres anderweit erlassen und verkündet ist KG. 10. Mai 1900 Jhrb. 20 C S. 57. Dagegen hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, daß sich mit der Erweiterung oder Einschränkung der Grenzen des Distrikts, für den eine PV. erlassen ist, in der Regel von selbst deren Geltungsgebiet ändert — OVG. 18. März 1880 Entsch. 6 S. 218 —, insbesondere seien diejenigen Polizeiverordnungen, welche *einheitliches Recht* für den Bezirk zu schaffen bezweckten, *im Falle des Gebietszuwachses* stillschweigend auch in *dem Zuwachsgebiete* gültig; dieser Grundsatz gelte nur für diejenigen Polizeiverordnungen nicht, welche ein Sonderrecht für einzelne Teile einzuführen oder besonders geartete Verhältnisse in einer Weise zu regeln beabsichtigten, daß ihre Anwendung auf den Gebietszuwachs als ausgeschlossen gelten müsse OVG. 18. Juni 1900 Entsch. 37 S. 405 — vgl. auch OLG. Dresden 21. Dezember 1891 und OLG. München 19. Dezember 1891 GA. 40 S. 211, 212.

4. Über Rechtsnatur und Wirkung der PV. im allgemeinen gilt folgendes: Die PV. hat Gesetzeskraft; sie ist folglich als eine Rechtsnorm im Sinne des § 376 StPO. anzusehen, ihre Verletzung begründet die Revision KG. 10. November 1881 Jhrb. 3 S. *840*, RG. 14. Januar 1887 Straff. 15 S. 207. Dagegen sind polizeiliche Anordnungen, welche nur für den konkreten Fall eine Maßregel treffen, z. B. die auf Grund des § 14 des Reichs-Viehseuchengesetzes v. 28. Juni 1880 getroffenen Anordnungen, keine Rechtsnormen, ihre tat-

fächliche Auslegung durch die Vorinstanz ist für das Revisionsgericht bindend RG. 14. Januar 1890 Straff. 20 S. 177, KG. 16. März 1893 Jhrb. 14 S. 398. Durch privatrechtliche Verträge wird die Wirksamkeit einer PV. nicht beeinträchtigt OTr. 15. Februar 1855, mitgeteilt in Oppenhoffs Komm. z. StGB. Abschn. 29 A. 61. Der Richter muß die Polizeiverordnungen wie die Gesetze kennen RG. 20. März 1899 DJZ. 4 S. 317 (Zivils.); ihre Nichtkenntnis schützt ebensowenig wie Nichtkenntnis des Strafgesetzes vor Bestrafung OTr. 9. April 1875 OR. 16 S. 279, 13. Dezember 1878 OR. 19 S. 583. Eine PV. kann auch den Versuch, die Begünstigung und Beihilfe zu den durch sie mit Strafe bedrohten Handlungen für strafbar erklären. Hinsichtlich des strafbaren Willens, des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit, gelten die allgemeinen Grundsätze; bei Übertretungen von Polizeivorschriften mit vorbeugendem Charakter ist nicht nur ein vorsätzliches, sondern auch ein fahrlässiges Verhalten strafbar OLG. Hamburg 28. Mai 1891 GA. 39 S. 160 vgl. auch OTr. 17. Mai 1873 GA. 21 S. 572. Ausnahmen von der Geltung der PV. kann die Polizeibehörde nur machen, wenn in der PV. selbst die Gestattung solcher Ausnahmen, sei es für bestimmt normierte Fälle, sei es nach Maßgabe des Ermessens der Polizeibehörde vorgesehen ist. Der Umstand, daß in einer PV. die Gestattung von Ausnahmen in jedem besonderen Falle von der polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht wird, entzieht der Verordnung nicht den Charakter der Allgemeinheit. Wenn die Gestattung von Ausnahmen nach Vorstehendem nicht zulässig ist, ist auch die Aufsichtsbehörde nicht befugt, die vorgleichen Unterbehörden erlassenen Polizeiverordnungen ledigen OTr. einzelnen Fall außer Anwendung zu [illegible] 23. Januar 1879 GA. 27 S. 243, OVG. [illegible] November 1882 Entsch. 9 S. 332. Ist eine [illegible] Unterlassung durch PV. mit Strafe bedroht, so darf die

Polizeibehörde zur Verhinderung der verbotenen bezw. zur Erzwingung der gebotenen Handlung zwar die sonstigen Zwangsmittel des § 132 LVG., aber nicht dasjenige der Androhung einer Geldstrafe aus Nr. 2 a. a. O. anwenden OVG. 13. Dezember 1872 Entsch. 1 S. 399, 12. April 1878 MBl. S. 125, 9. April 1879 Entsch. 5 S. 278, 2. April 1892 Entsch. 28 S. 384, ebenso Min.-Erl. v. 15. März 1869 MBl. S. 74. Auf einem Gebiete, auf dem das Maß der Beschränkung des einzelnen im öffentlichen Interesse mittels PV. bestimmt worden ist, darf die Polizeibehörde nicht mittels polizeilicher Verfügung im Einzelfalle über dieses Maß hinausgehen OVG. 29. Oktober 1888 Entsch. 10 S. 260.

5. Vgl. bezüglich der Stadtkreise LVG. § 144 im Zusatz. § 5 bezieht sich nur auf diejenigen Fälle, in denen die Polizeibehörden selbständig eine Strafandrohung treffen, nicht aber auf diejenigen Fälle, in denen die Strafandrohung lediglich durch Verweisung auf die bezüglichen Strafvorschriften des StGB. erfolgt KG. 21. Februar 1884 Jhrb. 4 S. 818; vgl. auch § 6 A. 8.

Das Maximum und Minimum der anzudrohenden Strafe kann innerhalb des gesetzlichen Rahmens von der Polizeibehörde nach freiem Ermessen bestimmt, insbesondere kann auch unter das im StGB. vorgesehene Minimum von 1 Mark heruntergegangen werden OTr. 11. Juni 1863 OR. 3 S. 498, KG. 7. März 1889 Jhrb. 9 S. 168. Desgleichen kann, sofern die durch eine PV. betroffenen Übertretungen nicht schon im StGB. oder in anderen allgemeinen Gesetzen oder in Verordnungen einer höheren Instanz mit einer bestimmten Minimalstrafe bedroht sind, auch eine höhere Minimalstrafe als von einer Mark angedroht werden KG. 7. November 1887 Jhrb. 7 S. 242. Hinsichtlich der Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe kann ein von § 29 StGB. abweichender Maßstab festgesetzt, insbesondere kann auch für einen Geldbetrag unter einer Mark eine Haftstrafe unterstellt werden

KG. 29. März 1894 Jhrb. 15 S. 193; ist lediglich bestimmt, daß im Unvermögensfalle an Stelle der Geldstrafe verhältnismäßige Haft einzutreten habe, so sind die Bestimmungen des StGB. maßgebend KG. 13. Dezember 1888 Jhrb. 9 S. 165. Vgl. auch § 18.

Eine PB., welche eine das zulässige Maß übersteigende Strafe androht, ist deshalb nicht ungültig, die Strafe muß nur auf das zulässige Maß herabgesetzt werden. OTr. 20. November 1856 GA. 6 S. 268, 14. Oktober 1864 OR. 5 S. 174, 18. Januar 1871 OR. 12 S. 42.

Nur die Androhung von Geldstrafe ist nach § 5 zulässig; es kann weder subsidiäre Haftbarkeit dritter Personen noch eine Strafbarkeit ohne kriminalistische Schuld festgesetzt werden KG. 7. November 1895 Jhrb. 17 S. 311, 3. Juni 1901 GA. 49 S. 151, vgl. auch KG. 6. Mai 1895 GA. 43 S. 440. Auch die Androhung der Einziehung ist unzulässig KG. 7. April 1898 Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. 20 S. 256. Hinsichtlich der subsidiären Haftstrafe vgl. § 18; unmittelbare Androhung von Freiheitsstrafe ist unzulässig.

6. Durch die Zustimmung der Regierung wird eine PB. als solche nicht zu einer Verordnung der Regierung, sie bleibt eine von der Ortspolizei erlassene PB. OVG. 9. Mai 1881 Entsch. 8 S. 290, 4. Oktober 1892 Entsch. 23 S. 349.

7. Abs. 3 ist abgeändert durch LVG. § 144 Abs. 2 — abgedruckt im Zusatz. Er enthält die Verleihung eines Rechts, nicht die Auferlegung einer Pflicht zum Erlasse solcher Bestimmungen; solange solche Bestimmungen nicht erlassen sind, bleiben die früher ergangenen Vorschriften in Kraft KG. 5. Januar 1888, 23. März 1894 Jhrb. 8 S. 188, 10 S. 15 Januar 1890, 15 S. 201.

8. Für Polizeiverordnungen, die zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, ist nur die vorläufige Beratung mit dem Gemeinde-Vorstande

geschrieben. Über die Form dieser Beratung gilt das in A. 2 Gesagte.

Die Sicherheitspolizei definiert das Oberverwaltungsgericht — 14. November 1887 Entsch. 15 S. 427 — als diejenige zwingende Tätigkeit der polizeilichen Organe, welche die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als der Grundlage aller Sicherheit bezweckt; ähnlich beschränkt das Kammergericht — 25. Februar 1889 Jhrb. 9 S. 228, 28. September 1897 GA. 45 S. 884 — das Gebiet der Sicherheitspolizei auf Anordnungen, welche den Sicherheitsschutz von Personen und Eigentum, vorzugsweise die nach § 12 AVR. II 17 unter besonderer Obsorge der Polizei stehende öffentliche Ruhe und Sicherheit zum Gegenstande haben, und schließt insbesondere die Gesundheitspolizei von dem Gebiete der Sicherheitspolizei aus, während die Straßenpolizei, soweit sie die Sicherheit des öffentlich verkehrenden Publikums bezweckt, dem Gebiete der Sicherheitspolizei zugerechnet wird.

Insoweit eine Straßenpolizeiverordnung mit einer und derselben Bestimmung außer dem Gebiete der Sicherheitspolizei noch andere Gebiete berührt, also verschiedene Zwecke verfolgt, z. B. Sicherheit des Publikums und zugleich Leichtigkeit des Verkehrs, bedarf sie nicht der Zustimmung des Gemeindevorstandes, ist dagegen bei einer solchen PV. eine Trennung der verschiedenartigen Bestimmungen möglich, dann bedürfen die sicherheitspolizeilichen Vorschriften nicht der Zustimmung des Gemeindevorstandes, während die anderen Bestimmungen an jene Zustimmung gebunden sind KG. 28. September 1897 GA. 45 S. 884.

9. Es bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu der Verordnung als einem einheitlichen Ganzen, zu dem formulierten, der publizierten Verordnung entsprechenden Entwurf; die publizierte Verordnung darf sachlich in keiner Weise von dem seitens des Magistrats genehmigten Entwurfe abweichen OVG. 31. Mai 1897 Entsch. 31

§ 5. Zustimmung des Stadt gemäß § 72 der Städte-
S. 360. Sind in einer Provinzen (und für Westfalen)
ordnung für die östlichen nur ein Bürgermeister und zwei
statt des Magistrats Beigeordneter gewählt, so ist der
Schöffen bezw. ein Beigeordneter gewählt, so ist der
Bürgermeister, wenn es sich um die Genehmigung einer
von ihm erlassenen PV. handelt, als verhindert anzusehen,
da die Interessen der Stadt nach dem offensichtlichen
Sinne von § 148 LVG. durch den Gemeindevorstand
besonders wahrgenommen werden sollen; an seine Stelle
bezüglich der Genehmigung treten also die Schöffen bezw.
der Beigeordnete KG. 14. Oktober 1897 GA. 45 S. 383.
über oktroyierte Polizeiverordnungen vgl. Vorbemerkung
zu §§ 11—14.

Hinsichtlich solcher ortspolizeilicher Verordnungen, bei
denen das Militär besonders konkurriert, wie z. B. in
Beziehung auf Festungswerke, wegen des Betretens der
Schießstände der Garnison ꝛc., ist durch Min.-Erl. v.
21. August 1852 (MBl. S. 218) „Zuziehung und Mit-
zeichnung der Kommandantur" vorgeschrieben. Auf die
Rechtsgültigkeit einer PV. ist die Nichtbeachtung dieser
Vorschrift ohne Einfluß.

10. Vgl. hierzu oben A. 5.

11. Über Kreispolizeiverordnungen vgl. LVG. § 142,
abgedruckt in d. Vorbem. zu §§ 11—14.

12. Die formelle Gültigkeit von Polizeiverordnungen
ist nach den zur Zeit ihrer Veröffentlichung geltenden
Gesetzen zu beurteilen KG. 24. November 1890 Jhrb. 11
S. 185, vgl. Vorbem. zu §§ 11—14. Hat der Regierungs-
präsident von der ihm durch § 144 LVG. erteilten Be-
fugnis noch keinen Gebrauch gemacht, so sind die bis
dahin erlassenen Bestimmungen über die Art der Ver-
kündigung und die Formen, von deren Beobachtung die
Gültigkeit der Polizeiverordnungen abhängt, in Kraft
verblieben KG. 5. Januar 1888, 28. Januar 1890,
25. März 1895 Jhrb. 8 S. 188, 10 S. 158, 16 S. 307.
Als Muster für derartige vom Regierungspräsidenten zu

erlassende Bestimmungen ist die Verordnung der Regierung zu Erfurt vom 8. Februar 1874 durch Min.-Erl. vom 4. April 1874 (MBl. S. 109) empfohlen. Eine PV., die auf anderweit erlassene, nicht in gültiger Form publizierte Vorschriften verweist, z. B. die Nichtbeobachtung der in dem Hebammenlehrbuch enthaltenen Instruktion seitens einer Hebamme unter Strafe stellt, ist ungültig KG. 11. Februar 1904 DJZ. 9 S. 461.

Art der Verkündigung. Ist als Bedingung der Rechtsgültigkeit ortspolizeilicher Vorschriften die Verkündigung durch Abdruck in dem Kreisblatt des betreffenden Kreises vorgeschrieben, so ist ein Abdruck in dem Hauptblatte oder in einem solchen Beiblatte der betreffenden Kreisblattnummer erforderlich, welches sowohl auf diesem selbst wie in dem Hauptblatte ausdrücklich und deutlich erkennbar als „Beilage zum Kreisblatte" bezeichnet ist KG. 6. April 1891 Jhrb. 11 S. 186, vgl. auch KG. 19. Oktober 1891 Jhrb. 12 S. 171, 10. Juli 1893 GA. 41 S. 445, 20. Februar 1896 GA. 44 S. 74. Wenn das Publikationsorgan in einen amtlichen und einen nichtamtlichen Teil zerfällt, so muß die Publikation im amtlichen Teil erfolgen KG. 25. April 1895 GA. 43 S. 288 in der Note. Über die Gültigkeit einer in Teilen mit jedesmaliger Wiederholung der Überschrift und dem jedesmaligen Zusatze „Fortsetzung folgt" publizierten PV. vgl. KG. 26. Juli 1894 GA. 42 S. 319.

Hinsichtlich der Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit von Polizeiverordnungen abhängt, ist im allgemeinen zu beachten, daß formell zwingende Vorbedingungen für das Zustandekommen einer PV. in der Bekanntmachungsformel zum Ausdruck gebracht werden müssen. Geschieht dies, so ist jede richterliche Beweisaufnahme über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Bedingungen unzulässig. Wird es verabsäumt, so ist die Verordnung ungültig. Formell zwingende Natur

dem „Einverständnis", „Einvernehmen" mit einer anderen Behörde oder Körperschaft, auf deren „Zustimmung" oder „Genehmigung" beruhen. Bestehen sie in der „Anhörung" einer Behörde oder Körperschaft, in der „Vorberatung" mit ihr, in der Verpflichtung, ihr „Gelegenheit zur Äußerung" zu geben und dgl., so ist zu prüfen, ob das Gesetz damit eine formell zwingende Norm oder eine nur instruktionelle Vorschrift hat schaffen wollen. Im letzteren Falle, der im Zweifel zu unterstellen ist, braucht die Beachtung der Vorschrift in der Bekanntmachungs-formel nicht bezeugt zu werden. Eine „Bezugnahme" auf gesetzliche Bestimmungen ist für Polizeiverordnungen nur erforderlich, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben ist. KG. 25. November 1901 Jhrb. 23 C S. 3. Ist für Bekanntmachung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften ausdrücklich bestimmt, daß die Gültigkeit durch Bezeichnung als PV. bedingt ist, so kann diese Bezeichnung nicht durch die als „Baupolizeiordnung", „Straßenpolizeiordnung" ersetzt werden und eine mit solcher Bezeichnung erlassene Bekanntmachung entbehrt der Rechtsgültigkeit OVG. 14. April 1897 Entsch. 31 S. 355, 21. Juni 1897 DJZ. 2 S. 475, KG. 25. November 1901 Jhrb. 23 C S. Eine für einen Stadtbezirk ergangene PV., in welcher hervorzuheben ist, daß sie mit „Zustimmung des Gemeinde-vorstandes" erlassen ist, ist auch dann gültig, wenn sie den Vermerk „unter Zustimmung des Magistrats" enthält KG. 28. April 1891 Jhrb. 11 S. 188. Der Gültigkeit angeordneten Bezugnahme auf § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird durch die Bezugnahme „auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850" nicht genügt OVG. 14. Dezember 1895 DJZ. 1 S. 244.

Für die Publikation einer ungenügend verkündeten PV. sind die zur Zeit der abermaligen Verkündung bestehenden Vorschriften maßgebend KG. 28. September 1894 GA. 46 S. 384.

Über die Frage, ob auch die zur Ergänzung eine

Blankettstrafgesetzes ergehenden Polizeivorschriften an die Formen der Polizeiverordnungen gebunden sind vgl. Einleitung II 1 S. 17. Soweit durch spezielle gesetzliche Vorschriften außerhalb des Rahmens des Gesetzes vom 11. März 1850 bestimmten Behörden die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen delegiert ist, sind auch für die die Formen dieser Polizeiverordnungen in erster Linie die Delegation enthaltenden Spezialbestimmungen maßgebend.

Vorbemerkung zu § 6.

Es herrscht in der Rechtsprechung Einverständnis darüber, daß das Gesetz vom 11. März 1850 im allgemeinen keine neuen, der Polizeibehörde bis dahin mangelnden Befugnisse begründen, sondern nur das Recht zum Erlasse von Polizeiverordnungen erläutern und näher ausführen sollte, daß demgemäß das Recht der Polizeibehörde, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 Polizeiverordnungen zu erlassen, der Regel nach begrenzt wird durch § 10 ALR. II 17, welcher lautet:

„Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ OVG. 14. Juni 1882 Entsch. 9 S. 353, 18. Januar 1894 Entsch. 26 S. 323, 24. April 1902 Entsch. 41 S. 322, RG. 7. November 1899 Strafs. 32 S. 841, RG. 4. November 1901 Jhrb. 28 C S. 58. § 10 ALR. II 17 gilt nicht nur für die landrechtlichen Bezirke, sondern für das ganze Gebiet des preußischen Staates RG. 11. Juni 1908 Jhrb. 26 C S. 40. Öffentliche Ruhe im Sinne des § 10 ALR. II 17 ist nicht der Schutz des Publikums vor störenden Geräuschen, sondern ein der die Sicherheit und

Wohl OVG. 14. Juni 1882 Entsch. 9 S. 358. Unter „Gefahr" im Sinne des § 10 ALR. II 17 fallen nicht bloße Nachteile oder Belästigungen, vielmehr ist darunter eine naheliegende, auf Tatsachen beruhende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung von Leib, Leben, Gesundheit oder Vermögen zu verstehen OVG. 27. April 1882 Entsch. 9 S. 344, KG. 23. Februar 1908 Jhrb. 26 C S. 19, vgl. auch KG. 12. Dezember 1900 Jhrb. 21 C S. 47.

Aus dieser Begrenzung des Polizeiverordnungsrechts ergibt sich der wichtige Satz, daß die Polizeibehörden bei Erlaß von Polizeiverordnungen im allgemeinen und von Spezialgesetzen abgesehen nicht befugt sind, auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege Anordnungen zu treffen OVG. 14. Juni 1882 Entsch. 9 S. 358, 28. November 1885 Entsch. 12 S. 382, 14. November 1887 Entsch. 15 S. 427, 13. Januar 1894 Entsch. 26 S. 323, 8. November 1900 Entsch. 38 S. 295.

Als fernere wesentliche Beschränkung des Polizeiverordnungsrechts ist hervorzuheben, daß der Polizei Befugnis zum Erlasse von Polizeiverordnungen nur zum Schutze öffentlicher Interessen, nicht zum Schutze der Interessen einzelner Privatpersonen gewährt ist 9. Dezember 1901 Jhrb. 23 C S. 21, 14. Dezember Jhrb. 6 S. 182. Eine PV., welche gebietet, vor Privatlinit Schritt zu fahren, ist deshalb ungültig 80. Juni 1902 DJZ. 8 S. 88; desgleichen eine welche nur Vorschriften über geschlossene Gesellschaft wie über die Beschaffenheit ihrer Versammlungsräume Führung von Mitgliederlisten oder eines Fremdenbuches enthält, weil sie nur das Sonderinteresse jener Gesellschaften und nicht das öffentliche zum Gegenstande KG. 8. und 17. Dezember 1894 GA. 42 S. 445; gültig ist auch eine PV., die darauf abzielt dem einzelnen Grundbesitzer die von ihm zum Schutze des eigenen sitzes für notwendig erachtete Umwehrung deshalb unterfagen, weil die Kulturart, die der Nachbar für

Besitz gewählt hat, die Fernhaltung der Beschattung erfordert, und zwar auch in Bezirken, in denen Weinbau stattfindet OVG. 18. Mai 1901 Entsch. 39 S. 278. Wenn aber ein öffentliches Interesse vorliegt, kann durch PV. auch die Ausübung des Eigentums oder eines sonstigen wohlerworbenen Realrechts ohne vorgängige Regelung der Entschädigungsfrage beschränkt werden, vgl. § 15.

Es ist beim Erlaß von Polizeivorschriften, durch welche Handlungen verboten oder von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden, nur Voraussetzung, daß die Handlungen in ihrer Allgemeinheit geeignet sind, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen oder die nahe Wahrscheinlichkeit einer Schädigung von Personen herbeizuführen; davon ob im Einzelfalle eine solche Beeinträchtigung oder Gefährdung wirklich herbeigeführt ist, ist die Anwendbarkeit einer derartigen Polizeivorschrift nicht abhängig KG. 28. Februar 1903 Jhrb. 26 C S. 19, vgl. § 17.

Eine PV. kann Handlungen oder Unterlassungen mit Strafe bedrohen — vgl. bezgl. der Unterlassungen OTr. 6. Juni 1868 OR. 8 S. 487 —, sie kann zur Ergänzung eines bereits vom Gesetz mit Strafe bedrohten Tatbestandes dienen (vgl. Einleitung II 1 S. 17) oder auch sich auf die Strafandrohung hinsichtlich eines bereits bestehenden Gebots oder Verbots beschränken. Ausgeschlossen ist aber eine PV., wenn gegenüber den Untertanen weder ein Gebot, noch ein Verbot, noch eine Strafandrohung zum Ausdruck gebracht, vielmehr bloß eine andere Behörde bindende Normen getroffen werden sollen; es ist deshalb eine PV., durch welche die polizeilichen Anforderungen an die zum Betriebe der Gastwirtschaft ꝛc. bestimmten Lokale in der Absicht geregelt werden, dadurch die Behörden zu binden, denen die Erteilung der Konzession zusteht, [illegible] 1899 Entsch. 32

bestehende Gesetze und Verordnungen einer höheren
stanz vgl. § 15.

Die nachfolgende Aufzählung der der Regelung
PV. zugänglichen Materien ist nicht nur für das
polizeiliche, sondern auch für das kreispolizeiliche
§ 142 LVG. in Vorbem. zu §§ 11—14) und das
polizeiliche Verordnungsrecht (vgl. Vorbem. zu §§
und § 12) maßgebend. Es sind deshalb in
merkungen auch Entscheidungen berücksichtigt, wel
als ortspolizeiliche Verordnungen betreffen.
Grenzen des Wirkungskreises der Ortspolizeibeh
§ 1 A. 1.

§ 6.

Zu den Gegenständen der ortspolizei
schriften gehören:

a) Der Schutz der Personen[1]) und
tums[2]);

V. v. 20. September 1867 § 6
Lauenb. Ges. § 7 lit. a übereinstim

1. Als den Schutz der Personen
für rechtsgültig erachtet worden:
eine PV., welche das Schießen aus
lichkeiten ohne Erlaubnis der Ortspol
bietet KG. 28. Dezember 1896 GA. 4
eine PV., welche das Aufstellen und
Warenmustern und Verkaufsgegenstän
den Tür- und Ladeneingängen, sowie
scheiben der Fenster nach der Straße
sie bezweckt zu verhüten, daß die
passierenden Personen durch Anstoßen
gestellten Sachen oder durch Hera
gehängten Gegenstände beschädigt wer

tember 1900 DSB. 6 S. 80, vgl. KG. 30. Januar 1896 Jhrb. 17 S. 392;

eine PV., welche das Ausstellen von Zeichen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu gefährden geeignet sind, z. B. von Uhren, deren Deckel den polnischen Adler trägt, verbietet KG. 14. November 1898 GA. 46 S. 391, vgl. auch unter b über Beschränkung der Zulässigkeit von Demonstrationen;

eine PV., welche verbietet, in öffentliche Versammlungs- und Vergnügungslokale (Schank- und Gastwirtschaften ꝛc.) sowie in Verkaufsläden Hunde zu einer Zeit mitzubringen, während welcher diese Räume dem Verkehr geöffnet sind KG. 8. März 1897 GA. 45 S. 78;

eine PV., wonach jeder Besitzer eines Hundes verpflichtet ist, denselben binnen 14 Tagen nach Anschaffung auf dem Rathause anzumelden (der Nebenzweck: Wahrung des Steuerinteresses beeinträchtigt die Gültigkeit nicht — vgl. § 17) KG. 17. Mai 1894 GA. 42 S. 78.

Über Polizeiverordnungen zum Schutze von Leben und Gesundheit vgl. unter f.

Als hierher gehörig ist ferner zu erwähnen Ges. über die Termine bei Wohnungsmietsverträgen vom 30. Juni 1884 (GS. S. 92) § 2: „Wo es nötig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Ortspolizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Verordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit Instruktion versehen werden." Vgl. hierzu Min.-Erl. vom 26. [illegible] MBl. S. 221.

30. März 1908 (RGBl. S. 118), welches sich aber nur auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben bezieht, welche als gewerbliche im Sinne der Gew.-O. anzusehen sind. Im § 17 Abs. 2 ist den zum Erlaß von Polizeiverordnungen berechtigten Behörden ausdrücklich die Befugnis erteilt, durch Polizeiverordnungen die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus zu beschränken. Nach § 30 stehen die Vorschriften des Reichsgesetzes überhaupt weiter- gehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen. Es sind deshalb die vor dem Erlaß des Reichsgesetzes hinsichtlich der zulässigen Beschränkungen der Kinderarbeit durch Polizeiverordnungen ergangenen Entscheidungen auch jetzt noch von Bedeutung.

Für rechtsgültig sind erachtet worden:

eine PV., welche bestimmt, daß schulpflichtige Kinder im Interesse ihrer Gesundheit in der Hausindustrie nicht beschäftigt werden dürfen KG. 8. Januar 1900 Jhrb. 20 C S. 5;

eine PV., welche verordnet, daß schulpflichtige Kinder in der Zeit von 7 Uhr nachmittags bis 7 Uhr vormittags nicht zum Austragen von Backwaren und zur Leistung anderer gewerblicher Beschäftigungen verwendet werden dürfen KG. 20. März 1899 Jhrb. 19 S. 288;

eine PV., welche Arbeitgeber wegen Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtsstunden mit Strafe bedroht KG. 27. April 1891 GA. 39 S. 387.

Zum Schutz der Arbeiter in gewerblichen Betrieben können Polizeiverordnungen auf Grund des § 120e Gew.-O. erlassen werden, welcher in Verbindung mit §§ 120a—c lautet:

Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 118 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 573, 585) Anwendung.

Durch Beschluß des Bundesrats können für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Be-

§ 6 lit. a.

rührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

§ 120 b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120 c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter 18 Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind."

Nach der Ansicht des Kammergerichts ist die Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossen-

schaftssektionen zwingend, und zwar sowohl für
stimmungen zum Zwecke der Unfallverhütung, als
solche zum Zwecke der Krankheitsverhütung, vorgeschrieb
und eine solche PV. deshalb nur gültig, wenn a
ihrem verkündeten Wortlaute hervorgeht, daß die An-
hörung erfolgt ist KG. 27. Dezember 1900 Jhrb. 21 C
S. 8; 25. November 1901 Jhrb. 28 C S. 8; dagegen
hält das Reichsgericht — 30. September 1901 Strafs.
S. 868 — eine ausdrückliche Kundgebung, daß die An-
hörung erfolgt ist, nicht für erforderlich, vielmehr die
Bezugnahme auf § 120e Gew.-O. für ausreichend. Die
auf Grund des § 120e Gew.-O. erlassenen Vorschriften
umfassen nur solche Aufenthalts- und Schlafräume von
Arbeitern, welche dem Betriebe zu dienen bestimmt sind
KG. 17. April 1902 Jhrb. 24 C S. 11; über nicht dem
Betriebe dienende Schlaf- und Aufenthaltsräume vgl.
unter lit. f. Sobald den gleichen Gegenstand betref- fende
Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats erlassen wo rden,
sind die vorher ergangenen Polizeiverordnungen ohne
weiteres als beseitigt anzusehen OVG. 27. Februa 1901
Entsch. 39 S. 297. Ist durch Bekanntmachung des
Bundesrats der Höchstarbeitstag für eine bestimmte Art
von Fabriken festgesetzt, so kann nicht die Polizeibehörde
für eine einzelne Anlage dieser Art die Höchstarbeitszeit
abweichend normieren KG. 29. März 1900 DJZ. 5 S. 468.
Eine PV., wonach vor Beginn des Gewerbebetriebes
der Polizeibehörde eine Zeichnung und Beschreibung des
Unternehmens einzureichen ist, liegt im Rahmen des
§ 120a Gew.-O. KG. 9. Januar 1898 GA. 40 S. 867.

2. Als den Schutz des Eigentums betreffend sind
auch Polizeiverordnungen anzusehen, welche das Jagd-
recht, einen Ausfluß des Eigentums, schützen sollen; es
darf jedoch die betreffende Materie nicht abschließend durch
die Jagdgesetze geordnet sein. Demgemäß ist rechtsgültig
eine PV. betreffend sogenannte Wildlegitimations-
weil ihr eigentlicher Zweck Schutz gegen Wilddiebstahl und

...erung des Aufsichtsrechts
...ige Folge der diesen Zr
...15. Juni 1903 Jhrb. 2
...cht Jhrb. 24 C S. 52
sind rechtsgültig Polizei
...s Hunde auf fremden J
...en werden dürfen, wen
versehen sind, der sie a
...ng des Wildes hindert
S. 156, vgl. auch KG.
S. 454; desgleichen
Pächter eines gemeinsch
...e Einwilligung der G
...tung vorzunehmen od
...ntgelt auszustellen KG
S. 274, 12. Novem
Mai und 20. Juni 189
...hören auch Polizeiver
des § 15 des Wildsch
(GS. S. 397) das Fan
...chlingen mit Strafe bed
Straff. 24 S. 326, sowie so
...ender Grundstücke zum
...ohne Erlaubnis des Eigen
...verbieten KG. 22. April 18
...September 1901 Jhrb. 22 C S
...Straff. 26 S. 266. Ü
...in Schleswig-Holstein,
...gewissen Umkreise einer kon
...bestimmten Jahreszeit d
...ist, vgl. KG. 18. J

...Polizeiverordnungen zum Schutze des
...rechts sieht vor § 19 des Fischereigesetzes
1874 (GS. S. 197), welcher lautet:
„Die ohne Beisein des Fischers zum

liegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Über die Art der Kennzeichnung sind die näheren Vorschriften für genossenschaftliche Reviere durch das Genossenschaftsstatut, für andere Reviere im Wege der Polizeiverordnung zu erlassen."

Zuwiderhandlungen werden nach § 49 Nr. 2 des Fischereigesetzes bestraft. Über die Gültigkeit des Verbots des Verkaufs von Krebsweibchen während der Schonzeit auf Grund von § 10 der V. v. 8. August 1887 vgl. KG. 29. November 1894 Jhrb. 16 S. 411.

Die zulässigen Maßregeln gegen Viehseuchengefahr sind durch die Reichsgesetzgebung, insbesondere das Reichsgesetz vom 28. Juni 1880 u. 1. Mai 1894 (RGBl. S. 410) erschöpfend geregelt; es kann deshalb nicht zur Bekämpfung der Seuchengefahr durch PV. für Viehhändler die Führung eines Viehkontrollbuchs allgemein vorgeschrieben werden, wohl kann ein solcher Zwang für den Viehhandel im Umherziehen eingeführt werden nach § 56b Abs. 3 Satz 2 der Gew.-O. KG. 14. Mai 1908 Jhrb. 26C S. 48. Ebenso ist es unzulässig, durch PV. über die Einrichtung der Ställe der Viehhändler und der regelmäßig für Handelsvieh benutzten Gastställe Vorschriften zu machen KG. 4. November 1901 Jhrb. 28C S. 58. In früheren Urteilen hatte es das Kammergericht für zulässig erachtet, durch PV. den marktähnlichen Handelsverkehr mit Großvieh an den obrigkeitlich nicht genehmigten Markttagen zu untersagen, um einer Verbreitung von Viehseuchen vorzubeugen, sowie zu dem gleichen Zwecke das Treiben von Schweinen auf öffentlichen Wegen über die Grenzen des Gemeindebezirks hinaus durch PV. zu verbieten KG. 2. Juli 1894 Jhrb. 15 S. 218, 25. Mai 1898 Jhrb. 14 S. 270. Nach dem in dem eingangs erwähnten Urteile entwickelten Grundsatze können diese Urteile wohl nicht mehr aufrechterhalten we[illegible]. Ebenso muß man annehmen, daß das freie Um[illegible]ufen der

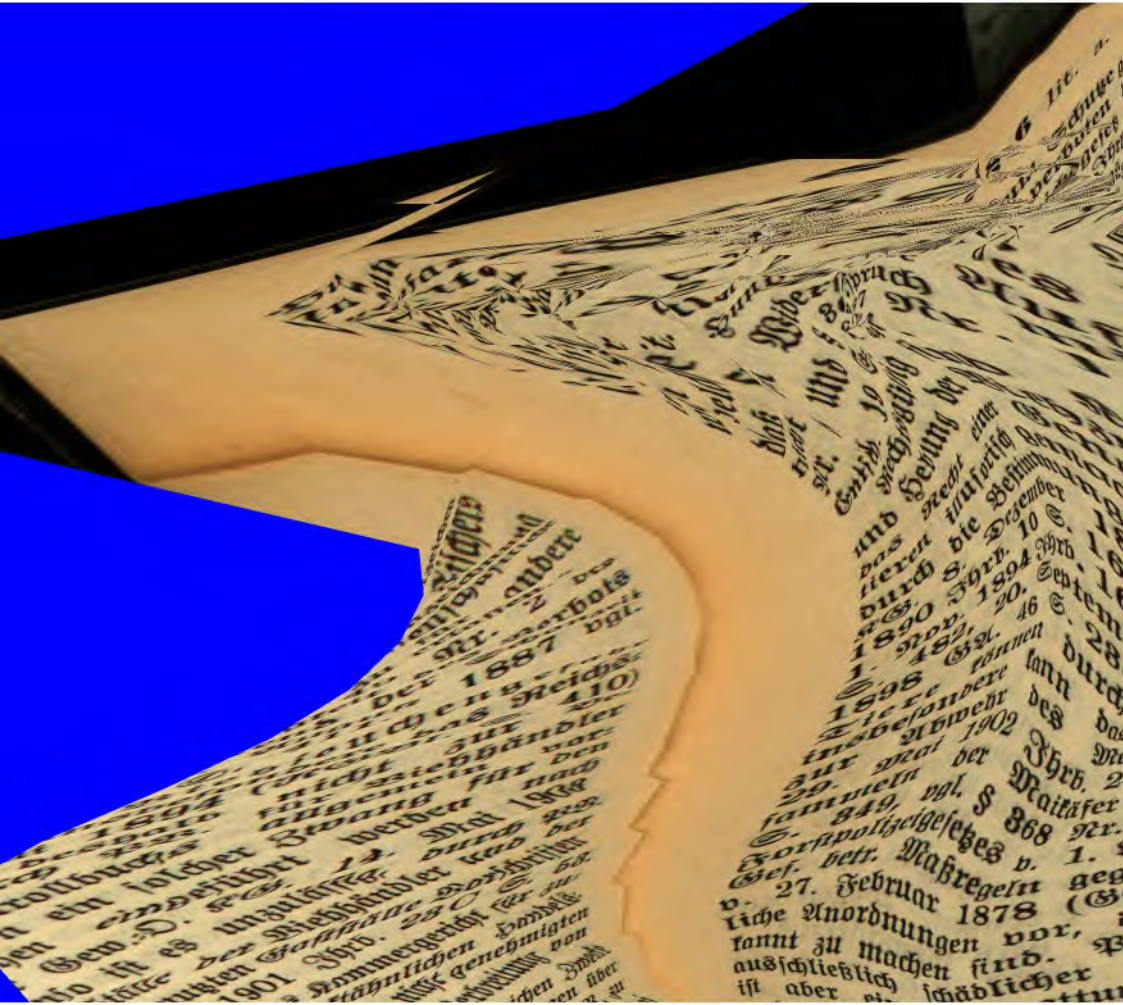

zu bestimmen, ob ihr ein polizeilicher Schutz zu gewähren ist; eine PV., welche das Töten der Störche verbietet, ist deshalb rechtsgültig und verpflichtet auch den Jagd- und Fischereiberechtigten KG. 26. Juni 1902 Jhrb. 24 C S. 90. Es darf aber nicht der Tierschutz der ausschließliche Zweck einer PV. sein; eine PV., welche die Benutzung eines Doppeljochs als Viehkoppelung verbietet, ist deshalb ungültig KG. 15. Oktober 1894 Jhrb. 16 S. 484.

Für rechtsgültig ist eine Polizeiverordnung erachtet worden, welche bestimmt, daß jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokals verpflichtet ist, seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen an seinem Geschäftslokale anzubringen, weil sie dazu dienen soll, allen Personen, welche mit dem Geschäft als solchem in Verbindung treten, die Kenntnis davon zu erleichtern, wer Inhaber des Geschäfts ist, an wen sie sich also wegen etwaiger Ansprüche zu halten haben, weil der Zweck der PV. also dem Schutze des Eigentums ähnlich ist KG. 2. Januar 1896 GA. 44 S. 158, vgl. auch S. 388, 22. Juni 1896 und 10. Dezember 1894 Jhrb. 17 KG. 15. März 16 S. 814. Zulässig ist auch das Verbot des Vertriebs geldähnlich hergestellter, als Spielmarken, Medaillen 2c. in den Verkehr gebrachter Fabrikate, wenn ihre äußere Ähnlichkeit mit dem Gelde so groß ist, daß eine Verwechselung nicht selten eintreten kann und nur bei Aufwendung eines solchen Grades von Aufmerksamkeit vermieden werden kann, welcher im Verkehr nicht üblich ist OVG. 12. Oktober 1889 Entsch. 18 S. 406.

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;[3])

V. v. 20. September 1867 § 6 lit. b und Lauenb. Ges. § 7 lit. b übereinstimmend —

3. Ergänzend greift hier § 866 Nr. 10 StGB. welcher bestimmt:

die dauernde und ungestörte Benutzung seitens des Publikums unter Umständen erfolgt ist, welche erkennen lassen, daß eine derartige Widmung stattgefunden hat. Eine PV. kann zwar auch zum Schutze des bloß tatsächlich öffentlichen Verkehrs auf Privatwegen und Privatgrundstücken ergehen, die dabei anzulegenden rechtlichen Gesichtspunkte sind aber wesentlich andere als die für rechtlich öffentliche Wege und Grundstücke geltenden. Vor allem unterliegen tatsächlich, nicht rechtlich, öffentliche Wege der verkehrspolizeilichen Einwirkung nur, soweit und solange der öffentliche Verkehr auf ihnen besteht; der Eigentümer ist, wenn ihn keine rechtliche Verpflichtung zur Gestattung bindet, jederzeit berechtigt, diesen aufzuheben KG. 30. Mai 1901 Jhrb. 22 C S. 34, vgl. auch KG. 17. Juni 1889 Jhrb. 9 S. 245. Ferner können zwar, solange mit Einwilligung des Eigentümers der öffentliche Verkehr besteht, zu dessen Schutze materiell ebenso weitgehende Polizeiverordnungen ergehen wie bei rechtlich öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, aber die Befugnis der Polizei entspringt dann nicht aus § 6 b, sondern sie muß sich je nach Lage der Verhältnisse auf einen der anderen Buchstaben dieses Paragraphen — etwa a, c oder d — stützen. Was insbesondere die polizeilichen Anforderungen bezüglich der Reinhaltung und Ausbesserung angeht (vgl. unten S. 70), so müssen sich diese nicht wie bei rechtlich öffentlichen Straßen 2c. gegen die Gemeinde oder die Adjazenten als die öffentlich-rechtlich Verpflichteten wenden, weil es solche hier nicht gibt, sondern gegen den Eigentümer des Wegekörpers bezw. den Veranlasser. Mit Rücksicht auf diese Grundverschiedenheit der rechtlichen Voraussetzungen und regelmäßig auch des Umfangs und Inhalts der polizeilichen Anforderungen gegenüber rechtlich öffentlichen und bloß tatsächlich öffentlichen Wegen 2c. ist jede PV. sorgfältig darauf zu prüfen, ob sie neben ersteren auch letztere und welche von ihnen umfaßt KG. 11. März 1901 Jhrb.

S. 90. (Die Rechtsprechung des Kammergerichts hat in der vorerörterten Frage mehrfach geschwankt; namentlich abweichend von vorstehender Ansicht KG. 19. November 1896 GA. 44 S. 406 unter ausdrücklicher Mißbilligung des Urteils vom 9. März 1891 Jhrb. 11 S. 268, welches ebenso wie das Urteil vom 8. März 1890 Jhrb. 10 S. 284 sich an die Rechtsprechung des Ober-tribunals — 9. Dezember 1869 OTr. 10 S. 774 — anlehnte.)

Die Grenzen der aus lit. b resultierenden Befugnis der Polizeibehörden sind insoweit, als auch die Leichtigkeit des Verkehrs auf rechtlich öffentlichen Straßen Zweck der Polizeiverordnungen sein darf, etwas weiter gesteckt als im § 10 ALR. II 17, KG. 5. Dezember 1901 Jhrb. 23 C S. 13, OVG. 24. April 1902 Entsch. 41 S. 322; die Polizeibehörden sind deshalb für befugt zu erachten, durch PV. das auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verkehrende Publikum vor Nachteilen und Belästigungen — nicht bloß vor Gefahren — durch Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauchs oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches sicher zu stellen OVG. 21. Oktober 1889 Entsch. 18 S. 302. Eine weitere Erstreckung der polizeilichen Befugnisse enthält § 66 ALR. I 8, wonach „zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze, kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden" soll — OVG. 17. Dezember 1890 Entsch. 20 S. 395 — und die §§ 78—82 ALR. I 8, welche lauten:

„§ 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt, oder sonst verunstaltet werden.

§ 79. Besonders darf niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer, oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinaus gießender Dachrinnen; die Aufsetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, sowie die Errichtung von Blitzableitern, darf nur unter Erlaubnis der Polizeiobrigkeit und nach den von dieser zu erteilenden Anweisungen vorgenommen werden.

§ 81. Übrigens aber kann jeder Hauseigentümer den sogenannten Bürgersteig, so weit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den § 78 bestimmten Einschränkungen nutzen.

§ 82. Nähere Bestimmungen über die §§ 78—81 berührten Gegenstände bleiben den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vorbehalten.

Diese Bestimmungen sind, da sie öffentliches Recht enthalten, durch Art. 89 Ib AG. z. BGB. nicht beseitigt — AG. 28. Februar 1908 Jhrb. 26 C S. 19 —, gelten aber nur in den landrechtlichen Bezirken der Monarchie. § 66 ALR. I 8 ist keineswegs so aufzufassen, daß sich seine Vorschrift nur auf Neuanlagen erstrecke, sondern sie greift weiter und räumt auch bei Maßnahmen, die sich nur auf die Unterhaltung bestehender Gebäude beziehen, ästhetischen Rücksichten in gewissem Grade einen bestimmenden Einfluß ein OVG. 8. Dezember 1902 DJ8. 8 S. 276.

Von den hiernach zulässigen Beschränkungen in der Bebauung von Grundstücken sind hier zu erwähnen (vgl. weitere unter lit. f):

Durch PVB. kann den Hausbesitzern untersagt werden, das Dachwasser auf die anstoßende Straße abfließen zu lassen OTr. 7. April 1870 OR. 11 S. 286;

die Polizei braucht nicht zu dulden, daß der Luftraum einer Straße [illegible] ein bestimmtes Maß hinaus durch

jener Einrichtungen vom Ermessen der Polizeibehörde abhängig macht, ist rechtsgültig OVG. 16. Februar 1908 DJZ. 8 S. 481; kann die Befugnis zur Errichtung und durch PV. kann Zäunen an Gemeindewegen von der Ausbesserung von Bestimmung der Richtungslinie durch die vorherigen Polizeibehörde abhängig gemacht werden KG. 16. April 1888 Jhrb. 8 S. 201; kann bestimmt werden, daß da, wo eine durch PV. kann nicht besteht, in einer gewissen Entfernung Baufluchtlinie nicht öffentlichen Weges Gebäude nicht von der Grenze eines öffentlichen Weges Gebäude nicht errichtet werden dürfen KG. 12. Februar 1908 Jhrb. 25 C S. 62, 8. Februar 1894 GA. 42 S. 315, OVG. 27. Juni 1884 Entsch. 11 S. 374, 18. Februar 1901 Entsch. 39 S. 360; abweichend erachtet KG. 22. Januar 1894 Jhrb. 15 S. 293 eine PV., welche die Anlage einer Einfriedigung innerhalb 3 m vom Rande des Terrains eines öffentlichen Weges ohne vorherige polizeiliche Erlaubnis verbietet, nur dann für rechtsgültig, wenn in dem festgestellten und offengelegten Bebauungsplan die Baufluchtlinie für den betreffenden Weg 3 m vor der Straßenfluchtlinie festgesetzt ist; durch PV. kann da, wo durch einen Fluchtlinienplan die Anlegung von Vorgärten in Aussicht genommen ist, die Art der Einrichtung der Vorgärten und ihrer Einfriedigung geregelt, nicht aber ohne entsprechende Fluchtlinienfestsetzung die Herstellung von Vorgärten angeordnet werden OVG. 4. April 1898 Entsch. 33 S. 422, OVG. 26. September u. 22. Oktober 1889 Entsch. S. 371 u. 376; durch PV. kann die Benutzung des sogenannten Gartenlandes zu gewerblichen Zwecken von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden KG. 30. Jhrb. 22 C S. 31; durch PV. kann, wo das polizeiliche Interesse fordert, die Anlegung von straßenseitigen [illegible]

bestimmte Strecken öffentlicher Straßen oder für bestimmte Arten von Gebäuden ganz verboten werden OVG. 9. Mai 1881 Entsch. 8 S. 290;

durch PV. kann ein Verbot aller Fabriken, auch solcher, welche nicht unter die „gewerblichen Anlagen" — § 16 Gew.-O. — fallen, in bestimmten Teilen eines Gemeindebezirks mit Rücksicht auf die Sorge für Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und für Leben und Gesundheit des Publikums rechtsgültig ausgesprochen werden OVG. 17. November 1902 Entsch. 42 S. 361, denn bei Fabriken darf Gefährdung und Belästigung in der bezeichneten Richtung als Regel vorausgesetzt werden — OVG. 8. November 1898 Entsch. 34 S. 394 — und auch die unter die Gew.-O. fallenden Gewerbebetriebe unterstehen den allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Verordnungen, d. h. denjenigen, welche für alle gelten, sie mögen Gewerbe betreiben oder nicht; dagegen sind solche Polizeiverordnungen, welche sich ausschließlich gegen Gewerbebetriebe richten, auf sie unanwendbar, es sei denn, daß sie gemäß § 16 Gew.-O. getroffen waren RG. 5. Dezember 1901 Jhrb. 28 C S. 18; eine PV., nach welcher in einem bestimmten Bezirk keine gewerblichen Anlagen hergestellt oder betrieben werden dürfen, ist deshalb ungültig OVG. 24. April 1902 Entsch. 41 S. 322.

Was die Straßenreinigungspflicht anbetrifft, so ist von dem Grundsatze auszugehen, daß durch Polizeiverordnungen keine neuen Verbindlichkeiten begründet, bestehende Verbindlichkeiten nicht auf andere Personen als die zunächst Verpflichteten übertragen werden können — vgl. § 15. Die Straßenreinigungspflicht liegt nun nach feststehender Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, Reichsgerichts und des früheren Obertribunals an sich der Gemeinde ob (vgl. § 8), sofern sie nicht observanzmäßig für die Anlieger begründet ist OVG. 29. Novembe
Entsch. 1 S. 265, 5. Oktober 1892 Entsch. 28 S

RG. 6. Juni 1896 GA. 44 S. 435 (Zivils.). Dieser Ansicht hat sich das Kammergericht unter Mißbilligung seines in zahlreichen früheren Entscheidungen (vgl. z. B. Jhrb. 6 S. 282, 9 S. 244, 13 S. 386, 16 S. 390 u. 392 u. 399) dargelegten abweichenden Standpunktes angeschlossen, jedoch weiter angenommen, daß die Reinigungspflicht den Anliegern nicht nur durch Observanz und Bezirksausschuß bestätigtes Ortsstatut auferlegt werden kann RG. 7. April 1902 Jhrb. 24 C S. 41. Nur soweit durch einen solchen Rechtstitel die Straßenreinigung geregelt ist, kann ihre Nichterfüllung unter Strafe gestellt werden, es kann aber nicht eine bisher für die Anlieger bestehende Reinigungspflicht für diese neu begründet werden — vgl. die vorstehend genannten RG. 21. Februar 1902 Jhrb. 24 C S. 88, über den Begriff des PP. sowie die zitierten Urteile und ferner RG. 26. Juni 1902 Jhrb. 24 C S. 83, über den Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger RG. 16. Juni 1895 Jhrb. 16 S. 388. Zu beachten ist aber, daß eine PP., in der eine bezügliche Verfügung vorgesehen ist; nicht ohne weiteres als ein Beweismittel für die Reinigungspflicht der Anlieger angesehen werden kann, daß sie ursprünglich unzulässiger Weise eine Reinigung durch Lokalobservanz zum Inhalt gehabt hat, die nachmals durch Gewohnheitsrecht beseitigt worden ist. Die Pflicht zur Reinigung von Straßenteilen, die lediglich dem Interesse des Verkehrs dienen, kann durch PP. nicht begründet werden. Es ist auch nicht Gegenstand einer Polizeiverordnung, wonach die Anlieger verpflichtet sind, die Straße, soweit sie vor ihrem Grundstück liegt, bei Schneefall und Eisglätte zu bestreuen, das Schneeräumen und Eisschaffen durch Ortsstatut zu regeln, sondern es ist Sache der Polizeibehörde, die Anlieger durch ortsübliche Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan oder durch Anschlag an der Straße zu verpflichten, das Schneeräumen und Eisschaffen innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen habe, rechtswirksam durch Fortschaffung des Schnees von der Straße bis zum 2. Dezember 1895 Jhrb. 17 S. 396.

Reinigungspflicht den Anliegern ob, so ist die Verpflichtung, falls ein Anlieger in Konkurs verfällt, von dem Konkursverwalter zu erfüllen RG. 2. Mai 1901 Jhrb. 22 C S. 5.

Ferner sind folgende Schutz und Reinhaltung des Straßenkörpers betreffende Polizeiverordnungen für rechtsgültig erachtet worden:

eine PV., wodurch einem Grundbesitzer die Verpflichtung auferlegt wird, das Schmutzwasser von seinem Grundstück durch Entwässerungsanlagen unter Tage abzuführen; gegenüber einer solchen PV. kann man sich nicht darauf berufen, daß man im Wege der ersitzenden Verjährung das Recht erworben habe, sein Grundstückswasser über ein mit dieser Servitut behaftetes Nachbargrundstück abfließen zu lassen RG. 28. Mai 1887 Jhrb. 7 S. 280;

eine PV., welche die Reinhaltung der Einlaufschächte unterirdischer Entwässerungsanlagen bezweckt und das Eingießen von Schmutzwasser in das Einfallsrohr verbietet RG. 1. Juli 1895 GA. 43 S. 488 in der Note;

eine PV., welche den Gebrauch bestimmter Gemeindewege für nichtlandwirtschaftliches Fuhrwerk auf ein bestimmtes Ladegewicht beschränkt RG. 6. September 1894 GA. 42 S. 446, dagegen kann die Benutzung eines öffentlichen Weges nicht durch PV. bestimmten Personen untersagt werden OTr. 16. November 1865 OR. 6 S. 465;

eine PV., welche bestimmt, daß die Hecken an Kommunalwegen alljährlich zu bestimmter Zeit geschoren werden müssen und eine bestimmte Höhe nicht überschritten dürfen OTr. 10. Januar 1878 GA. 26 S. 245;

eine PV. über die Einrichtung der zum Transport von Pflügen usw. auf Chausseen bestimmten „Schleifen“ OTr. 12. Juni 1852 OR. 2 S. 451.

Das Polizeiverbot, ohne Erlaubnis der Ortspolizei-

Schutt auf Straßen

um einen für den öffentlichen Verkehr bestimmten Weg handelt, und ist nicht anwendbar auf Wege, welche lediglich den Interessen eines begrenzten Personenkreises zu dienen bestimmt sind KG. 5. November 1896 GA. 44 S. 431.

In bezug auf die Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige ist hervorzuheben, daß durch die in § 81 ALR. I 8 (vgl. oben S. 68) enthaltene Vorschrift eine Verpflichtung der Hauseigentümer hierzu nicht ausgesprochen wird; sofern also eine solche Verpflichtung auch nicht durch Lokalrecht besteht, ist eine diese Verpflichtung normierende PV. ungültig OVG. 18. Februar 1884 Entsch. 10 S. 203.

Hinsichtlich der zulässigen Beschränkungen des Rechts, Ankündigungen an Privatgrundstücken anzubringen, ist folgendes zu bemerken: Soweit derartige Beschränkungen nur aus dem Grunde angeordnet sind, weil die Anbringung von Ankündigungsmitteln geeignet ist, Vorübergehende zum Stehenbleiben, Lesen und Anschauen zu veranlassen und dadurch die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen usw. zu beeinträchtigen, sind zwei Gruppen von Ankündigungen zu unterscheiden; zur ersten Gruppe gehören solche, welche das Interesse des Grundstücks, des Eigentümers und der Mieter desselben betreffen. Das Recht derartige Ankündigungsmittel anzubringen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Grundstückseigentums. Zur zweiten Gruppe gehören diejenigen Ankündigungen, welche das Interesse des Grundstücks und seiner Bewohner nicht berühren; hinsichtlich dieser letzteren ist die Polizeibehörde berechtigt, die Anbringung an Privatgrundstücken nicht nur von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, sondern überhaupt zu verbieten und die Anzeigen an die hierfür bestimmten Säulen, Tafeln usw. zu verweisen, während eine gleiche Befugnis betreffs der Anzeigen der ersten Gruppe nicht anzuerkennen ist.

solchen Regelung unterliegen auch Plakate, welche, ohne an der öffentlichen Straße selbst angebracht zu sein, von dieser aus sichtbar sind. KG. 28. Februar 1908 Jhrb. 26 C S. 19, 29. Dezember 1902 Jhrb. 25 C S. 65, vgl. auch KG. 16. Dezember 1895 GA. 43 S. 484, 27. April 1896 GA. 44 S. 182, OVG. 12. April 1901 Entsch. 39 S. 410. Soweit es sich um die Anbringung von Geschäftsschildern, Schaukästen und ähnlichen Ankündigungsmitteln des Gewerbebetriebs aus festem Materiale handelt, welche durch Herabfallen, Umstürzen oder Senken oder dadurch, daß sich ein Vorübergehender an einem solchen Gegenstande stößt, Beschädigungen von Personen und Eigentum herbeiführen können, hat das Kammergericht eine PV., welche das Aufstellen oder Aushängen derselben nach der Straße zu von vorgängiger Genehmigung abhängig macht, nur insoweit für gültig erachtet, als sie Schilder im Auge habe, die in die Straße hineinragten (§ 80 ALR. I 8, vgl. oben S. 67), im übrigen finde § 366 Nr. 8 StGB. ausschließlich Anwendung und die durch diese Gesetzesbestimmung dem Richter übertragene Prüfung, ob ein Gegenstand „gehörig" befestigt ist, dürfe nicht durch das Erfordernis vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde übertragen werden KG. 18. Juni 1901 GA. 49 S. 149, 28. Februar 1908 Jhrb. 26 C S. 19. Weitergehend hat das Oberverwaltungsgericht — 12. Januar 1908 Entsch. 42 S. 425 — eine PV., wonach zum Aushängen und Ausstellen von Gegenständen nach der Straße, sowie zum Anbringen von Schaukästen, Schildern usw., die von der Straße aus sichtbar sind, die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, schlechthin für gültig erklärt. Auch das Kammergericht hat in einem anderen Urteile — 22. Dezember 1898 OVG. 4 S. 289 — eine PV., welche vorschreibt, daß Schilder und Inschriften vor ihrer Anbringung der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen sind, für rechtsgültig und nur die Bestimmung, daß Schil[illegible] und

Inschriften eintretendenfalls auf Anordnung der Polizeibehörde entfernt werden müssen, in dieser Allgemeinheit für nicht verbindlich erachtet.

Die Polizei ist befugt die Anbringung von Hausnummern, die Stellen für diese Anbringung und die Formen der Schilder zu bestimmen, sie ist aber nicht befugt, diese Bestimmung anderen städtischen oder staatlichen Behörden und Beamten zu übertragen; eine PVO., welche letzteres tut, ist ungültig (vgl. § 15) KG. 30. Oktober 1902 Jhrb. 25 C S. 18.

Beschränkungen der Zulässigkeit von Demonstrationen sprechen rechtsgültig aus Polizeiverordnungen, welche das öffentliche Aushängen von Fahnen in anderen als den preußischen Landesfarben oder den deutschen Reichs- und Landesfarben mit Strafe bedrohen KG. 14. Dezember 1896 Jhrb. 17 B S. 844, oder welche das Entfalten einer roten Fahne auf öffentlicher Straße verbieten KG. 26. März 1896 Jhrb. 18 S. 278; dagegen sind Polizeiverordnungen, welche das Tragen von Kokarden, Bändern und Abzeichen in anderen als den preußischen Landes- oder den deutschen Reichs- und Landesfarben nicht verbieten, ungültig, weil die Zuwiderhandlungen nicht geeignet sind, die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu stören oder zu gefährden KG. 17. Dezember 1896 GA. 44 S. 406, 22. Januar 1894 Jhrb. 15 S. 350, abweichend hat KG. 8. Februar 1904 DJZ. 9 S. 317 eine Posener PVO., weil sie bezwecke das Tragen bloßer Nationalfarben zu verhindern und die damit verbundene Gefahr für Ordnung und Gesetzlichkeit zu bekämpfen, auf Grund von lit. d und i für gültig erklärt.

Demnächst sind folgende den Schutz des öffentlichen Verkehrs bezweckende Polizeiverordnungen als rechtsgültig zu erwähnen:

die Bestimmung eines Straßenpolizeireglements, wonach den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen

ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt Folge zu leisten ist KG. 4. Januar 1892 Jhrb. 12 S. 175; bei Auslegung einer solchen Bestimmung steht dem Richter zwar die Prüfung der Frage zu, ob die Anordnung des Aufsichtsbeamten objektiv eine solche zur Erhaltung der Sicherheit 2c. gewesen ist, dagegen keine Nachprüfung in der Richtung, ob die Anordnung im Einzelfalle gerade so wie sie erging notwendig und zweckmäßig war KG. 28. September 1908 DJZ. 8 S. 527, vgl. auch KG. 28. November 1899 Jhrb. 19 S. 268;

eine PB., durch die für die Leitung von Fuhrwerken auf öffentlichen Straßen besondere Vorschriften aufgestellt werden (durch § 366 Nr. 5 und § 367 Nr. 11 StGB. ist die Materie der strafbaren Gefährdung durch Nichtbeaufsichtigung von Tieren nicht erschöpfend geregelt) KG. 11. Mai 1908 Jhrb. 26 C S. 25;

eine PB. über die feste Beschaffenheit der Kutscherſitze und über Bremsvorrichtungen (auch wenn vor ihrem Erlasse die Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften nicht gehört worden sind, denn das Polizeiverordnungsrecht ist, soweit die Interessen des öffentlichen Verkehrs in Frage kommen, durch § 120 e Gew.-O. — vgl. oben lit. a — nicht eingeschränkt) KG. 29. Juni 1908 DJZ. 8 S. 455;

eine PB., welche das Fahren mit dem Fahrrad auf dem Materialienbankett der Chaussee verbietet KG. 31. Mai 1897 Jhrb. 18 S. 269;

eine PB., welche vorschreibt, daß jeder Radfahrer mit einer von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellten, auf den Namen des Inhabers lautenden Fahrkarte versehen sein, dieselbe während der Fahrt bei sich führen und dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen muß KG. 14. Juni 1894 Jhrb. 15 S. 295, sowie auch die fernere Bestimmung, daß Personen, die des Fahrens nicht kundig sind, die Ausstellung der Fahrkarte ver-

weigert werden kann KG. 7. März 1898 DJZ. 3 S. 380, desgl. eine PV., welche die Anbringung bestimmter Signalvorrichtungen, z. B. helltönender Glocken, an Fahrrädern anordnet KG. 25. Januar 1904 DJZ. 9 S. 410;

eine PV., nach welcher große Hunde an der Leine nicht auf dem Bürgersteige, sondern auf dem Straßendamm zu führen sind KG. 25. Januar 1894 u. 7. März 1895 GA. 43 S. 156 in der Note;

eine PV., welche den Transport der zum Handel bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen 2c. nur mittels Fuhrwerks gestattet KG. 31. Oktober 1895 Jhrb. 17 S. 398;

eine PV., welche das Aufstellen, Hinlegen oder Liegenlassen von Gegenständen, welche geeignet sind, den freien Verkehr zu hindern, verbietet, gleichviel ob im konkreten Fall ein Verkehr an der betreffenden Stelle tatsächlich stattgefunden hat und verhindert worden ist oder nicht KG. 28. Juni 1881 Jhrb. 2 S. 263;

eine PV., welche das Aufstellen von Waren auf öffentlichen Straßen und Plätzen verbietet KG. 3. April 1902 Jhrb. 24 C S. 20;

eine PV., welche bestimmt, daß es auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen untersagt ist, den Straßenhandel unter Zuhilfenahme von Fuhrwerk aller Art oder mit besonders großen Behältnissen auszuüben OVG. 9. März 1908 Entsch. 43 S. 209; da diese Bestimmung nur eine bestimmte Art der Ausübung des Straßenhandels betrifft, im übrigen erstrecken sich zwar allgemeine Beschränkungen und Verbote des Straßenverkehrs, nicht aber ortspolizeiliche gleichmäßig für Gewerbetreibende und treibende gelten, auch auf den Straßenhandel, es sind aber polizeiliche Beschränkungen des Marktverkehrs, welche als solchen abgesehen vom Straßenhandels lit. c) nur gemäß §§ 42 b, 56 b Gew.-O. vgl. unter 22. Januar 1902 Jhrb. 28 C S. 76; zulässig KG.

eine PV., welche die Pflege von Gräbern auf einem kommunalen Begräbnisplatze, sofern sie nicht von den Hinterbliebenen und deren Bediensteten erfolgt, nur den vom Magistrat angenommenen oder zugelassenen Grabpflegern erlaubt KG. 11. März 1889 Jhrb. 9 S. 294 (vgl. aber § 15);

eine PV., welche in einem Badeorte das Anwerben von ankommenden Fremden seitens der Hausbesitzer auf dem Bahnhofe oder in den angrenzenden Straßen verbietet KG. 28. Januar 1895 Jhrb. 16 S. 348;

eine PV., wonach das Abschlachten von Rindvieh und Schweinen nur an abgesonderten Orten, keinesfalls aber auf oder an öffentlichen Straßen 2c., wenn es von der Straße — nicht bloß vom Fenster — aus sichtbar ist, stattfinden darf KG. 2. März 1898 GA. 41 S. 78;

eine PV., welche das Musizieren bei offenen Fenstern zwischen 11 und 2 Uhr nachts, das Blasen auf Blechinstrumenten bei offenen Fenstern zu jeder Zeit verbietet KG. 24. Februar 1898 DJZ. 3 S. 350; ebenso kann das Peitschenknallen auf öffentlichen Straßen verboten werden, nicht aber der Gebrauch von Peitschen mit Knallschnüren überhaupt, weil keine naheliegende Möglichkeit, keine begründete Besorgnis, daß durch diesen Besitz oder Gebrauch die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden könnte, vorliegt KG. 30. Januar 1899 DJZ. 4 S. 339;

eine PV., wodurch einer Straßenbahngesellschaft, die durch ihren Betrieb eine vermehrte Staubentwickelung erzeugt, die Verpflichtung zur Besprengung der Straße auferlegt wird KG. 24. Juni 1901 Jhrb. 22 C S. 89.

Dagegen sind für ungültig erklärt worden:

eine PV., welche vorschreibt, daß alle zum Transporte von Leichen bestimmten Fuhrwerke stets und ausnahmslos im Schritt fahren müssen KG. 29. Mai 1902 DJZ. 7 S. 511;

ein PV., welche bestimmt, „mit augenscheinlichen Schäden

behaftete Pferde dürfen als Zugtiere nicht benutzt werden" KG. 28. Juni 1902 DJZ. 7 S. 535;
eine PV., welche vorschreibt, daß jeder einen Pferdebahnwagen besteigende Passagier sofort bei dem Besteigen das tarifmäßige Fahrgeld in den an dem Wagen befindlichen Behälter einzuwerfen hat, weil der Zwang zur Erfüllung einer Kontraktspflicht nicht Aufgabe der Polizei ist KG. 9. November 1885 Jhrb. 6 S. 285.

Die Regelung der sogenannten Straßengewerbe ist der Ortspolizeibehörde durch § 37 Gew.-O. übertragen, welcher lautet:

„Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten."

Die Vorschrift des § 37 umfaßt auch den Güterverkehr und die den Zwecken desselben dienenden Transportmittel OTr. 12. Juli 1875 OR. 16 S. 533; nicht unter § 37 fällt das Leichenfuhrwesen und der Gewerbebetrieb der Abfuhrunternehmer OVG. 26. April 1897 Entsch. 32 S. 296, eine PV., welche Bestimmungen über die Zulassung zum Gewerbebetrieb der Entleerung der Aborte, Jauchegruben und Sammelbehälter enthält, ist deshalb ungültig PVG. 13. Februar 1896 GA. 44 S. 70, vgl. das Nähere über Fäkalienabfuhr unter lit. f. Auch der Straßenhandel (vgl. oben S. 77) unterliegt dem § 37 nicht OVG. 9. März 1903 GA. 50 S. 419. Auf Pferdebahnen findet das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (GS. S. 225) Anwendung (vgl. Vorbem. zu §§ 11 bis 14). Ein Verkehr innerhalb des Ortes ist nicht blos derjenige, welcher innerhalb des Ortes beginnt und nach einem anderen Orte gelangt, sondern auch derjenige, welcher in dem Orte beginnt und nach einem anderen sich vollständig für Ausführung fortsetzt OTr. 24. Juni 1874 OR. 15 S. 436, KG. 6. Februar

1893 und 30. April 1894 Jhrb. 13 S. 294, 15 S. 291. Die Anwendbarkeit des § 87 hat aber stets zur Voraussetzung, daß der Verkehr sich wenigstens teilweise in dem Orte vollzieht; es ist deshalb die Ortspolizeibehörde nicht befugt durch PV. den Verkehr von Motorbooten auf dem öffentlichen Strom, an dem der Ort liegt, zu regeln KG. 5. Januar 1903 Jhrb. 25 C S. 76, vgl. auch OVG. 18. September 1890 Preuß. Verwaltungsblatt Jhrg. 12 S. 39. § 87 überläßt in betreff der Straßengewerbe der ortspolizeilichen Regelung alles, und zwar ganz unbeschränkt bis auf die in § 40 Gew.-O. geregelte Untersagung des Betriebs. Die Regelung muß aber in Form einer PV. erfolgen OVG. 1. Juli 1878 Entsch. 4 S. 321 und, falls die Entziehung der Genehmigung zulässig sein soll, muß die PV. die Voraussetzungen hierfür vorsehen OVG. 7. November 1887 Entsch. 15 S. 346. Die Zulassung zum Straßengewerbe kann auch von einem Bedürfnis abhängig gemacht werden OVG. 21. Februar 1900 Entsch. 37 S. 338, vgl. auch KG. 11. Februar 1889 Jhrb. 9 S. 179. § 87 Gew.-O. steht an sich einer auf Grund des § 6 b des Gesetzes vom 11. März 1850 vom Landrat erlassenen PV., welche den gewerbsmäßig betriebenen Verkehr auf öffentlichen Straßen regelt, nicht entgegen; die Unternehmer des Droschken- und Omnibusbetriebes können aber durch eine solche PV. nicht gezwungen werden, zu jeder von der Polizeibehörde bestimmten Zeit auch dann ab- und wieder anzufahren, wenn sie zu dieser Zeit ihre Fuhrwerke überhaupt nicht in den Betrieb gestellt haben, sofern sie nicht hierzu nach Inhalt der ihnen speziell erteilten Konzession oder auf Grund besonderen Vertrags verpflichtet sind KG. 30. Januar 1893 GA. 40 S. 362. Die Eisenbahngepäckträger, welche auf dem Bahnhofe den mit der Eisenbahn ankommenden Fremden ihre Dienste zur Beförderung des Gepäcks anbieten, unterliegen nicht den Bestimmungen einer das Dienstmannsgewerbe betreffenden PV. KG. 28. Oktober 1893 Jhrb. 14 S. 79.

Hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei vgl. LVG. § 138 abgedruckt in Vorbem. zu §§ 11—14. Es gehört zu den Rechten und Pflichten der Polizeibehörden den Gemeingebrauch am Meeresufer zu regeln und zu schützen, namentlich einer Überschreitung der nach ihm dem einzelnen zustehenden Befugnisse im Interesse der übrigen Gleichberechtigten entgegenzutreten OVG. 19. Februar 1898 Entsch. 33 S. 450. Eine PV., welche beschränkende Vorschriften über die Anlegung von Waschbänken in Privatflüssen enthält, ist rechtsgültig OVG. 26. Februar 1898 Entsch. 33 S. 305.

c) der Marktverkehr[4]) und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;[5])

V. v. 20. September 1867 § 6c u. Lauenb. Gesetz § 7c übereinstimmend.

4. Soweit der Marktverkehr in Frage kommt, hat diese Bestimmung Abänderungen erlitten durch §§ 65—69 Gew.-O. (KG. 2. Juli 1894 Jhrb. 15 S. 218), welche lauten:

§ 65. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungsanspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einen speziellen lästigen Titel sich gründet.

§ 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Die zuständige Verwaltungsbehörde ist auf Antrag der Gemeindebehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände außerdem nach Ortsgewohnheit und Bedürfnis in ihrem Bezirk überhaupt, oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkttartikeln gehören.

§ 67. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im § 66 benannten Gegenständen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden.

Zum Verkaufe von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 68. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfang Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Zahlung der Abgaben darf nicht stattfinden.

§ 69. In den Grenzen der Bestimmungen der §§ 65—68 kann die Ortspolizeibehörde im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waren bestimmen.

§ 6 lit. c. Marktordnungen.

Über die für die nach § 65 Abs. 1 zu treffenden Bestimmungen zuständigen Organe vgl. §§ 127, 128, 161 d. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 287), hinsichtlich des Erlasses von Marktordnungen in der Provinz Hannover KG. 6. Dezember 1894 Jhrb. 16 S. 806.

Die nach diesen Vorschriften erlassenen Marktordnungen sind hinsichtlich ihrer formellen Gültigkeit lediglich nach den Bestimmungen der Gew.-O., nicht nach denen des Gesetzes vom 11. März 1850 zu beurteilen; es genügt, daß sie in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht sind KG. 11. April 1889, 29. Oktober 1891, 25. März 1895 Jhrb. 9 S. 174, 12 S. 170, 16 S. 307.

Eine Marktordnung ist ungültig, wenn in der Verkündung nur angegeben ist, daß sie nach Beratung mit dem Magistrate erlassen ist, nicht aber, daß dieser auch mit ihr einverstanden gewesen ist KG. 12. Juli 1888 Jhrb. 8 S. 140.

Die Bestimmungen der Gew.-O. finden auf den Marktverkehr in Markthallen Anwendung OVG. Dresden 10. November 1887 Entsch. 15 S. 866, OVG. Dresden 22. Dezember 1892 GA. 41 S. 164. Als ein öffentlicher, der Wochenmarktordnung unterliegender Marktverkehr ist auch der sich auf einem von der Kirchengemeinde dem öffentlichen Verkehr freigegebenen Platze abspielende anzusehen KG. 30. Dezember 1895 GA. 43 S. 424. Die Vorschrift des § 69 ist nicht dahin zu verstehen, daß durch die Marktordnung bloß die in den dort angeführten Paragraphen erwähnten Materien näher geregelt werden dürfen, viel- mehr begrenzen die §§ 65—68 die Befugnis der Ortspolizeibehörde in materieller Hinsicht nur insoweit als keine mit den in jenen Paragraphen enthaltenen Bestim- mungen im Widerspruche stehende Anordnungen im übrigen getroffen werden dürfen, während die Anordnungen gegeben sind KG. 8. Oktober 1896 GA. 44 S. 286, auch KG. 21. Oktober 1895 GA. 43 S. 278. Das Kammergericht — 15. November 1888 Jhrb. 9 S. 176, 16. Jhrb. 13 S. 281 — hat deshalb Marktordnun-

welche den Verkauf marktgängiger Waren während der Marktzeit und auch schon vor den Marktstunden auf offener Straße und öffentlichen Plätzen außerhalb der bestimmten Marktplätze sowie vor Beginn des Marktes auf dem Marktplatze verbieten, für rechtsgültig und auch für die Inhaber von Wandergewerbescheinen für verbindlich erachtet — vgl. auch KG. 2. Juli 1894 Jhrb. 15 S. 218, 20. Mai 1895 GA. 43 S. 274, OLG. München 5. Juli 1892 GA. 41 S. 164 —, dagegen hat das Oberverwaltungsgericht — 17. September 1891 Entsch. 21 S. 348 — entschieden, daß durch Bestimmungen einer Marktordnung die am Marktorte einheimischen Personen nicht verhindert werden können, während der Dauer der Marktzeit ihre Waren auf Privatgrundstücken oder auch, soweit nicht § 42 b Gew.-O. entgegensteht, auf den öffentlichen Straßen außerhalb der Marktplätze feilzubieten, und daß dasselbe auch gelte für auswärtige Personen, welche den Wandergewerbeschein erlangt haben oder für den Verkauf ihrer Waren eines solchen nicht bedürfen. Jedenfalls können für die Zuwiderhandlungen gegen die die Zeit oder den Ort des Verkaufs betreffenden Vorschriften einer Marktordnung in allen Fällen nur die Verkäufer strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, ein in dieser Hinsicht gegen die Käufer gerichtetes Verbot, welcher Art dasselbe auch sei, ist unwirksam KG. 7. März 1889 Jhrb. 9 S. 178, 21. Oktober 1895 GA. 43 S. 278, 27. Juni 1901 Jhrb. 22 C S. 15. Durch eine Marktordnung kann der Zwischenhandel d. h. der alsbaldige Wiederverkauf der zu diesem Zweck angekauften Marktgegenstände nicht verboten werden KG. 26. Februar 1894 Jhrb. 15 S. 284; ebenso verstößt eine Marktordnung gegen § 64 Gew.-O., wenn sie bestimmt, „den Händlern ist es verboten, vor 8 Uhr im Sommer und vor 9 Uhr im Winter Marktartikel aufzukaufen", denn den kaufenden Händlern werden dadurch nicht die

OVG. 28. November 1891 Entsch. 22 S. 335. Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung werden nach § 149 Abs. 1 Nr. 6 Gew.-O. bestraft.

5. Die Polizeiverordnungen betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln dürfen nicht das Gebiet der Wohlfahrtspolizei betreten. Sie dürfen allerdings den Verkauf und das Feilhalten gesundheitsgefährlicher Sorten von Nahrungsmitteln verbieten (abweichend KG. 3. Mai 1897 GA. 45 S. 149, wonach der Verkauf unreifen Obstes auf dem Wochenmarkte weder schlechthin noch unter Beschränkung auf den zum Zwecke des Rohessens erfolgenden Verkauf verboten werden könne, weil diese Materie Gegenstand der §§ 12 u. 14 des Reichsgesvom 14. Mai 1879 sei) und bei dem Marktverkehr wie bei dem öffentlichen Feilhalten von Nahrungsmitteln zum Schutz von Treu und Glauben den Gebrauch gewisser Warenbezeichnungen dem allgemeinen oder örtlichen Sprachgebrauch gemäß, bei neuen Worten auch selbständig so festlegen, daß durch den Gebrauch dieser Bezeichnung das kaufende Publikum nicht über die Qualität der Ware zu seinem Nachteile getäuscht werde — hierunter fallen Bestimmungen, daß unter der Bezeichnung „Wurst“ nur ein lediglich aus animalen Stoffen sowie den erforderlichen Gewürzen bereitetes Fabrikat (KG. 11. u. 18. Februar 1895 GA. 48 S. 147), unter der Bezeichnung „Butter“ nur dasjenige Milchfett, welches einen bestimmten Prozentsatz Butterfett, Kochsalz und Wasser enthält (KG. 30. April 1896 GA. 44 S. 190), unter der Bezeichnung „Vollmilch“ nur eine nach Fettgehalt und spezifischem Gewicht bestimmte Sorte Milch feilgehalten und verkauft werden darf (KG. 22. Mai 1902 Jhrb. 24 C S. 17, vgl. auch KG. 9. Oktober 1898 Jhrb. 14 S. 267), ferner Polizeiverordnungen, welche das Mindestgehalt des feilgehaltenen Kornbranntweins an absolutem Alkohol festsetzen (KG. 11. Oktober 1900 Jhrb. 20 C S. Dagegen ist die Polizei nicht befugt, rein

Den Verkauf von Backwaren betreffen §§ 73 und 74 Gew.-O., welche lauten:

§ 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§ 74. Wo der Verkauf von Backwaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokal eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten.

Wenn die Ortspolizeibehörde von der ihr hiernach zustehenden Befugnis Gebrauch macht, so bedarf sie dazu keiner PVV. und falls sie eine solche dennoch erläßt, entbehrt diese insoweit des Charakters einer Rechtsnorm KG. 30. November und 7. Dezember 1898 GA. 41 S. 313, dagegen soll nach OVG. 16. April 1894 Entsch. 26 S. 292 zur Einführung der durch § 73 zugelassenen Taxen eine an die gewöhnlichen Formen gebundene PVV. erforderlich sein. Die zulässigen Taxen sind nur Maximaltaxen, die Bäcker und Verkäufer können sowohl die Preise erniedrigen als auch das Gewicht erhöhen KG. 15. Juni 1898 Jhrb. 14 S. 282, OVG. 16. April 1894 Entsch. 26 S. 292. Zuwiderhandlungen werden nach § 148 Abs. 1 Nr. 8 Gew.-O. bes[illegible] Durch die Bestimmungen der Gew.-O. ist die ganze M[illegible] von der Bestimmung der Preise und Gewichte von

ordnungsrecht nicht unterliegen KG. 3. Dezember 1894 Jhrb. 16 S. 427, OVG. 25. April 1888 Entsch. 9 S. 406, 13. November 1908 DJZ. 9 S. 411 [illegible] Lustbarkeiten, welche von geschlossenen Gesellschaften [illegible] veranstaltet werden, dürfen weder einer polizeilichen Ge[illegible]migung noch auch nur einer vorgängigen Anzeige bei der Polizeibehörde unterworfen werden, auch dann nicht, [illegible] wenn sie in Wirtschaften abgehalten werden (vgl. unter lit. e) KG. 9. Januar 1902 Jhrb. 23 C S. 108, 11. Juni 1908 Jhrb. 26 C S. 40, vgl. auch OTr. 8. November 1864 OR. 5 S. 237, KG. 2. April 1896 DJZ. 1 S. 342 Eine „geschlossene Gesellschaft" setzt eine zu einem [illegible] bestimmten Zweck mit dauernder Organisation bestehende Gesellschaft voraus KG. 14. Oktober 1889 Jhrb. 10 S. 272. Dagegen kann die Zulässigkeit öffentlicher Lustbarkeiten von vorgängiger polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden OVG. 24. September 1888 Entsch. 18 S. 422; Polizeiverordnungen, welche für die Abhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten durch Gast- und Schankwirte polizeiliche Genehmigung vorschreiben, sind durch die Gew.-O. nicht berührt OTr. 18. Januar 1871 GA. 19 S. 124.

Praktisch wichtig ist namentlich der Unterschied zwischen öffentlichen und den von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzlustbarkeiten. Bei dieser Unterscheidung ist der Zirk.-Erl. d. Ministers d. Innern v. 26. November 1859 (MBl. S. 339) zu beachten, welcher lautet:

„Des Regenten Prinzen von Preußen Kgl. Hoheit haben aus Anlaß eines Allerhöchstdemselben über die anderweite Regulierung der auf die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten in der Rheinprovinz bestehenden Bestimmungen von mir gehaltenen Vortrages zu bestimmen geruht, daß Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes [illegible]staltet

werden, als öffentliche nur dann betrachtet werden sollen, wenn die Gesellschaft eben zu dem Zwecke die Tanzlustbarkeit zu veranstalten zusammentritt, nicht aber, wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaige Gäste derselben nur gelegentlich neben den Zwecken, welche sie sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld, veranstaltet. Hiervon setze ich die Kgl. Regierung mit der Auflage in Kenntnis die obige Allerhöchste Bestimmung bei dem etwaigen Erlaß bezüglicher Polizeiverordnungen zur Richtschnur zu nehmen und die bereits erlassenen Verordnungen mit dieser Allerhöchsten Bestimmung in Einklang zu setzen."

Dieser Erlaß ist insoweit auch für die von einzelnen Personen veranstalteten Tanzlustbarkeiten maßgebend, als Lustbarkeiten dieser Art nur dann als öffentliche und folglich die Lokale, in denen sie stattfinden, nur dann als öffentliche Lokale anzusehen sind, wenn außer den eingeladenen Gästen noch andere, insbesondere also beliebige Personen aus dem Publikum zugelassen werden KG. 4. Juni 1894 GA. 42 S. 148. Polizeiverordnungen, welche mit dem Erlaß in Widerspruch stehen, ermangeln der Rechtsgültigkeit (§ 15) KG. 2. Juli 1888 Jhrb. 8 S. 285, insbesondere ist dies bei einer PV. der Fall, welche die geschlossenen Gesellschaften hinsichtlich ihrer Vergnügungen, insbesondere ihrer Tanzlustbarkeiten, öffentlichen Vereinigungen zum gleichen Zweck gleichstellt KG. 14. Dezember 1885 Jhrb. 6 S. 182; rechtsungültig ist auch die Bestimmung einer PV., daß Tanzlustbarkeiten von Privatgesellschaften, die auf gemeinschaftliche Kost in Privatlokalen veranstaltet werden, als öffentliche zu sehen seien und davon der Ortspolizeibehörde vor Anzeige zu machen sei KG. 8. Juli und 2. Dezember 18 Jhrb. 17 S. 416 u. [illegible], desgleichen eine PV., wo Tanzlustbarkeiten als [illegible]tliche gelten, wenn sie von ei

Vereine veranstaltet werden, der ausschließlich oder hauptsächlich zu dem Zwecke zusammengetreten ist, soweit hierdurch vermittels einer Fiktion die polizeilichen Befugnisse auf das nichtöffentliche Zusammensein in geschlossenen Räumen ausgedehnt werden OVG. 13. November 1908 DJZ. 9 S. 411. Über den Begriff der öffentlichen Tanzlustbarkeit vgl. ferner namentlich OVG. 24. September 1888 Entsch. 18 S. 422, 9. März 1892 GA. 40 S. 80, KG. 15. November 1900 Jhrb. 20 C S. 112, 15. Februar 1894 Jhrb. 15 S. 208. Rechtsgültig ist eine PV., welche die Zulassung von schulpflichtigen Kindern zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen verbietet KG. 4. März 1895 Jhrb. 16 S. 329.

Hinsichtlich der unter das Vereinsgesetz fallenden öffentlichen Versammlungen ist im allgemeinen kein Raum für das polizeiliche Verordnungsrecht (hinsichtlich polizeilicher Beschränkungen im Interesse der äußeren Sonntagsheiligung vgl. § 12). Es können deshalb auch bezüglich der zum Zwecke gemeinsamer Religionsübung abgehaltenen Versammlungen nicht mit Korporationsrechten versehener Religionsgesellschaften über das Vereinsgesetz hinausgehende Beschränkungen durch PV. nicht begründet werden KG. 9. Juni 1890 Jhrb. 10 S. 250. Aus dem gleichen Grunde ist eine PV. ungültig, welche für öffentliche Versammlungen die Erhebung von Eintrittsgeldern ohne ortspolizeiliche Genehmigung verbietet KG. 18. April 1891 GA. 89 S. 96. Die für Schanklokale eingeführte Polizeistunde gilt zwar auch für die dort abgehaltenen Versammlungen, es dürfen aber nicht öffentliche Versammlungen einer nicht allgemein bezw. für ein bestimmtes Lokal nicht allgemein geltenden Polizeistunde unterworfen werden OVG. 21. Mai 1897 DJZ. 2 S. 407.

Für [illegible] durch [illegible] die [illegible] öffentliche Theatervorstellungen kann [illegible] vorgeschrieben werden, daß der Unternehmer polizeiliche Erlaubnis unter Einreichung [illegible]

Exemplare des zur Aufführung bestimmten Stücks nachzusuchen hat OVG. 1. Dezember 1892 Entsch. 24 S. 811, 24. Januar 1896 Jhrb. 4 Entsch. 29 S. 249. Auch kann der 31. Januar 1884 Schluß der Theatervorstellungen auf eine bestimmte Zeit festgesetzt werden KG. 17. Dezember 1894 Jhrb. 16 S. 337. Rechtsgültig sind auch Polizeiverordnungen, welche für Beginn und Schluß der in öffentlichen Lokalen stattfindenden Vorstellungen oder Instrumentalmusikaufführungen bestimmte Zeiten festsetzen KG. 16. Oktober 1898 Jhrb. 14 S. 272, 25. März 1895 Jhrb. 16 S. 388, ferner Polizeiverordnungen, wonach derjenige, welcher Gesangs- und deklamatorische Vorträge, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, in Wirtschaften öffentlich darbieten will, dies der Ortspolizeibehörde unter Beifügung seiner Legitimationspapiere und der zum Vortrag bestimmten Texte vorher anzuzeigen hat KG. 18. November 1897 DJZ. 3 S. 210 (vgl. über die Veranstaltung von Instrumentalmusikaufführungen in Schanklokalen unter lit. e). Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Darbietung deklamatorischer Vorträge kann allgemein durch PVO. von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht werden KG. 7. Januar 1897 GA. 44 S. 417.

Für rechtsgültig sind ferner erachtet: eine PVO., welche Kindern unter 15 Jahren den Aufenthalt in den Gaststuben untersagt KG. 12. November 1894 Jhrb. 16 S. 827; eine PVO., welche verbietet, daß rote Farben, deren Anbringung als Demonstration gegen die bestehende Ordnung zu wirken bestimmt oder geeignet ist, öffentlich sichtbar in Schanklokalen und öffentlichen Versammlungsräumen angebracht werden KG. 25. Oktober 1897 DJZ. 3 S. 146; eine PVO., welche Reden und Gesänge sowie öffentliche Kundgebungen anderer [illegible]

laubnis des Pfarrers untersagt KG. 31. Dezember 1896 GA. 44 S. 426, vgl. auch KG. 15. Juni 1882 Jhrb. 8 S. 306, 21. Dezember 1891 Jhrb. 12 S. 179, 19. Juli 1894 GA. 43 S. 489, 4. Februar 1897 GA. 45 S. 78, 25. Januar 1901 DJZ. 6 S. 261.

Die Nichtbefolgung der Weisungen des Dienstpersonals der Pferdebahn kann nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn die Weisung den Zweck verfolgt, einer derjenigen Vorschriften der PV. Geltung zu verschaffen, welche ihre Grundlage in den §§ 6, 11 und 12 finden, insbesondere also, wenn diese Weisung sich gegen ein Verhalten richtet, welches die Ordnung und Gesetzlichkeit beim öffentlichen Zusammensein einer Personenmehrheit gefährdet; das Aufbewahren und Vorzeigen der Pferdebahnkarte kann nicht durch PV. vorgeschrieben werden KG. 19. Februar 1894 GA. 41 S. 448.

e) das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;[7])

V. v. 20. September 1867 § 6e und Lauenb. Ges. § 7e übereinstimmend.

7. Für das gewerbsmäßige Kost- und Quartiergeben kann zwar durch PV. die Art der Ausübung des Gewerbes geregelt, nicht aber die Zulassung zum Gewerbebetrieb von gewissen persönlichen Eigenschaften des Kost- oder Quartiergebers in einer Weise abhängig gemacht werden, welche die Polizeibehörde berechtigt wegen des Mangels dieser Eigenschaften den weiteren Gewerbebetrieb ganz zu untersagen OVG. 18. Februar 1899 Entsch. 35 S. 328. Aus gleichen Gründen ungültig ist auch eine PV., welche die Zulassung des Ökono einer Gesellschaft oder eines Vereins von einer Bes ung

der Ortspolizeibehörde abhängig macht, daß seine Verwendung zu polizeilichen Bedenken keinen Anlaß gibt KG. 16. Januar 1896 Jhrb. 17 S. 885.

Zur Regelung des Meldewesens kann den Gastwirten zur Pflicht gemacht werden, ein Fremdenbuch zu führen und darin bestimmte Angaben über die persönlichen Verhältnisse der von ihnen aufgenommenen Fremden sowie über deren Ankunft und Abreise zu machen OTr. 24. November 1870 OR. 11 S. 567, KG. 8. Januar 1901 Jhrb. 21 C S. 14. Auch sind ältere Polizeiverordnungen, welche den Gastwirten gewisse auf die polizeiliche Kontrollierung des Fremdenverkehrs abzielende Verpflichtungen auferlegen, durch die Gew.-O. nicht aufgehoben OTr. 24. November 1870 OR. 11 S. 569. Gültig ist auch eine PV., wonach die Gasthofsbesitzer auf die richtige und vollständige Ausfüllung des Fremdenbuches zu achten haben KG. 4. Mai 1893 GA. 41 S. 450. Als rechtsgültig sind hier ferner zu erwähnen Polizeiverordnungen, wonach der Neuanziehende durch Abzugsattest den Beweis gehörig erfolgter Abmeldung vom Orte des früheren Aufenthalts zu erbringen und sein Steuerquittungsbuch vorzulegen hat, weil es sich dabei nur um Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Neuanziehenden handelt (§ 8 des Ges. über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842) KG. 31. März 1884 Jhrb. 4 S. 324, vgl. auch OLG. Dresden 15. Mai 1893 GA. 48 S. 161, dagegen hat das Obertribunal — 11. Juli 1878 OR. 19 S. 865 — eine PV., welche die Beschaffung eines Besteuerungsausweises seitens der neu anziehenden Personen bei Strafe vorschreibt, für ungültig erklärt, weil die Ordnung und Kontrolle der Steuerverhältnisse der Gemeindeangehörigen nicht zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften gehört, vgl. auch § 17 A. 1. Meldepflichten können immer nur den [illegible]

Jhrb. 24 C S. 108. Auch kann nicht durch PV. die Annahme von Ausländern als Arbeiter von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden KG. 8. Juni 1901 Jhrb. 22 C S. 91. Eine PV., durch welche den Gastwirten eines Orts die Pflicht auferlegt wird, auf Anweisung des Ortsvorstandes Fremden stets Obdach zu gewähren, ist unverbindlich OTr. 26. Juni 1879 GA. 26 S. 478. Vgl. auch Mt.-Erl. v. 7. März 1902 betr. die Polizeiverordnungen über das Meldewesen und Entwurf einer diesbezüglichen PV. (MBl. S. 64).

Die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften unterliegen nur insoweit der polizeilichen Regelung als die betreffenden Räume dem öffentlichen Verkehr freistehen KG. 17. Januar 1898 Jhrb. 18 S. 217; ferner halten sich Polizeiverordnungen nur dann in den § 6 e gezogenen Grenzen, wenn sie tatsächlich den Betrieb und Verkehr, soweit er in diesen Wirtschaften stattfindet, einer Regelung unterwerfen, es ist deshalb durch PV., welche den Inhabern von Schankwirtschaften eine weiblicher Bedienung das Erwähnen der weiblichen Bedienung in den Geschäftsankündigungen verbietet, mit KG. 3. Januar 1901 Jhrb. 21 C S. 17. Zulässig ist eine PV., welche das gemeinschaftliche Sitzen der Kellnerinnen und der Gäste an einem Tische verbietet KG. 12. Dezember 1892 GA. 40 S. 873, 21. Juni 1894 Jhrb. 15 S. 858; ungültig dagegen das Verbot, eine Kellnerin, über die Nachteiliges in sittlicher Beziehung bekannt geworden ist, anzunehmen oder der polizeilichen Eröffnung zuwider eine Person als Kellnerin zu beschäftigen oder ihren weiteren Aufenthalt in den Geschäfts- oder Wohnräumen zu dulden, weil eine solche Vorschrift gegen § 41 Gew.-O. verstößt OVG. 8. Februar 1897 Entsch. 32 S. 288. Ungültig ist auch eine PV., welche den Wirten schlechthin untersagt, an Werktagen ihre Kegelbahnen ohne polizeiliche Erlaubnis

§ 6 lit. e. Polizeistunde-

Schankwirten die Aufbewahrung und Vorlegung der Konzessionsurkunde auf Verlangen vorschreibt, ist für rechtsgültig erachtet worden KG. 26. Januar 1902 Jhrb. 26 C S. 7 (vgl. aber auch § 17).

Die Festsetzung der Polizeistunde gemäß § 865 StGB. braucht nach regelmäßiger Rechtsprechung des Kammergerichts nicht in Form einer PV. zu erfolgen KG. 21. Juni 1888 Jhrb. 8 S. 147, 18. Januar 1892 Jhrb. 12 S. 169, 18. Januar 1900 DJZ. 2 S. 226, 18. Januar 1897 DJZ. 5 S. 279, abweichend KG. 31. Juli 1891 GA. 39 S. 182, das Reichsgericht verlangt in einer Entscheidung vom 13./15. März 1884 Straff. 10 S. 296 anscheinend den Erlaß einer PV. Durch eine PV. kann der Polizeibehörde die Ermächtigung erteilt werden, die Polizeistunde hinsichtlich einzelner Gewerbetreibender ausnahmsweise zu erweitern oder zu beschränken KG. 7. März 1889 Jhrb. 9. S. 170. Eine Polizeistunde kann auch für Speisewirtschaften, in denen Getränke nicht verabreicht werden, festgesetzt werden KG. 6. Mai 1895 GA. 43 S. 61 in der Note, 7. Juni 1900 Jhrb. 20 C S. 64. Eine für Wirtshäuser 2c. überhaupt festgesetzte Polizeistunde trifft auch die in Lokalen abgehaltenen Vereinsversammlungen OVG. 9. Juli 1892 Entsch. 28 S. 399, ferner gilt sie auch für Bahnhofsrestaurationen in Ansehung des daselbst verkehrenden reisenden Publikums KG. 1. Oktober 1891 Jhrb. 12 S. 183, 1. Februar 1900 Jhrb. 20 C S. Dagegen kann geschlossenen Gesellschaften überhaupt eine Polizeistunde gesetzt werden, insbesondere auch dann, wenn sie in einer gewöhnlichen Schankwirtschaft nicht, für sich benutzen, indem sie ihn dem öffentlichen Verkehr entziehen; eine PV., welche die ihren Kreis der Mitglieder beschränkenden Konsumvereine hin der Polizeistunde unterwirft, ist ungültig 20. Oktober 1902 Entsch. 42 S. 279, auch 17. Februar 1899 Entsch. 35 S. 486.

Was die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke anbetrifft, so dürfen nicht Polizeiverordnungen schlechthin zur Beseitigung der Trunksucht erlassen werden, weil die Trunksucht noch keine unmittelbar bevorstehende Gefahr für Leben und Gesundheit bildet (vgl. lit. f); eine PV., welche den Gast- und Schankwirten und Kleinhändlern mit Spirituosen verbietet, Bier oder andere Spirituosen unter Kreditgewährung an Arbeiter in Fabriken oder auf Holzplätzen zu verabfolgen, ist deshalb ungültig KG. 22. August 1901 GA. 49 S. 150, ebenso eine PV., welche den Schankwirten jeden kreditweisen Verkauf von Branntwein verbietet OVG. 29. März 1897 Entsch. 32 S. 287, KG. 15. Oktober 1888 Jhrb. 8 S. 150. Auch eine PV., welche allgemein die Verabfolgung von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus an Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht überschritten haben, verbietet, ist rechtsungültig KG. 2. Oktober 1902 DJZ. 8 S. 38. (Abweichende Grundsätze entwickelt KG. 12. Oktober 1899 DJZ. 5 S. 119, danach soll das Verbot des Kreditgebens, soweit damit der Trunksucht entgegengetreten werden soll, zulässig sein und ebenso das Verbot des Verkaufs von Spirituosen an Kinder.) Die Verabreichung geistiger Getränke an Angetrunkene und an die den Schankwirten als Trunkenbolde bezeichnete Personen kann verboten werden KG. 14. Oktober 1889 Jhrb. 10. S. 278 — über die erforderliche Bekanntmachung der Säuferliste vgl. KG. 5. April 1900 DJZ. 5 S. 483. Ebenso ist eine PV., welche den Gast- und Schankwirten die Verabreichung von Speisen und Getränken an Schüler einer bestimmten Schule verbietet, für rechtsgültig erachtet worden KG. 29. April 1897 GA. 45 S. 154, vgl. auch OTr. 4. November 1870 GA. 19 S. 44; ferner das Verbot, Spirituosen an fremde Arbeiter morgens vor 9 und abends nach 7 Uhr zu verkaufen KG. 19. März 1896 Jhrb. 18 S. 224, vgl.

S. 338. Durch PVV. kann verboten werden, Spirituosen in Geschäftsräumen aufzubewahren, deren Inhaber die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken nicht besitzen KG. 24. Mai 1888 Ihrb. 8 S. 148. Hinsichtlich der Beschränkungen des Schankverkehrs während der Zeit des Gottesdienstes vgl. § 12.

Über die Veranstaltung von Lustbarkeiten vgl. im allgemeinen unter lit. d. Es ist unzulässig, weil mit der Gew.-O. in Widerspruch stehend, die Schankwirte hinsichtlich der gewerbsmäßigen Veranstaltung von öffentlichen Instrumentalmusikaufführungen in den Schanklokalen von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen OVG. 4. Februar 1889 Entsch. 17 S. 886, Min.-Erl. v. 4. März 1889 MBl. S. 64, vgl. auch KG. 2. Dezember 1886 Ihrb. 7 S. 241, zulässig dagegen den Inhabern der Schanklokale durch PVV. zur Pflicht zu machen, von der beabsichtigten Aufführung der Polizeibehörde vorherige schriftliche Anzeige zu erstatten KG. 15. Oktober 1888 Ihrb. 9 S. 183.

f) Sorge für Leben und Gesundheit; s) V. v. 20. September 1867 § 6f Ges. § 7f u. Lauenb. übereinstimmend.

8. Hinsichtlich der Grenzen des Polizeiverordnungsrechts ist festzuhalten, daß dasselbe nicht alle Vorschriften umfaßt, welche im Interesse der menschlichen Gesundheit wünschenswert oder erstrebenswert erscheinen, sondern nur den Schutz der menschlichen Gesundheit gegen drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahren. Es darf deshalb insbesondere die Einrichtung und Ausstattung der nicht dem Betriebe dienenden Schlaf- und Aufenthaltsräume von Arbeitern nicht im allgemeinen Interesse der Gesundheit oder der Volkswohlfahrt geregelt werden, sowenig als können Polizeiverordnungen bestimmen, was der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu gewähren hat, oder den Aushang

polizeilicher Verordnungen in Schlaf- und Wohnräumen der Arbeiter vorschreiben; dagegen ist es gestattet, verschärfte Vorkehrungen für Massenquartiere anzuordnen und gesteigerte baupolizeiliche Anforderungen an die Ausstattung und Einrichtung von Räumen zu stellen, bei denen, wie bei Baracken für Saisonarbeiter, Ausnahmen von den gewöhnlichen baupolizeilichen Vorschriften zugelassen sind KG. 17. April 1902 Jhrb. 24 C S. 11. Zu den Aufgaben der Polizei gehört es im allgemeinen nicht, im Interesse einer gedeihlichen Erziehung von Kindern oder zur Verhütung ihrer geistigen oder körperlichen Verwahrlosung unmittelbar gebietend oder verbietend einzuschreiten; eine PV., welche zur Annahme schulpflichtiger Kinder als Gesinde ortspolizeiliche Erlaubnis verlangt, ferner die Behandlung solcher Kinder als Familienmitglieder und Anhaltung zum regelmäßigen Schul- und Kirchenbesuch vorschreibt, steht deshalb nicht nur mit der Gesindeordnung in Widerspruch, sondern überschreitet auch die durch lit. f gezogenen Grenzen; zulässig ist es dagegen, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt — die Übernahme sogen. Zieh- oder Haltekinder — von ortspolizeilicher Erlaubnis abhängig zu machen OVG. 25. Juni 1901 Entsch. 39 S. 382.

Der Umfang der Bebauung der Grundstücke (vgl. auch lit. b) kann durch PV. geregelt, dabei können aus sanitären Gründen den Eigentümern Beschränkungen auferlegt werden, namentlich hinsichtlich der Zahl der Stockwerke, der Höhe der Gebäude, des Verhältnisses der bebaubaren Fläche zur Größe des ganzen Grundstücks, des Freilassens von Zwischenräumen zwischen den Gebäuden (Bauwich) usw. OVG. 31. Januar 1898 Entsch. 24 S. 351, 4. Oktober 1892 Entsch. 23 S. 384, 27. November 1895 Entsch. 29 S. 349. Auch können für bestimmte Teile eines Kommunalbezirks Anlagen und gewerbliche Betriebe gänzlich ausgeschlossen werden, welche in irgend einer Art, insbesonde

Rauch, Ruß, üblen Geruch, schädliche Ausdünstung, ungewöhnlichen Lärm, Gefahren für das Publikum herbeiführen können OVG. 8. November 1898 Entsch. 34 S. 894, vgl. auch KG. 11. Juni 1896 GA. 44 S. 172, aber die Vorschrift, daß in einem bestimmten Viertel nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, geht über die zulässigen Grenzen hinaus OVG. 2. Juli 1900 Entsch. 37 S. 401. Auch ist eine PV. insofern ungültig, als sie nicht nur der Gefährdung, sondern auch der Belästigung der Nachbarschaft entgegentritt, weil gegen Belästigungen nur dann polizeilich eingeschritten werden darf, wenn dadurch die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen 2c. beeinträchtigt wird OVG. 27. März 1899 Entsch. 35 S. 382, 9. Februar 1908 Entsch. 48 S. 876. Für gültig ist eine PV. erklärt, welche für bestimmte Bezirke landhausmäßige Bebauung vorschreibt, auch mit der Bestimmung, daß Hintergebäude in der Regel nicht gestattet sind, für welche dagegen Bestimmungen, wonach Gebäude, ungültig werblichen Zwecken dienen, mindestens 6 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben müssen, und solche, welche nach Bauten, die in irgend einer Weise zu gewerblichen Anlagen gehören, in gewissen Ortsteilen verboten sind OVG. 13. Januar 1894 Entsch. 26 S. 328, 25. Juni 1901 Entsch. 39 S. 382. Vgl. ferner über die Grenzen des Rechts durch Polizeiverordnungen die Baufreiheit einzuschränken und die Verwendung von Räumen zu bestimmten Zwecken zu untersagen OVG. 7. März 1898 Entsch. 34 S. 375. In letzterer Beziehung ist hervorzuheben, daß Polizeiverordnungen, welche für den Arbeiter von Fabrikarbeitern, die der Fabrikbesitzer nicht gegen überläßt, bestimmte Erfordernisse aufstellen, — innerhalb §§ 120a—e Gew.-O. — vgl. unter lit. a, verstoßen weil sie nur den Schutz der Arbeiter auf des Betriebes bezwecken KG. 12. Dezember 1898 OVG. S. 219; so kann auch PV. für die Bäume

für den Betrieb von Zucker- und Zichorienfabriken beschäftigten Arbeiter eine bestimmte Höhe vorgeschrieben werden KG. 4. Januar 1894 GA. 41 S. 452. Durch PVB. kann der Ortspolizeibehörde die Befugnis beigelegt werden, das Halten von Kost- und Quartiergängern davon abhängig zu machen, daß die dem Kost- oder Quartiergeber verbleibenden Wohn- und Schlafräume für jede zu seiner Haushaltung gehörige Person ein bestimmtes Mindestmaß an Luftraum enthalten KG. 8. Februar 1897 DJ8. 2 S. 246. Eine PVB. welche geschlossenen Gesellschaften, wenn die Gesellschaftsräume den nach der Gesamtzahl der Mitglieder bemessenen gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen, jede weitere Benutzung dieser Räume untersagt, so daß die Räume nicht einmal von so vielen Mitgliedern als nach dem eigenen Maßstabe der PVB. sich ohne Gesundheitsgefahr gleichzeitig darin aufhalten können, benutzt werden dürfen, überschreitet die zulässigen Grenzen und ist rechtsungültig OVG. 19. Dezember 1895 Entsch. 29 S. 447. Der Anschluß der bebauten Grundstücke an eine von der Gemeinde hergestellte Wasserleitung kann allgemein durch PVB. angeordnet werden OVG. 10. Juli 1895 Entsch. 28 S. 354, 31. Mai 1897 Entsch. 31 S. 860, desgleichen der Anschluß aller bebauten Grundstücke an die Kanalisation OVG. 5. Juni 1884 Preuß. Verwaltungsbl. Jhrg. 5 S. 826.

Die Fäkalienabfuhr kann in der Weise geregelt werden, daß sie durch Ortsstatut zu einer Gemeindeangelegenheit gemacht wird und die Gemeinde durch einen mit einem Unternehmer geschlossenen Vertrag diesem die Ausführung der ihr obliegenden Aufgabe überträgt; dann ist die Ortspolizeibehörde daneben befugt, aus gesundheitspolizeilichen Gründen durch PVB. die Verpflichtung gegen die Grundbesitzer auszusprechen, die Grubenrä… nur durch die Personen bewirken zu lassen; wenn auf diese Weise seitens der Gemeinde dazu besti…

übrigen Personen von der Fäkalienabfuhr
sind, so liegt doch ein Eingriff in das durch
statuierte Prinzip der Gewerbefreiheit nicht
Juni 1897 Entsch. 32 S. 302, vgl. auch
Januar 1894 Entsch. 26 S. 51. Unerläßliche
für den polizeilichen Zwang, sich einer
eingerichteten Anstalt zur Fäkalienabfuhr
aber stets, daß das Ortsstatut selbst recht-
hat OVG. 7. Januar 1901 GA. 48
die eine derartige ortsstatutarische Bestimmung
Bestimmung einer PV., daß alle von der
Entleerung der Aborte, Jauchegruben ꝛc.
Ortsstatut ausgeschlossen sind, der Rechtsgültigkeit KG.
Januar 1896 Jhrb. 17 S. 337. Ausübung dieses
Gewerbes beauftragten Unternehmer von der Gültigkeit ist die Be-
13. Februar 1896 Jhrb. 17 S. 337. Gültigkeit KG.
Bestimmung einer PV., daß zur Entleerung der Abtritts-
gruben alle nur solche Apparate verwendet werden dürfen,
welche als vorschriftsmäßig anerkannt und dem polizei-
lichen Genehmigungsmerkmale versehen sind, die KG. 17. März
1892 Jhrb. 13 S. 276, sowie ferner welche vorschrift, wo-
nach Fäkalien nur in Sammelgruben, welche an geeigneten
Orten Fäkalienabfuhrstellen sind, die KG. 24. April 898 GA. 42
aufbewahrt werden, daß der
Inhalt der Eseerdung 100 gültig bestimmt werden Entfernung
von weniger Abtritts durch Wohnungen als Dünge-
mittel verwendet kann, wenn er in einer unterzupflügen
ist (kein Wenden der soll, unverzüglich Polizei v
§ 7) KG. Gegenstand Polizeiliche Landwirtschaftliche Dage
entbehrt. 31. März 100 GA. 46 S. 1
der Abortseinrichtung durch KG. 24. April
bähr zu Entleerung 1898 Vorschrift, daß
schädigung entrichteten Unternehmer sei. G
14. März 1895 über Aufmauerung
einer PV. 1895 Jhrb. 16 S. 1
gruben vgl. OVG.

Bezüglich der Müllabfuhr kann vorgeschrieben werden, daß die Beförderung von Müll und sonstigen Abfallstoffen nur mittels solcher Wagen geschehen darf, welche mit dicht schließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dicht geschlossen sind KG. 28. November 1898 GA. 41 S. 452, ferner, wenn die Abfuhr des Mülls durch die Gemeinde erfolgt, daß Zinkeimer zur Aufnahme des Kehrrichts 2c. benutzt werden müssen und daß die Hauseigentümer bezw. deren Stellvertreter für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich sind KG. 25. Juni 1908 Jhrb. 26C S. 58.

Durch PV. kann die Beleuchtung der Hausflure, Treppen und Korridore in bewohnten Gebäuden mit Eintritt der Dunkelheit, sofern dieselben nicht von dieser Tageszeit ab gegen die Straße dauernd abgeschlossen gehalten werden, vorgeschrieben werden KG. 28. Januar 1886 Jhrb. 6 S. 317, denn hierdurch wird keine neue Verpflichtung begründet, sondern nur die Erfüllung der aus dem Eigentum entspringenden öffentlich rechtlichen Pflicht jedes Eigentümers gesichert, sein Grundstück in einem solchen Zustande zu erhalten bezw. so umzugestalten, daß polizeilich zu schützende öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden oder gefährdet werden OVG. 28. Nov. 1889 Entsch. 18 S. 411. Diese für den Hauseigentümer bestehende öffentlich rechtliche Verpflichtung kann aber weder durch den Hauseigentümer noch durch die Polizeibehörde mit Zustimmung des Hauseigentümers auf den Verwalter übertragen werden, auch dann nicht, wenn dieser sich damit einverstanden erklärt; deshalb entbehrt die Bestimmung einer PV. wonach die Beleuchtungspflicht vom Eigentümer mit Zustimmung der Polizeibehörde einem Verwalter übertragen werden kann, der Rechtsgültigkeit KG. 16. Oktober 1902 DJZ. 8 S. 57.

Hinsichtlich des Verkehrs mit Fleisch waren bereits früher Polizeiverordnungen, welche die Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen anordneten, für rechtsgül

erklärt worden KG. 14. Januar 1884 Jhrb. 22. Oktober 1894 Jhrb. 16 S. 462. Jetzt gelte Trichinenschau die Bestimmungen des Gesetzes, führung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugese 28. Juni 1902 (GS. S. 229), welches nam § 1 Abs. 1, 2 und § 3 Satz 1 bestimmt:

„§ 1. Schweine und Wildschweine, deren F Genusse für Menschen verwendet werden soll, u einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen.

Bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich i Haushalte des Besitzers verwendet werden sol Untersuchung unterbleiben, soweit nicht durch anderes bestimmt ist oder wird.

§ 3. Die amtliche Untersuchung auf Trich und 2) findet in den Hohenzollernschen Lande soweit es durch PV. bestimmt wird."

Dieses Gesetz enthält auch Vorschriften üb trieb und die Verwendung von Fleisch, welch Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seine und Genußwert erheblich herabgesetzt ist — §§ unter lit. c). Die im § 24 des RG., betr. vieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R zugelassenen landesrechtlichen Vorschriften Bezug auf die der Untersuchung zu du Tiere, die Ausführung der Untersuchung Fle Tierärzte, den Vertrieb beanstandeten Ver Fleisches von Pferden ꝛc. weitergehende das RGes. begründen, können nach § 18 dieses nichts anderes bestimmt, durch PV. Gültig ist eine PV., welche den Vertrie Schlachttiere oder aufgeblasener Teile der KG. 5. Januar 1888 Jhrb. 8 S. 188, PV., welche ganz allgemein das Aufbla geschlachteter Tiere verbietet, also auch welches nicht bestimmt ist zur menschlich dienen, für ungültig erklärt KG. 2. Ma

S. 438 in d. Note. Über die sich aus einer [illegible] berechtigung ergebenden Schranken für Polizeiverord[illegible] betr. die Behandlung trichinöser Schweine [illegible] 8. Oktober 1891 Entsch. 21 S. 358. Der [illegible] hauszwang ist geregelt im Gesetz vom 18. [illegible] (GS. S. 277) in der durch Gesetz vom 9. [illegible] (GS. S. 278) und 29. Mai 1902 (GS. [illegible] änderten Fassung. Weitere Beschränkungen des [illegible] und des Fleischhandels können auch durch [illegible] angeordnet werden KG. 12. Juni 1890 Jhrb. [illegible] es ist deshalb eine PV., welche daß außerhalb des [illegible] meindebezirks zum Zwecke der Umgehung des [illegible] zwanges erfolgende Schlachten verbietet, rechtsungültig [illegible] 20. Oktober 1902 Jhrb. 25 C S. 41, ebenso eine [illegible] welche den Untersuchungszwang auch für das nicht [illegible] Zwecke des Verkehrs eingeführte Fleisch anordnet KG. 2. November 1899 Jhrb. 19 S. 387. Für zulässig ist es erklärt, durch PV. vorzuschreiben, daß alles von auswärts eingebrachte frische Fleisch zum Zwecke der Untersuchung sofort auf dem kürzesten Wege nach dem städtischen Schlachthause gebracht werden muß, und zwar auch dasjenige frische Fleisch, welches auf Grund vorgängiger Bestellung der in der Stadt wohnenden Kunden in die Stadt eingeführt wird KG. 7. Juli 1892 GA. 41 S. 78. Eine PV., welche nicht die Ausübung des Fleischbeschaugewerbes als solchen, wohl aber die amtliche Tätigkeit der Fleischbeschauer auf bestimmte Bezirke beschränkt, verstößt nicht gegen § 1 Gew.O. und ist gültig KG. 14. Januar 1884 Jhrb. 5 S. 810, 19. Februar 1900 Jhrb. 20 C S. 14.

Zum Erlaß sanitätspolizeilicher Verordnungen ist auch die Ortspolizeibehörde befugt, vorausgesetzt daß diese Anordnungen ortspolizeilichen Charakter tragen und Spezialgesetze, namentlich die KO. vom 8. August 1835 (GS. S. 240), nicht entgegenstehen KG. 24. und 27. November 1902 Jhrb. 25 C S. 34 und 37. Der Landrat

sowie die Ortspolizeibehörde sollen vor Erlaß von Polizeiverordnungen, die das Gesundheitswesen betreffen, den Kreisarzt hören (Gesetz vom 16. September 1899 — GS. S. 172 — § 7). Die KO. vom 8. August 1835, ebenso das RGes. vom 30. Juni 1900 regeln selbständig diejenigen Anzeigepflichten, welche dem Publikum zur Aufdeckung ansteckender Krankheiten obliegen; ein polizeiliches Verordnungsrecht ist auf diesem Gebiete nur möglich, soweit es jene Gesetze gestatten. Es kann deshalb eine allgemeine Pflicht, sich zur ärztlichen Untersuchung auf etwaige ansteckende Krankheiten, insbesondere auf kontagiöse Augenentzündung zu gestellen, dem Publikum außerhalb des § 12 des zitierten RGes. durch PV. nicht auferlegt werden KG. 18. November 1902 Jhrb. 25 C S. 30, ebenso ist eine PV., welche die Anzeigepflicht für Kindbettfieber einführt, ungültig KG. 9. Oktober 1902 DJZ. 8 S. 33; vgl. ferner KG. 18. April 1895 GA. 43 S. 78, 12. Mai 1898 GA. 46 S. 148, 13. Juli 1899 Jhrb. 19 S. 343.

Auf dem Gebiete der gewerblichen Ausübung der Heilkunde bestimmt sich die Grenze polizeilichen Einschreitens nach §§ 29, 147 Nr. 3 Gew.-O. 6. September 1888 Entsch. 17 S. 356. Es kann durch PV. solchen Personen, die, ohne approbiert zu die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, die Pflicht auferlegt werden, dem Kreisarzt hiervon Meldung zu machen, darin liegt keine Beschränkung der Zulassung zum Gewerbe der Ausübung der Heilkunde KG. 16. 1908 DJZ. 8 S. 323. Über die Rechtsgültigkeit der Meldung des Arztes beim Kreisphysikus PV. betr. Meldung GA. 40 S. 376. Ferner KG. 2. Januar 1893 unter Strafe gestellt werden durch PV. rechtsgültig von nicht approbierten Personen, liche Anzeigen gewerbsmäßig ausüben, sofern solche die Heilkunde Vorbildung, Befähigung oder Erfolge zeigen über Personen zu täuschen geeignet sind KG. 28. Mai DJZ. 8 S. 431.

Die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln und Arzneimitteln, deren Verkauf einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, zum Verkauf kann durch PV. untersagt werden KG. 21. Dezember 1891 Jhrb. 12 S. 262, 3. Dezember 1888 Jhrb. 9 S. 226, vgl. auch OTr. 18. Oktober 1866 OR. 7 S. 555. Ein solches Verbot bezieht sich auch auf den zum Verkauf dieser Arzneimittel berechtigten Apotheker, da den Apothekern nicht ohne weiteres alle Handlungen gestattet sind, welche zur Vorbereitung oder Herbeiführung von Verkäufen dienen können KG. 14. Juni 1900 Jhrb. 20 C S. 98 vgl. auch KG. 24. Oktober 1887 Jhrb. 7 S. 228, 31. Oktober 1895 Jhrb. 17 S. 447. Dabei ist unter Geheimmittel jedes Arznei- oder Heilmittel gegen Krankheiten, Körperschäden oder Leiden zu verstehen, dessen Bestandteile, Zusammensetzung und Zubereitungsart nicht sogleich bei dessen Feilbieten dem Publikum bekannt gemacht werden KG. 4. Januar 1891 Jhrb. 12 S. 265 vgl. auch KG. 26. Oktober u. 9. November 1891 Jhrb. 12 S. 266 u. 268, 15. Mai 1893 Jhrb. 14 S. 402, 12. März 1900 Jhrb. 20 C S. 49, 7. Februar 1901 Jhrb. 21 C S. 108. Zu den Geheimmitteln gehören ausschließlich Arzneimittel d. h. solche Waren, welche zu Heil- oder sonstigen arzneilichen Zwecken ganz oder teilweise mit dem menschlichen Körper vereinigt werden sollen, nicht aber Mittel, denen eine lediglich dynamische Wirkung zugeschrieben wird z. B. Apparate KG. 16. Dezember 1901 Jhrb. 23 C S. 57. Dagegen ist für Polizeiverordnungen, welche das Feilhalten und den Verkauf von Arzneimitteln und Geheimmitteln außerhalb der Apotheken regeln, neben den gemäß § 6 Abs. 2 Gew.-O. erlassenen Kaiserlichen Verordnungen über die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel und § 367 Nr. 8 StGB. kein Raum mehr KG. 16. Dezember 1901 Jhrb. 23 C S. 57. Vgl. auch Min.-Erl. v. 8. Juli 1908 (MBl. S. 194) betr. den Verkehr mit Geheim- und ähnlichen Arzneimitteln nebst Entwurf dieser Polizeivorschriften.

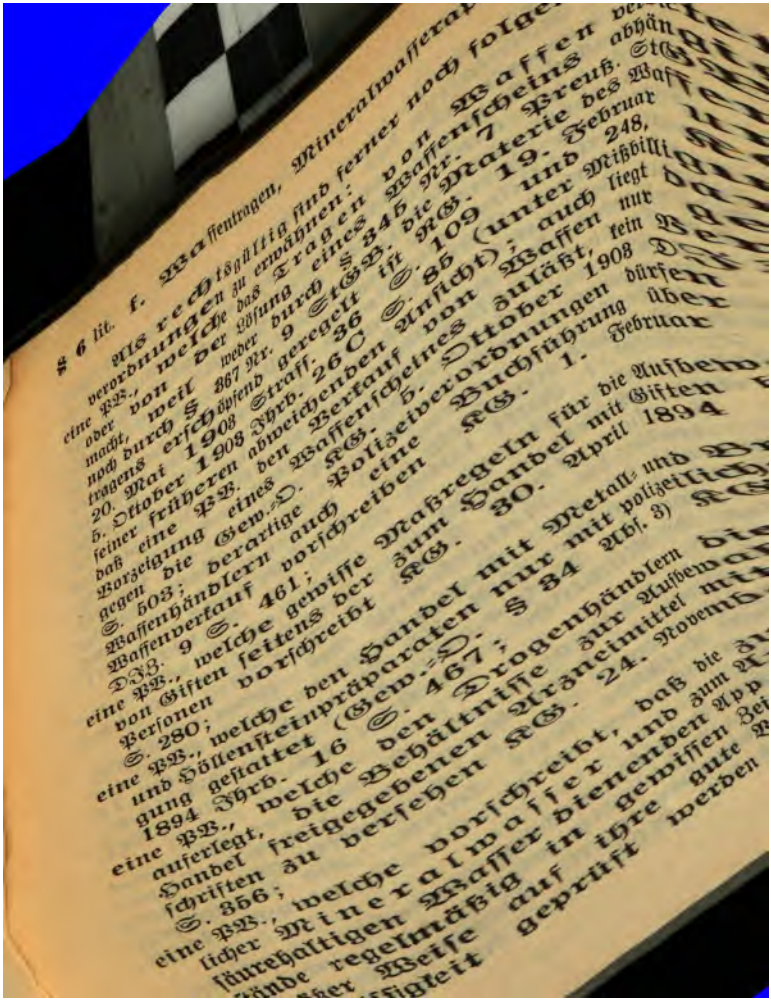

Jhrb. 26 C S. 7, ebenso eine PV., welche die regelmäßige Reinigung der Bierdruckapparate den Gast- und Schankwirten aufgibt, auch die Führung von Kontrollbüchern anordnet KG. 19. Juni 1902 Jhrb. 24 C S. 78, vgl. auch KG. 26. Mai 1898 GA. 46 S. 232; es ist aber grundsätzlich unzulässig, die Kosten der im öffentlichen Interesse von der Polizeibehörde angeordneten periodischen Revisionen von maschinellen Apparaten und ähnlichen Vorrichtungen mangels besonderer gesetzlicher Bestimmungen durch PV. den Besitzern der Revisionsobjekte aufzuerlegen, die Kosten sind vielmehr als Dienstbetriebskosten der Polizeibehörde zu behandeln; eine PV., wonach periodische Prüfungen der Mineralwasserapparate durch polizeilich ernannte Sachverständige gegen Bezahlung seitens der Unternehmer angeordnet wird, ist deshalb ungültig KG. 18. Juli 1908 Jhrb. 26 C S. 7, OVG. 1. Juli 1902 Entsch. 41 S. 487;

eine PV., welche bestimmt, daß künstliches Mineralwasser nur aus destilliertem Wasser hergestellt werden darf OVG. 8. Oktober 1898 DJZ. 4 S. 178;

eine PV., welche die Anmeldung des gewerbsmäßigen Milchverkaufs bei der Polizeibehörde des Wohnorts des Verkäufers anordnet KG. 25. Januar 1892 Jhrb. 13 S. 268; über die Rechtsgültigkeit einer PV. betr. Reinhaltung der Milchkühe vgl. KG. 18. Januar 1897 GA. 45 S. 78;

eine PV., welche die Hebammen mit Strafe bedroht, wenn sie durch ihr Benehmen dem Arzt gegenüber die schuldige Achtung verletzen, weil eine solche Achtungsverletzung unter Umständen geeignet sein kann, die Gesundheit der Wöchnerin zu gefährden KG. 21. September 1899 Jhrb. 19 S. 342;

eine PV., welche einen privilegierten Abdecker verpflichtet, der Aufforderung zur Abholung eines in seinem Bezirk gefallenen Tieres nachzukommen, soweit die Abholung des Kadavers durch den Abdecker [illegible] ortspolizei-

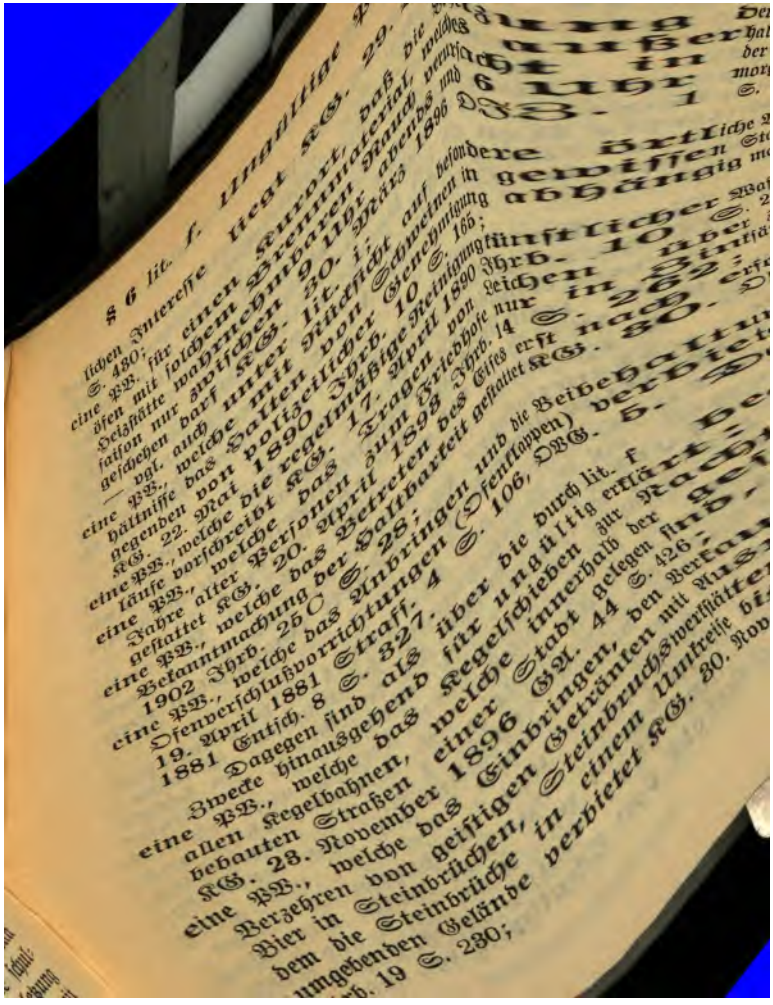

eine PV., welche die Hilfeleistung beim Verkleiden und Einsargen von Leichen den zunächst wohnenden Nachbarn auferlegt KG. 7. Mai 1896 Jhrb. 18 S. 356;
eine PV., welche bestimmt, daß die wegen Gewerbsunzucht der Sittenkontrolle unterstellten Frauenspersonen vertraglich ihre Aufnahme in ein Hospital bei Erkrankung an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit sicherzustellen und sich jederzeit auf Erfordern hierüber auszuweisen haben KG. 2. April 1900 DJZ. 5 S. 488 abweichend OVG. Stettin 11. Dezember 1896 GA. 45 S. 298.

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;[9])

V. v. 20. September 1867 § 6g u. Lauenb. Ges. § 7g mit der Abweichung, daß hinter dem Worte „Feuersgefahr" die Worte eingeschoben sind „und sonstige Unsicherheit".

9. Die Handhabung der Baupolizei beschränkt sich keineswegs auf die Wahrnehmung bautechnischer Anforderungen, sondern sie hat dafür zu sorgen, daß in keiner Hinsicht durch den Zustand der Gebäude die öffentliche Ordnung gefährdet oder Gefahren hervorgerufen werden (vgl. unter lit. b u. f) OVG. 14. Dezember 1899 und 16. Mai 1902 Entsch. 36 S. 403, 41 S. 482. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Polizeiverordnungen, nach denen da, wo Baufluchtlinien nicht bestehen, Gebäude, und zwar auch innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften, nur in gewisser Entfernung von dem Rande öffentlicher Wege gebaut werden dürfen vgl. unter lit. b und OVG. 2. Mai und 6. Juni 1894 Entsch. 26 S. 8[illegible] u. 346, hinsichtlich des Verbots von Ofenklappen vgl. [illegible] lit. f.

§ 9 lit. g. Feuerpo

Gültig ist eine PV., wonach im Einzelfe
richtung eines Blitzableiters polizeiliche Erla
lich ist, dagegen hat eine Bestimmung, wona
und mit einer Genehmigung der Regier
sehene Personen Blitzableiter nicht auf
ihre Geltung durch die Bestimmungen
loren KG. 25. Februar 1895 Jhrb. 16
Neben den im StGB. enthaltenen
lichen Bestimmungen ist gültig eine
stimmte Fristen für die Reinigung der
schreibt, weil die Materie durch § 368
erschöpfend geregelt ist KG. 8. Januar
S. 284, ebenso eine PV., welche außer
Nr. 5 StGB. bestimmten Fällen das
der Nähe von Wohngebäuden,
oder Schindeln gedeckt sind, unbedingt
16. November 1891 Jhrb. 12 S. 181,
nach § 868 Nr. 8 StGB. neben den
StGB. „anderen feuerpo
nungen" zugelassenen nicht „spezielle Anweisung
meine Verordnungen und auch solche,
dem Inkrafttreten des StGB. in
verstehen KG. 8. Oktober 1894 Jhrb
§ 368 Nr. 5 StGB. ist auch die Be
wonach bei besonders feuergefährlich
Dreschen 2c. feuerfestem Gebrauch ei
Laterne von nur der Material
Geltung KG. 8. Oktober 1894 e
ferner über den Fortbestand einer
arbeit bei Licht oder Laterne be
1870 GA. 19 S. 71.

Was das Feuerlöschwesen
Pflichtfeuerwehr durch PV. nich
1. Juli 1898 Jhrb. 19 S. 851
Ansicht des Kammergerichts
S. 161 — ist aufgegeben). Wn
Landmann. Polizeiv

durch Ortsstatut erfolgt ist, die Nichtbefolgung der in diesem Ortsstatut getroffenen Anordnungen durch PV. unter Strafe gestellt werden. KG. 28. Mai 1901 Jhrb. 22 S. 87, 19. Dezember 1901 GA. 49 S. 327. Dagegen gehört es nicht zu den Befugnissen der Polizei die Disziplin innerhalb der Feuerwehr durch PV. zu regeln und ihre Verletzung mit öffentlicher Strafe zu bedrohen. KG. 6. November 1902 Jhrb. 25 C S. 48. Es ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, welcher über die Befugnis der Polizei, Anordnungen über die Hilfeleistung bei Bränden zu treffen, Sonderbestimmungen enthält.

Über Wasserpolizeiverordnungen in der Provinz Schlesien vgl. Gesetz, betr. Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (GS. S. 171).

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;[10] V. v. 20. September 1867 § 6h und Lauenb. Gesetz § 7h übereinstimmend.

10. Die durch lit. h begründete Befugnis der Polizeibehörde ist durch das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. S. 230) grundsätzlich unberührt geblieben und nur insoweit eingeschränkt als das Gesetz einzelne auf den Schutz der Felder usw. abzielende Maßnahmen abschließend geregelt hat OVG. 13. Mai 1901 Entsch. 39 S. 278; soweit letzteres der Fall ist, ist das Polizeiverordnungsrecht ausgeschlossen, es sind deshalb ältere Polizeiverordnungsrechte, welche das Betreten der Forsten außerhalb erlaubter Wege mit Strafe bedrohen, durch das Feld- und Forstpolizeigesetz aufgehoben. KG. 5. Juni 1882 Jhrb. 3 S. 358; vgl. ferner KG. 12. Oktober 1893 Jhrb. 14 S. 333 und unten § 15 A. 1. In den §§ 11, 13, 34, 40, 41, 48, 94 verweist das Feld- und Forstpolizeigesetz ausdrücklich auf die Regelung durch PV. Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des

Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeive
findet das im Feld- und Forstpolizeiges. vorgeschr
fahren Anwendung (§ 60 a. a. O.). Über Schauko
gemäß §§ 73, 25 der Feldpolizeiordnung v. 1.
1847 vgl. OVG. 28. Februar 1895 Entsch. 2
Das unbefugte Sammeln von Kräutern, B
Pilzen unterliegt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes
Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (GS. S.
polizeilichen Bestimmungen; vgl. RG. 21.
GA. 50 S. 278. Wenn auch das Berggesetz da
auf fremdem Grund und Boden ohne Erl
Eigentümers, abgesehen von § 4, nicht mit
droht, so sind doch hierdurch forstpolizeiliche Ve
welche das Schürfen im Walde zum Schutz der
verbieten, nicht berührt OTr. 21. Sept
GA. 28 S. 638. Durch PV. kann die Aus
Forstservitut in der Weise beschränkt werden
sie die Bestimmung des belasteten Grundstü
hindert wird OTr. 21. Juni 1862 OR. 2 S
Jagen mit Bracken kann verboten werden
solches Verbot für die öffentliche Sicherhei
Schonung der Felder erforderlich ist OTr. 2
OR. 11 S. 875, vgl. § 15.

Über die Gültigkeit einer PV. betr.
Weinberge vgl. KG. 6. Juli 1893 Ihr
vgl. auch § 368 Nr. 1 StGB. Es gilt a
und Weinberge der Satz, daß die Polizei
Privateigentums in der Regel nur insow
hat, als Beeinträchtigungen durch strafbare
Frage kommen; eine PV., welche ganz
den Unterliegern die Unterhaltung der
fordert, entbehrt jedenfalls, insoweit sie
wege bezieht, der Rechtsgültigkeit OVG.
1897 Entsch. 32 S. 425, vgl. auch unter

Eine ergänzende Vorschrift enthält
welcher lautet:

„Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die im öffentlichen Interesse zum Schutz der Flußufer erlassenen Polizeiverordnungen sind auch dann rechtsgültig, wenn sie in etwaige durch Provinzialgesetze verliehene Privatrechte z. B. hinsichtlich des Angelns eingreifen KG. 22. Dezember 1890 Jhrb. 11 S. 191. Rechtsgültig ist nach § 366a eine PV., durch welche die Entnahme von Steinen, Sand, Kies ꝛc. von den Buhnen und seewärts von denselben belegenem Strande nur mit schriftlicher Erlaubnis des zuständigen Wasserbauinspektors gestattet KG. 18. Januar 1892 Jhrb. 12 S. 228. Vgl. über die Zulässigkeit eines Verbots auf einem zu beiden Seiten eines Wasserlaufs freizulassenden Streifen Gegenstände zu lagern, zu bauen, zu graben ꝛc. OVG. 8. März 1866 OVG. 7 S. 166.

Der Schutz der Anlandungen, und zwar sowohl der natürlichen wie der durch Regulierungswerke künstlich hervorgerufenen, hat durch das Gesetz vom 20. August 1888 (GS. S. 333) nicht in einer abschließenden und weitergehende im allgemeinen Interesse erlassene Polizeiverordnungen ausschließenden Weise geregelt werden sollen; es kann deshalb das Betreten der Anlandungen durch eine PV. rechtsgültig verboten werden KG. 22. April 1901 Jhrb. 22 C S. 48.

Das Polizeiverordnungsrecht erstreckt sich nicht auf den Schutz unaufgeschlossener Mineralien KG. 18. Juni 1901 Jhrb. 22 C S. 8. Ungültig ist auch eine PV. zum Schutze aller in ihrem Geltungsbereich überhaupt vorhandener Mineralquellen OVG. 29. September 1900 Entsch. 38 S. 291.

i) alles andere, was im besonderen Interesse

der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.[11])

V. v. 20. September 1867 § 6i u. Lauenb. Gesetz § 7i übereinstimmend.

11. Durch die Klausel i soll dem polizeilichen Verordnungsrechte keineswegs ein ganz neues Gebiet erschlossen und den Polizeibehörden nicht die Ermächtigung erteilt werden, ohne Rücksicht auf die ihrem Verordnungsrechte durch § 10 ALR. II 17 und § 6 unter a—h gezogenen Grenzen auf das weite Gebiet der staatlichen Gesetzgebung hinüberzugreifen, sondern es hat den Polizeibehörden nur die Möglichkeit gewährt werden sollen, innerhalb des durch die Bestimmungen unter a—h und des § 10 ALR. II 17 begrenzten Gebiets polizeiliche Vorschriften ähnlicher Art zu erlassen, welche im besonderen Interesse ihrer Gemeinden geboten erscheinen KG. 30. November 1899 Jhrb. 19 S. 230, 4. Februar 1901 Jhrb. 21 C S. 58, Str. 8. Mai 1865 OTr. 6 S. 91, RG. 7. November 1899 GA. 41 S. 82 S. 341, 15. Oktober 1894 GA. 42 S. 274, 24. September 1896 Jhrb. 18 S. 351, OVG. 13. 1901 Entsch. 39 S. 278. Für giltig ist deshalb PB. erachtet worden, welche für einen Bade- und Kurort vorschreibt, daß Teppiche ꝛc. in Höfen und Gärten in der Zeit von 8—12 Uhr vormittags ausgeklopft werden dürfen, weil es im besonderen Interesse solchen Stadt und ihrer Angehörigen liege, die vor gesundheitsschädlichen Belästigungen zu sichern dadurch den Fremdenverkehr zu heben, und weil Grundlage dieses Interesses ein den in lit. a und geführten Gegenständen ähnlicher Gegenstand sei 18. April 1904 OVG. 9 S. 460. Die Frage, ob sich PB. innerhalb der in lit. i vorgeschriebenen Grenzen bewe fällt in keiner Weise mit der in § 17 von der richterlich Entscheidung ausgeschlossenen Frage der Notwendigkeit ob

Zweckmäßigkeit zusammen OTr. 8. November 1864 OR. 5 S. 287. Aus der Bestimmung der lit. i ist nicht im Gegensatz zu dem sonstigen Inhalt des § 6 der Rechtssatz zu entnehmen, die Funktionen der Ortspolizei gingen da überall auf die Landespolizei über, wo ein polizeiwidriges Unternehmen geeignet ist, über die Grenzen einer Gemeinde hinaus zu wirken OVG. 14. Dezember 1899 Entsch. 36 S. 408.

Im allgemeinen ist es Sache der Gemeinden für Erfüllung der Gemeindeleistungen, Zahlung der Steuern, Gebühren, Beiträge, ordnungsmäßige Leistung der Hand- und Spanndienste Sorge zu tragen und im allgemeinen geben ihnen die Gesetze, insbesondere das Kommunalabgabengesetz, dafür auch ausreichende Mittel. Soweit letzteres der Fall ist, ist ein polizeiliches Eingreifen ausgeschlossen. Es sind deshalb Polizeiverordnungen, welche die Nichtentrichtung von Steuern, die Nichtleistung von Hand- und Spanndiensten zum Wegebau mit Strafe bedrohen, ungültig KG. 5. April 1900 Jhrb. 20 C S. 68, 30. Dezember 1901 Jhrb. 23 C S. 96, 22. Juni 1899 DJ8. 5 S. 75, 28. November 1899 Jhrb. 19 S. 278. Nur in Fällen, wo die Dienste ihrer Natur nach durch Dritte nicht geleistet werden können und eine nachträgliche Beitreibung ihres Geldwertes zwecklos wäre, wie bei Diensten der Feuerwehr, kann die Nichtleistung durch PV. mit Strafe bedroht werden KG. 30. Dezember 1901 Jhrb. 23 C S. 96, vgl. auch lit. g.

Zulässig ist eine PV., welche das Almosengeben an nicht ortsangehörige Bettler verbietet KG. 5. Juli 1888 Jhrb. 8 S. 282.

Zu erwähnen ist hier, daß die Regelung der Schulpflicht und Fixierung von Schulversäumnisstrafen nicht auf das Gesetz vom 11. März 1850 gegründet werden darf und nicht Sache der Polizeiverwaltung als solcher ist, sondern zum Ressort der Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen gehört. Diese,

nicht der Regierungspräsident, auch nicht der O
kann auf Grund des § 11 der Instruktion
tober 1817 (vgl. Einleitung II 2 S. 21) u
ALR. II 12 Verordnungen mit Strafandroh
welche an die Beachtung der für Polizeiverordn
schriebenen Formen nicht gebunden sind OTr.
1866 OR. 7 S. 486 vgl. auch KG. 8. März
S. 77; die Bezeichnung solcher Verordnung
verordnungen macht sie nicht ungültig,
sächlich von der zuständigen Behörde erl
sich im Rahmen des Gesetzes halten KG
Jhrb. 22C S. 74, OVG. 5. April 1889
S. 282; vgl. ferner KG. 29. April 1
6. April 1893 Jhrb. 14 S. 274, 14.
S. 165, 7. Januar 1895 Jhrb. 16
1895 GA. 43 S. 428 in der Note
Jhrb. 16 S. 442.

§ 7.

Zu Verordnungen über Geg
wirtschaftlichen Polizei[1]) ist di
Gemeindevertretung erforderlich
erfolgt unter dem Vorsitze de
Polizeiverwaltung beauftragten
V. v. 20. September 1867
nungen über Gegenstände der
Polizei ist die Zustimmung der
wo aber eine Gemeindevertretun
die der Gemeindeversammlung
Fälle, in welchen es nach §
Amtsvertretung bedarf, deren Zu
Lauenb. Gesetz § 8 wie

1867 § 7 jedoch unter Fortlassung des Satzteiles „und für diejenigen Fälle“ bis „Zustimmung“.

1. Unter Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei sind solche zu verstehen, welche aus Rücksichten des Schutzes und der Förderung des landwirtschaftlichen Betriebs entspringen KG. 31. März 1898 GA. 46 S. 149, vgl. auch OTr. 6. Juni 1868 OR. 8 S. 487.

2. Für die östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein ist § 7 geändert, da der Amtsvorsteher zum Erlaß von Polizeiverordnungen stets der Zustimmung des Amtsausschusses bedarf (vgl. § 5 A. 2) KG. 29. Mai 1902 Jhrb. 24 C S. 106. In den Städten ist nach § 143 LVG. (vgl. Zusatz zu § 5) abgesehen von dem Gebiete der Sicherheitspolizei stets die Zustimmung des Gemeindevorstandes erforderlich, diese muß also, wenn ein Fall des § 7 vorliegt, zu der Zustimmung der Gemeindevertretung hinzukommen.

§ 8.

Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.[1])

V. v. 20. September 1867 § 8 übereinstimmend; Lauenb. Gesetz § 9 mit der Abweichung, daß statt der Worte „die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde“ gesagt ist „die Regierung“.

1. Der Vorschrift ist genügt, wenn eine ortspolizeiliche Verordnung der zunächst vorgesetzten Behörde eingereicht ist, einerlei zu welchem Zwecke diese Einreichung erfolgte. Die Gerichte haben die Beobachtung der Vorschrift nicht zu prüfen OTr. 19. September 1866 OR. 7 S. 490.

§

Der Regierungspräsid
polizeiliche Vorschrift durch
unter Angabe der Gründe
Dem Beschlusse muß, s
Fälle, eine Beratung mit
geben. Die Erklärung des
1. wenn eine ortspoli
Kraft gesetzt werden
wohl verletzt;
2. wenn es sich darum h
über Gegenstände
Polizei wegen ihrer
zuheben.

V. v. 20. September
des Gesetzes vom 11. März
Anfang statt „Der Regierun
zirksregierung"; Lauenb. G.
statt „Bezirksregierung".

Zusatz. LVG. § 145 „Re

Die Befugnis, orts- oder
schriften außer Kraft zu setzen,
präsidenten zu. Mit Ausnah
keinen Aufschub zulassen, dar
unter Zustimmung des Bezirk
werden.

1. Die Beseitigung der von
erlassenen Polizeiverordnungen
geordneten Behörde kann nur in

folgen, in denen ein später erlassenes Reichs- oder Landesgesetz bestimmte Behörden zum Erlaß polizeilicher Bestimmungen ermächtigt, woraufhin diese kraft der durch Gesetz erfolgten Delegation auch befugt sind, ältere seitens einer höheren Behörde erlassene Polizeiverordnungen abzuändern. Dagegen ist die höhere Polizeibehörde gesetzlich nicht in der Lage die Befugnis zur Abänderung einer von ihr erlassenen PV. auf die nachgeordnete Polizeibehörde zu übertragen. Die Bestimmung einer Baupolizeiordnung für Städte, wonach diese Baupolizeiordnung durch Ortspolizeiverordnung, wenn auch mit Zustimmung der Regierung, für den Umfang einzelner oder mehrerer Landgemeinden eingeführt werden kann, womit also die ländliche Baupolizeiordnung für die betreffenden Gemeinden außer Kraft gesetzt werden soll, ist ungültig OVG. 12. Dezember 1898 Entsch. 26 S. 380. Über Ergänzung der Polizeiverordnungen einer höheren Instanz durch Unterbehörden vgl. § 15.

2. Vgl. § 18 Abs. 1.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

V. v. 20. September 1867 § 10 u. Lauenb. Gesetz § 11 übereinstimmend, nur lauten in ersterer die Eingangsworte „Die Bestimmung findet", in letzterem „Diese Bestimmung findet".

Vorbemerkung zu §§ 11—14.

Für das nichtlokalpolizeiliche Verordnungsrecht sind jetzt in erster Linie maßgegebend §§ 136—142 LVG., welche wie folgt lauten:

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den

§ 10. Vorbem. zu §§. 11—14: LVG. §§ 136—

Erlaß besonderer polizeilicher Vorschrifte
ordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.)
Zentralbehörden verweisen, sind die Minis
innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorsc
den ganzen Umfang der Monarchie oder
Teile derselben zu erlassen und gegen
befolgung dieser Vorschriften Geldstrafe
Betrage von 100 Mk. anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen
betreff der Übertretungen der
der Eisenbahnpolizeireglements
2. dem Minister für Handel un
betreff der zur Regelung der
fahrts- und Hafenpolizei zu e
schriften, sofern dieselben sich
einer einzelnen Provinz
sollen.

Zum Erlasse der im § 367 Nr.
buchs für das Deutsche Reich gedach
sind auch die zuständigen Ministe

§ 137. Der Oberpräsident
§§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
waltung vom 11. März 1850 (Ge
beziehungsweise der §§ 6, 12 und
vom 20. September 1867 (Ge
und des Lauenburgischen Gesetz
1870 (Offizielles Wochenblatt
Kreise, sofern dieselben

bezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirk oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 60 Mk. anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Absatz 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugnis des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu 60 Mk. angedroht werden.

Bei den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lotsen-

Vorbem. zu §§ 11—14:

zwanges in den Häfen u
Provinzen Preußen und
S. 216), daß an behält es mit der
rungspräsident die Stelle der Bez

§ 139. Die gemäß §§
präsidenten zu erlassenden P
der Zustimmung des Pror
Regierungspräsidenten zu
schriften der Zustimmung d
Fällen, welche keinen Auffs
präsident sowie der Regie
Polizeivorschrift vor Einh
Provinzialrats beziehung
schusses zu erlassen. Wi
innerhalb drei Monaten
kation der Polizeivorschri
präsident beziehungsweis
die Vorschrift außer Kra

§ 140. Polizeivorsch
137 und 138 bezeichneten
nung „Polizeiverordnun
auf die Bestimmungen
der §§ 137 oder 138, so
auf die in demselben
stimmungen durch die A
bekannt zu machen, ir
erlangen sollen.

§ 141. Ist in ein

...zei... der Zeitpunkt bestimmt, mit ...chem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der ...fang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung ...u beurteilen, enthält aber die verkündete Polizei-verordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblatts, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehungsweise der Verordnung vom 20. September 1867 und des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Januar 1870 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mk. anzudrohen.

Das Eisenbahnpolizeiverordnungsrecht steht zunächst gemäß Art. 42, 43 der Reichsverfassung dem Bundesrate zu OHG. 2. Juni 1876 Entsch. 21 S. 20, OLG. Marienwerder 21. Mai 1895 GA. 43 S. 148, OLG. Hamburg 1. Oktober 1896 GA. 44 S. 420. Innerhalb der durch die reichsrechtlichen Vorschriften gezogenen Grenzen greift dann die Befugnis des Ministers der öffentlichen Arbeiten nach § 136 LVG. Platz. Endlich sind die Eisenbahnverwaltungen berechtigt gemäß § 58 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (RGBl. S. 691) und § 48 der Bahnordnung für die Nebenei...bahnen Deutschlands

Vorbem. zu §§ 11—14: LVG. § 1

vom gleichen Tage (RGB. S. 764
Aufrechterhaltung der Ordnung i
der Beförderung von Personen u
KG. 9. Dezember 1901 Jhrb. 23C
der Bahnpolizei ist Sicherung des
gabe gt sie nicht nur den Bahnve
n gegenüber, sondern auch
und zwar dem gesamten, au
enden Publikum. An dieser
findet die Zuständigkeit de
en ihre Schranken OTr. 7.
518; letztere sind aber bes
der allgemeinen polizeil
sie sich mit bahnpolizeilichen
Dezember 1901 Jhrb. 23C
nach dem Gesetz vom 2
sind der allgemeinen Poli
Februar 1902 Jhrb. 23C S.
1903 Entsch. 48 S. 890; über Einh
der Eisenbahnbehörde zu Polizeiver
Betrieb auf den zum Betrieb mit
richteten Kleinbahnen vgl. Ausführ
22. August 1892 (MBl. S. 828),
d. Ges. vom 28. Juli 1892 bezüg
bahnen. Als Eisenbahn-PV. ist
ordnung einer Eisenbahnverwaltun
anlagen auf dem Bahnhofe nur v
kum benutzt werden dürfen KG
Jhrb. 19 S. 858; unzulässig abe
bahnverwaltung durch Vertrag m
unternehmer die Beförderung d
dem Bahnhofe der Endstation
einem Unternehmer zugewiesen
Omnibusse anderer Unternehm
platze zu verbieten KG. 5.
S. 75.

Über das bergpolizeiliche Verordnungsrecht bestimmt § 197 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 (GS. S. 181):

„Die Oberbergämter sind befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirks oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die in § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen. Für solche Betriebe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, können die Oberbergämter Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorschreiben und die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen erlassen.

Die Verkündigung dieser Verordnungen erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk dieselben Gültigkeit erlangen sollen.

Vor dem Erlaß von Polizeiverordnungen, welche sich auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe beziehen, ist dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft oder Berufsgenossenschaftssektion Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 79 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) Anwendung."

Die in § 196 bezeichneten Gegenstände sind die in der Einleitung I 2 S. 14 als Gegenstände der bergpolizeilichen Aufsicht aufgeführten. Eine auf Grund dieser Bestimmung erlassene PV. braucht nicht mit ausdrücklichen Worten kundzugeben, daß vor ihrem Erlaß dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft zur Äußerung gegeben ist (RG. 26. Mai 1902 Strafs. 35 S. 262, vgl. über die abweichende Ansicht 1 Kammergerichts zu § 120e Gew.-O. § 6 A. 1 S. Die Zu-

ständigkeit der Oberbergämte
verordnungen ist eine ausfü
anderen Bergbeamten erlaſſe
wird durch die nachträgliche
amts noch keine vom Oberb
10. Mai 1894 Jhrb. 15 S.
gegen Bergpolizeiverordnunge
Allg. Berggesetzes in der Faſſ
ſtrafe bis zu 800 Mark und
Haft bestraft.

Das ſtrom-, hafen- und
Verordnungsrecht wird g
(vgl. oben S. 123). Über Re
ſondere gemäß § 188 beſtell
24. Oktober 1887 Entſch. 15
keit des Landrats in Hannove
lichen Anordnungen vgl. OV
Entſch. 34 S. 292. Gültig i
Dampfſchiffen den Anordnung
ſichtlich Leitung, Erhaltung
erhaltung der Ordnung ohne A
iſt KG. 30. April 1894 GA.
betr. die Erleichterung des Lot
und Binnengewäſſern der
Pommern vom 9. Mai 1858 (
ſtrafen bis zu 150 Mark oder
zu für Zuwiderhandlungen ge
der Schiffer, ſich einer Begleit
dienen, normierenden Polizeib
Polizeiverordnungsrecht der
Reichs-Kriegshafengebieten vgl.
(RGBl. S. 105) § 2.

Bezüglich der ſachlichen Gr
ordnungsrechts des Oberpräſi
präſidenten iſt auf die A
12 zu verweiſen. In allen

Lindemann, Polizeiverordn

setze den Bezirksregierungen das Polizeiverordnungsrecht beigelegt haben, haben nunmehr die Regierungspräsidenten dieses Recht auszuüben. Hinsichtlich der formellen Erforderniſſe sind jetzt die Bestimmungen des LVG. maßgebend, und zwar für alle seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes publizierten Polizeiverordnungen KG. 24. November 1890 Jhrb. 11 S. 185 (dagegen soll nach KG. 5. März 1894 Jhrb. 15 S. 199 § 140 LVG. nicht auf diejenigen Polizeiverordnungen sich beziehen, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den nötigen vorbereitenden Schritten durch Unterschrift zur Perfektion gelangt sind). Polizeiverordnungen, die gemäß § 189 LVG. vom Regierungspräsidenten ohne Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen sind (oktroyierte Polizeiverordnungen), müssen in ihrem Eingange hervorheben, daß ein Fall vorliegt, welcher keinen Aufschub zuläßt und daß der Erlaß „vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses“ erfolgt; die Fassung „unter Vorbehalt der Zustimmung des Bezirksausschusses“ genügt nicht. Eine hiermit in Widerspruch stehende PV. ist ungültig; ihre Ungültigkeit wird auch nicht dadurch geheilt, daß eine später erfolgte Zustimmung des Bezirksausschusses zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird KG. 11. März 1901 Jhrb. 21 C S. 54. Die nachträglich vor Ablauf von drei Monaten erteilte Zustimmung des Bezirksausschusses zu einer formgerecht publizierten PV. braucht nicht im Amtsblatt veröffentlicht zu werden KG. 25. April 1895 GA. 43 S. 79. Die Mitwirkung des Bezirksausschusses bezieht sich immer nur auf den Inhalt der PV., nicht auf deren Publikation und die Art der letzteren, diese liegt der Polizeibehörde allein ob, welche, wenn sie die Verkündung mangelhaft oder unrichtig findet, die Veröffentlichung für unverbindlich erklären kann KG. 1. August 1895 GA. 43 S. 282. Die genaue Beobachtung der im § 140 LVG. vorgeschriebenen Fö[illegible]chkeiten, welche weder durch die Unterstellung einer [illegible]ulichen Bezeichnung

Ges. v. 11. März 1850 Bezug nimmt, während nach der Vorschrift des Regierungspräsidenten auf § 5 jenes Gesetzes Bezug genommen werden sollen KG. 10. März 1890 Jhrb. 10 S. 160. Für gültig ist eine landrätliche PV. erachtet worden, obwohl sie ohne Unterschrift publiziert war, da noch zwei Bekanntmachungen des Landrats folgten und unter der letzten die Unterschrift „Der Landrat von S." stand KG. 17. Mai und 10. Juni 1897 GA. 45 S. 155. Im übrigen vgl. § 5 A. 12.

§ 11.

Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben[1]) gültige Polizeivorschriften[2]) zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rtlrn. anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.[3])

V. v. 20. September 1867 § 11 übereinstimmend; Lauenb. Ges. § 12 Abs. 1: Die Regierung ist befugt, für den ganzen Umfang des Landes oder Teile desselben gültige Polizeivorschriften usw. wie oben Satz 1. Abs. 2: Unser Minister für Lauenburg hat usw. wie oben Satz 2.

1. Über Gebietserweiterung des ursprünglichen Geltungsbereichs einer PV. vgl. § 5 A. 8.
2. Über Rechtsnatur und Wirkung der PV. im allgemeinen vgl. § 5 A. 4.

§ 11. Regierungspolizeiverord

8. Über Gültigkeitsformen und
kündigung bestimmt der Min.-Erl.
(MBl. S. 176):

„In Gemäßheit des § 11 des G
Polizeiverwaltung vom 11. März 1
hierdurch, daß zur Gültigkeit einer
schrift, welche von einer Bezirksregie
der angeführten Gesetzesstelle erlassen
erforderlich ist:

1. Der Erlaß muß ausdrücklich a
besagten Gesetzes Bezug nehmen un
Vorschrift, Polizeiverordnung oder P
zeichnet sein.

2. Die Strafe der Nichtbefolgung
ist innerhalb des zulässigen Betrags
dergestalt festzusetzen, daß entweder
Summe oder ein Minimum und M
nur das letztere angegeben wird.

3. Die Verkündigung muß
ganzen Erlasses in das Amtsblatt
„Jede außerdem erforderliche weiter
zu welcher die Behörden sich aus
mäßigkeit bewogen finden mögen,
die gesetzliche Wirkung polizeilicher
irksregierungen."

Für das Geltungsgebiet der B.-
1867 verordnete der Min.-Erl. v. 1.
MBl. S. 364) das Gleiche mit
Worte in Nr. 3 hinter
ches noch nicht eingeführt ist, in
in Gemäßheit des § 5 der V. vom
mir zur Publikation der allgem
betreffenden Bezirksregierung
Bauenburg wurden am 7. Februar
S. 41) die gleichen Vorschriften erla
gabe, daß die Verkündigung durch

Gesetz über die Polizeiverwaltung.

n das Offizielle Wochenblatt bewirkt werden

n den voraufgeführten Erlassen vorgeschriebene
ng als „polizeiliche Vorschrift, PV. oder Polizei-
" hält das Kammergericht für so sakramental,
uch noch so geringfügige Abweichung die formelle
eit zur Folge habe," insbesondere sei eine ledig-
,Baupolizeiordnung" überschriebene Verordnung
KG. 13. November 1893 GA. 41 S. 444, vgl.
. 20. März 1884 Jhrb. 4 S. 329, ebenso OLG.
8. Januar 1892 GA. 39 S. 384. Dagegen
Oberverwaltungsgericht die Vorschrift dahin aus,
t unbedingt die buchstäbliche Anwendung einer
reren zur Wahl gestellten Bezeichnungen vorge-
, sondern auch eine andere, sachlich nicht minder
ecke der Formvorschrift entsprechende Bezeichnung
nd sei OVG. 24. Oktober 1894 Entsch. 27 S. 414.
s im Sinne der vorstehenden Erlasse genügt, wenn
chlusse der einleitenden Worte — wenn auch nicht
r Überschrift — die nachfolgenden Bestimmungen als
eiliche Vorschriften bezeichnet sind, hat auch das
mergericht — 15. Februar 1894 Jhrb. 15 S. 205 —
kannt. Die Unterlassung der Bezugnahme auf § 11
irkt Ungültigkeit KG. 23. März 1893 Jhrb. 14
288; die allgemeine Heranziehung des Gesetzes vom
März 1850 genügt nicht OVG. 19. September 1881
sch. 8 S. 311, vgl. auch OVG. 19. November 1872
. 13 S. 593. Die Bezugnahme auf § 11 eines
izeigesetzes vom 11. Mai 1850 hat Un-
igkeit zur Folge KG. 30. Mai 1893 GA. 41 S. 78
gegen hat KG. 15. Februar 1893 GA. 45 S. 77 den so-
erkennbaren Fehler, daß [illegible] auf § 62 der Kreis-
nung vom 13. Dezember [illegible] 2 auf § 62 der Kreis-
nung v. 13. Dezember [illegible] Bezug genommen war

§ 12.

Die Vorschriften der Bezirksverfassungsgesetze können sich auf die im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten und alle anderen Gegenstände beziehen, die örtliche Regelung durch die Verhältnisse des Bezirks erfordert wird.[1])

V. v. 20. September 1867 stimmend; Lauenb. Ges. § 13: Der Regierung können sich auf die setzes angeführten und alle andere ziehen, deren polizeiliche Regelun hältnisse des Landes oder einzeln erfordert wird.

1. Abgesehen davon, daß anstatt besonderen Interesse", wie er im § im § 12 der Ausdruck „durch die V ist, sind beide Bestimmungen ganz deshalb angenommen werden, daß regierungen — jetzt dem Regierun sichtlich des materiellen Inhalts Verordnungen nur die Befugnis stande dieser Verordnungen außer § 6 aufgeführten Materien solche vorbezeichneten ähnlich sind, vor polizeiliche Regelung durch die meinde oder des Bezirks erfordert erforderlich ein „besonderes Intere des Bezirks KG. 17. Dezember vgl. auch KG. 5. Juli 1883 Jh 1891 Jhrb. 11 S. 196, 6. Mai 28. Februar 1901 Jhrb. 21 C des Schulbesuchs und die Bestraf

nisse gehört weder zu den im § 6 aufgeführten Materien noch zu denjenigen Gegenständen, welche einer polizeilichen Regelung bedürfen KG. 27. April 1891 Jhrb. 11 S. 194, vgl. § 6 lit. i. Eine Regierungs-PV., welche das Inarbeitnehmen der dem Gesinde gleichgestellten Personen ohne die im § 9 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 bezeichnete Legitimation mit Strafe bedroht, ist rechtsungültig KG. 6. Mai 1897 Jhrb. 18 S. 381 (abweichend KG. 4. Dezember 1884 Jhrb. 5 S. 379).

Eine Erweiterung des landespolizeilichen Verordnungsrechts enthalten folgende Spezialbestimmungen:

Nach § 24 des Ges. über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (GS. S. 54) ist die Regierung befugt, eine PV. zu erlassen, durch welche jede Beschädigung des Deichkörpers verboten wird KG. 28. Oktober 1895 Jhrb. 17 S. 418.

Nach § 28 Gew.-O. kann die bei Errichtung von Windtriebwerken von anderen Grundstücken einzuhaltende Entfernung durch PV. des Oberpräsidenten oder Regierungspräsidenten normiert werden, vgl. OVG. 28. Januar 1884 Entsch. 10 S. 283.

Über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage bestimmt die KO. vom 7. Februar 1887 (GS. S. 19):

„Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 15. v. M. über die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landesteilen bisher obgewaltet haben, setze ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zweck erforderlichen Ar[illegible]rungen zu erlassen und deren Befolgung durch Straf[illegible]te, welche

stimmten Publikationsorgan KG. 19. April 1894 Jhrb. 15 S. 827. Das Strafmaß bestimmt sich jetzt nach § 866 Nr. 1 StGB., welcher lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt."

Die Ausdrücke „äußere Heilighaltung" und „Störung der Feier der Sonn- und Festtage" lassen erkennen, daß nur solche Handlungen getroffen werden sollen, welche nach außen hin wirken oder doch unmittelbar in die äußere Erscheinung treten und geeignet sind, das religiöse Gefühl zu verletzen, die innere Sammlung und Erhebung allgemein zu stören oder zu beeinträchtigen KG. 20. Juni 1898 Jhrb. 19 S. 325, 15. März 1900 Jhrb. 20 C S. 47, 18. März 1902 Jhrb. 24 C S. 98. Insbesondere kann das Schankgewerbe in einer Weise betrieben werden, welche nach außen hin wahrnehmbar und die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu beeinträchtigen geeignet ist; das Kammergericht hat deshalb wiederholt Polizeiverordnungen, die den Betrieb der Branntweinschänken während des Hauptgottesdienstes verbieten, für zulässig erklärt, da bei der Art des in diesen Schänken verkehrenden Publikums und bei dem stark berauschenden Charakter der in ihnen verabreichten Getränke die Gefahr von Ausschreitungen und Störungen der Sonntagsruhe eine naheliegende ist KG. 28. Dezember 1901 GA. 49 S. 328; dagegen überschreitet das ganz allgemeine Verbot des Schankgewerbes während der Zeit des Hauptgottesdienstes mit Ausnahme der Bewirtung ortsfremder Personen und Verabfolgung von Speisen und Getränken an Kranke die zulässigen Grenzen und ist rechtsungültig KG. 18. März 1902 Jhrb. 24 C S. 98 (die frühere abweichende Ansicht z. B. KG. 2. Juli 1888 Jhrb. 8 S. 222 ist aufgegeben). Wi[illegible]s Arten der

Ausübung gibt, i
Sonntagsfeier im allgemei
Gefühl zu verletzen, sind P
Ausübung der Jagd, auc
Sonn- und Feiertagen v
28. September 1875 OR.
Jhrb. 19 S. 325, 24. Sept
vgl. auch KG. 29. Dezembe
und Treibjagden dürfen v
1901 Jhrb. 22 C S. 78,
nicht auf Vorbereitungsh
KG. 8. November 1887
die Ausübung jeder Jagd
gottesdienstes verboten we
Jhrb. 26 C S. 76. Ungl
Handelsverkehr an Sonn
schied, ob derselbe auf öff
oder im Innern der Häu
äußerlich erkennbar oder n
und bedingungslos verbie
S. 256. Dagegen sind r
welche an Sonn- und Fe

alle öffentlichen und öffe
Arbeiten und alle ge
innerhalb der Häuser
18. Mai 1889 GA. 8
„öffentlich bemerkbare
1898 GA. 46 S. 352,
in d. Note —,

das Austragen von Mil
vember 1895 GA. 4
vember 1895 ebend
Fuhrwerke auf öffe
1898 GA. 45 S. 4

das Austragen und

9. Januar 1899 Jhrb. 19 S. 322 (einschränkend KG. 21. Februar 1901 GA. 48 S. 368),

das Auszahlen des Lohnes an Tagearbeiter und Handwerker während des Gottesdienstes KG. 19. März 1896 GA. 44 S. 65,

das öffentliche Feilbieten gewerblicher Leistungen in Läden, deren Betreten von außen für jedermann wahrnehmbar ist, während der Stunden des Hauptgottesdienstes KG. 4. Mai 1891 Jhrb. 11 S. 198.

Rechtsgültig sind ferner Polizeiverordnungen,

wonach die Schaufenster während des Hauptgottesdienstes zu räumen oder zu verhängen sind (zu den Schaufenstern gehören auch Schaukästen) KG. 7. Juni 1900 Jhrb. 20 C S. 89, vgl. auch KG. 11. November 1901 Jhrb. 23 C S. 48,

welche das Kegelschieben und andere geräuschvolle Vergnügungen während der gleichen Zeit verbieten KG. 29. September 1887 Jhrb. 7 S. 290,

welche die Veranstaltung von Musikaufführungen in öffentlichen Lokalen an Sonn- und Festtagen vom Ermessen der Ortspolizeibehörde abhängig machen KG. 26. Januar 1891 Jhrb. 11 S. 322.

welche Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in öffentlichen Lokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, Sonntags erst von 4 Uhr nachmittags an gestatten KG. 8. Juli 1897 DJZ. 2 S. 494.

Das Kammergericht hält es für unzulässig, Versammlungen, welche unter § 1 des Vereinsgesetzes fallen, Beschränkungen im Interesse der äußeren Sonntagsheiligung zu unterwerfen KG. 22. April 1901 Jhrb. 22 C S. 60, dagegen erachtet das Oberverwaltungsgericht solche Bestimmungen nur dann für unstatthaft, wenn sie auf eine ausnahmsweise Beschränkung des Versammlungsrechts im Gegensatz zu anderen die Sonntags

9. Juni 1899 und 18. Februar 1
und 41 S. 404.

Hinsichtlich der Frage, inwiewe
die nicht an dem Sonn- und Festt
den vorhergehenden Werk
werden, verboten werden können,
tungsgericht davon aus, daß auch
lungen, welche in ihren Wirkun
äußere Heilighaltung der nachfolg
tage zu stören, verboten werden
keiten in der ganzen Karwoche
Entsch. 41 S. 309. Das Kamm
Mißbilligung einer früheren E
1901 Jhrb. 22C S. 81 — die
und namentlich eine PV., die
Bußtages öffentliche und privc
bietet, für gültig erklärt K
DJZ. 9 S. 221, vgl. auch KC
S. 142; dagegen scheint das Ko
Entscheidungen, wonach Polize
Schluß der am Sonnabend abg
geschlossener Gesellschaften in
schaften und sonstigen Vergn
nachts festsetzen, ungültig si
und 16. Mai 1898 Jhrb. 1
aufrecht zu erhalten.

Die gegen die Störung
lassenen polizeilichen Vorschr
stimmungen der Gew.-O. fü
gewerblichen Arbeiter, über
Gast- und Schankwirtschafts
7. November 1898 GA. 4
GA. 41 S. 296, 28. März
Über den Schutz g
landschaftlich hervorr
das Gesetz vom 2. Juni

„Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch PV. auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (GS. S. 195) zu verbieten, und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile derselben."

Für das Kollektenwesen ist maßgebend die einem allgemein bindenden Gesetze gleichstehende Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 1), welche auch in Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hannover eingeführt ist und im § 11 unter Nr. 4e bestimmt: „Aus besonderen Rücksichten werden den Oberpräsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungsgegenstände überwiesen: e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten." Die Abhaltung aller öffentlichen Kollekten mit Ausnahme der Kirchenkollekten ist hierdurch von der Genehmigung des Oberpräsidenten abhängig gemacht, mithin jede andere Kollekte verboten. Aus § 11 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 28. Oktober 1817 (GS. S. 248) — vgl. Einleitung II 2 S. 21 — ergibt sich das Recht der Regierungen das Kollektenverbot, wie es aus § 11 Nr. 4e erhellt, durch eine den gesetzlichen Bestimmungen über die Strafgrenzen entsprechende Verordnung zu ergänzen. An dieser Befugnis ist durch das Gesetz vom 11. März 1850 nichts geändert (vgl. § 14); nach Aufhebung der Regierungsabteilung des Innern muß diese Befugnis hinsichtlich des Kollektenwesens als auf den Regierungspräsidenten übergegangen gelten RG. [illegible] 1898 Strafs. 18 S. 58 [illegible] 21. Januar 1897

GA.
liche
11.
Ihr
lag
in

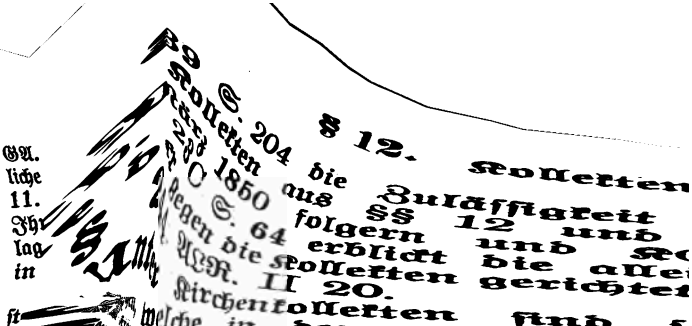

§ 12. Kollekten

39 S. 204 die Zulässigkeit
Kollekten aus §§ 12 und
März 1850 folgern und K
28 C S. 64 erblickt die alle
gegen die Kollekten gerichtet
ALR. II 20.

Unter Kirchenkollekten sind s
welche in den betreffende
Verwaltung eines dazu legitimi
Abhalten werden OTr. 8. J
S. 168 vgl. auch OTr. 24. Juni
Unter Kollektieren versteht ma
williger Gaben zu einem bestimm
Handensein einer Kollekte wird n
ausgeschlossen, daß für die Beiträg
sächlich gewährt wird oder bereits
ist dies der Fall, wenn durch di
ligatorische Verpflichtung zur Z
begründet wird, welche die Ann
ausschließt KG. 25. März 19
14. April 1892 GA. 40 S. 69,
1890 GA. 38 S. 388, 14. D
S. 248, 18. März 1897 GA. 45
lichen Verhältnisse der beiden Ko
und Verkaufs, so kann niemals
werden, mag auch der Kauf v
abgeschlossen sein, dadurch de
Dritten zu helfen, mag auch d
Ware beträchtlich übersteigen,
simuliert ist, ist eine verschle
KG. 6. Juni 1901 GA. 49
Kollekte gehört die Tätigkeit d
begrifflich eine Einwirkung v
Angehen der Geber voraus;
zur Leistung freiwilliger Beit
Zweck ist deshalb nicht als

und 11. Dezember 1898 Jhrb. 14 S. 274 und 411, vgl. auch OTr. 8. Mai 1865 OR. 6 S. 91, 9. November 1876 OR. 17 S. 722. Eine öffentliche Kollekte liegt nur dann vor, wenn über einen festbegrenzten Personenkreis hinausgegangen wird; die Begrenzung wird nicht schon durch die Gemeinsamkeit des Berufs, der Gesinnung, des Wohnorts ꝛc. hergestellt, es bedarf vielmehr näherer persönlicher Beziehungen der Bekanntschaft, der Arbeitsgemeinschaft oder ähnlicher Art, welche der Verbindung einen besonderen und privaten Charakter verleihen RG. 18. Juli 1888 Straff. 18 S. 58, vgl. ferner KG. 30. September 1889 Jhrb. 10 S. 264. Eine ausdrücklich auf Vereinsmitglieder beschränkte Einsammlung freiwilliger Gaben wird dadurch, daß die Listen in öffentlichen Lokalen für die Vereinsmitglieder offen gelegt werden, nicht zu einer öffentlichen Kollekte KG. 6. Oktober 1890 Jhrb. 11 S. 345. Die Frage, ob auch Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen als Kollekten anzusehen sind, hat das Kammergericht neuerdings — 20. Mai 1901 Jhrb. 22 C S. 98 — abweichend von seiner früheren Rechtsprechung verneint, das Reichsgericht — 4. Dezember 1890 Straff. 21 S. 192 — bejaht sie, weil das zufällige örtliche Zusammensein nicht einen die Öffentlichkeit ausschließenden individuell begrenzten Personenkreis herstelle. Durch den materiellen Zweck der Geldsammlung ist der Begriff der Kollekte nicht begrenzt; jeder Zweck ist an sich tauglich einer Kollekte als Grundlage zu dienen; auch schließt die gleichzeitige Befriedigung irgendwelcher eigennützigen Interessen der Beitragenden den Begriff der Kollekte nicht aus RG. 4. Dezember 1890 Straff. 21 S. 192. Ein Regierungs-PV., welche die Zulässigkeit aller Kollekten von der Genehmigung derjenigen Polizeibehörde, in deren Bezirk sie stattfinden sollen, abhängig macht, verstößt gegen die Instruktion v. 31. Dezem[illegible] 1825, welche die Genehmigung dem Oberpräsidenten [illegible]eist KG. 29. Dezem[illegible] 1892 GA. 40 S. 375.

§ 1

Zum Erlasse solcher
regierungen, welche die
betreffen, ist die Zustimm
forderlich.[1])

V. v. 20. September
enthalten eine entsprechend

1. Vgl. jetzt § 189 LVG.
und § 7. Die hier und in
sind bereits durch Gesetz v. 2
wieder beseitigt worden.

§ 1

Die Befugnis der Be
allgemeine Verbote und
mangelung eines bereits b
botes mit höherer Genehm
gehoben.[1])

V. v. 20. Septembe
enthalten eine entsprechen

1. Die Befugnis der P
ein bereits bestehendes gesetz
zu erlassen, ist durch diese
18. Juli 1888 Straff. 18
tober 1893 Straff. 24 S.

§

Es dürfen in die nn

welche mit den Gesetzen[1]) oder den Verordnungen einer höheren Instanz[2]) im Widerspruche stehen.

V. v. 20. September 1867 § 13 u. Lauenb. Ges. § 14 übereinstimmend.

1. Unter Gesetz ist jede Rechtsquelle für eine objektive Rechtsnorm zu verstehen; insbesondere sind im Gebiete des gemeinen Rechts die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie solche sich im Laufe der Zeit durch eine beständige Rechtsprechung und unter dem Einflusse der Wissenschaft zu festen Rechtsnormen herausgebildet haben, darunter zu begreifen OVG. 18. Februar 1884 Entsch. 10 S. 208, KG. 1. Mai 1884 Jhrb. 4 S. 271. Ausgeschlossen ist hiernach eine Neubegründung rechtlicher Verpflichtungen durch PV. — OVG. 4. November 1897 Entsch. 32 S. 425 — sowie eine Änderung bestehender Verbindlichkeiten, namentlich eine Übertragung von Verpflichtungen öffentlich rechtlicher Art (z. B. Verpflichtung des Hauseigentümers zur Beleuchtung der Flure und Treppen) auf andere Personen, selbst mit Zustimmung der letzteren OVG. 18. Februar 1884 Entsch. 10 S. 208, KG. 24. Juni und 28 Mai 1901 Jhrb. 22 C S. 89 und 43, 15. Oktober 1902 Jhrb. 25 C S. 8 (vgl. § 6 lit. b und f). Deshalb ist eine Baupolizeiordnung, welche, damit das Nachbargrundstück in einem polizeimäßigen Zustande bleibe, einen Grundstückseigentümer in der Bebauung seines Grundstücks beschränkt, insbesondere das Bauen nur in einem bestimmten Abstande vom Nachbarbau, der Türen und Fenster nach dem Baugrundstücke hat, und nur dann gestattet, wenn es ohne erhebliche Schädigung jenes Nachbarbaues geschehen kann, ungültig OVG. 19. Januar 1903 Entsch. 42 S. 353.

Der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums schließt Anordnungen, durch welche im polizeilichen Interesse der fr[illegible] Ausübung des Eigentums Schranken gesetzt werd[illegible] nicht aus KG. 3. Ok-

geregelt ist. Nur darf die Landesgesetzgebung nicht im Widerspruch mit dem Reichsrecht den durch dieses bereits spezialisierten Tatbestand einer Übertretung als solchen abweichend gestalten oder anderweit bedrohen OVG. 3. Januar 1876 Entsch. 19 Seite 847, RG. 2. November 1889 Strafs. 7 S. 201, 14. November 1882 Strafs. 7 S. 201, 19. Februar 1908 Strafs. 20 S. 43, 19. Februar 1908 Strafs. 41 S. 86 S. 109, KG. 28. März und 5. Dezember 1892 GA. 40 S. 60 und 356. Durch § 368 Nr. 5 StGB. ist nicht ein Zweig der Feuerpolizei als Materie abschließend geregelt RG. 5. November 1882 Strafs. 7 S. 201 (abweichend hat OTr. 27. Februar 1877 GA. 25 S. 578 eine PV., durch welche das Tabakrauchen in den im § 368 Nr. 5 bezeichneten Räumen unbedingt ohne Unterschied, ob das Feuer verwahrt ist oder nicht, verboten wird, für ungültig erachtet), vgl. auch § 6 lit. g. über das Verbot des Waffentragens neben § 367 Nr. 9 StGB. vgl. § 6 lit. f. Die Materie des ruhestörenden Lärms ist durch § 360 Nr. 11 StGB. erschöpfend geregelt OTr. 8. November 1864 OR. 5 S. 237, KG. 14. Dezember 1885 Jhrb. 6 S. 182, 14. Mai 1900 Jhrb. 20 C S. 62, 18. Mai 1908 OVG. 8 S. 405, eine PV., welche bestimmt: „Zur Nachtzeit darf keine Handlung, selbst keine gewerbliche Handlung vorgenommen werden, wodurch die Ruhe von Einwohnern gestört wird", ist deshalb ungültig KG. 20. Mai 1901 OVG. 6 S. 535. Erschöpfend geregelt ist ferner durch § 128 StGB. die Strafbarkeit des Betretens abgeschlossener Räume KG. 30. Januar 1902 Jhrb. 28 C S. 78. Eine PV., welche das öffentliche Anpreisen oder Ankündigen oder das Gebrauchen von Gegenständen, Einrichtungen und Methoden unter Strafe stellt, die dazu bestimmt sind, die Empfängnis oder Geschlechtskrankheiten zu verhüten oder geschlechtliche Erregung hervorzurufen, befindet sich im Widerspruch mit dem StGB. und dem

§ 15. Verhältnis zur Gew.-O.

Hinsichtlich des Verhältnisses zur G
davon auszugehen, daß § 1 Gew.-O., welcher
der Gewerbefreiheit zum Ausdruck bringt,
die persönliche Zulassung zum Gewerbebetrie
in keiner Weise polizeiliche Anordnunge
welche die Ausübung der Gewerbe im polizeil
regeln OVG. 1. Dezember 1892 Entsch
9. März 1908 Entsch. 43 S. 209, vgl. O
1871 OA. 12 S. 42, KG. 13. Januar
S. 167. Auch die im § 16 Gew.-O. c
werblichen Anlagen sind nicht denjeni
Beschränkungen entzogen, welche auf Gr
gesetze zur Verhütung von Gesundheits
kehrsbelästigung der Errichtung gewisser
sie gewerblicher oder nichtgewerblicher
werden OVG. 21. Oktober 1889
vgl. § 6 lit. b und f. Dagegen
welche die gewerbsmäßige Anfertigu
Gräbern des städtischen Friedhofs oh
Magistrats und Gemeindekirchenrats
Gew.-O. und ist ungültig KG.
Jhrb. 1 S. 189, vgl. aber auch
PV., durch welche das Kurieren
nichtapprobierte Tierärzte untersag
Gew.-O. außer Kraft gesetzt OTr.
GA. 21 S. 581, vgl. auch § 6
handel als solchem dürfen polizeil
auf Grund der Gew.-O. oder a
erlegt werden; es entbehrt desha
gültigkeit, wonach Hausierer be
von ihnen benutzten Zugtiere a
Untersuchung zu unterwerfen u
Kontrollbuch bei sich zu füh
Jhrb. 24 C S. 28. Ungültig
Personen, die an öffentlichen
oder Diener bei Kurgästen fun

ichen Erlaubnis
DIZ. 6 S. 238.
Verhältnis zu anderen Reichs- und Landes-
gesetzen. Eine PV. darf nicht die Strafandrohung eines
Reichsgesetzes auf Fälle für anwendbar erklären, für die
sie nicht gegeben ist RG. 20. Februar 1880 Straff. 1
S. 218. Die durch das Gesetz einer bestimmten Behörde
überwiesenen Funktionen können nicht durch PV. auf
eine andere Behörde übertragen werden OTr. 1. Juni
1861 OR. 1 S. 433, KG. 11. November 1901 Jhrb. 23 C
S. 19. Die Bestimmung einer PV., daß eine Ent-
schuldigung eines Feuerwehrpflichtigen nur dann recht-
mäßig ist, wenn sie von der Polizeiverwaltung als ge-
nügend anerkannt wird, ist ungültig, weil sie gegen den
durch die StPO. aufgestellten Grundsatz verstößt, daß
der Strafrichter über die Voraussetzungen der Strafbarkeit
einer Tat nach allen Richtungen entscheidet, ohne durch
Vorentscheidungen anderer Behörden gebunden zu sein
KG. 28. März 1903 Jhrb. 26 C S. 56. Eine PV.,
welche den Zeitungen des Regierungsbezirks bei Strafe
verbietet, eine Bezeichnung zu führen, die geeignet ist,
die Meinung zu erwecken, als sei dieses Blatt zur
Publikation ortspolizeilicher Verordnungen oder amtlicher
Erlasse der Behörden bestimmt, verstößt gegen die durch
die Verfassung und das Reichspreßgesetz gewährleistete
Freiheit der Presse und ist ungültig KG. 14. April 1892
Jhrb. 18 S. 256, OVG. 17. November 1896 Entsch. 30
S. 418, abweichend OTr. 13. Februar 1863 OR. 8
S. 290. Gegen eingetragene Genossenschaften und deren
Versammlungen sind Polizeiverordnungen in gleicher
Weise, aber auch nur in gleicher Weise wie gegen sonstige
Vereine und Versammlungen zulässig OVG. 19. De-
zember 1895 Entsch. 29 S. 447. Eine PV., durch welche
... Zollbeamten im Grenzbezirke das amtliche Be...

Druar 1877 GA. 25 S
., welche dem Impfzwang
pflicht der Eltern hinzufügt,
Entnahme von Impfstoff von
OTr. 12. April 1877 OR. 18
bereiche des Jagdpolizeigesetzes
in Schleswig-Holstein ist es
gewisse Arten der Jagdausüb
nicht die öffentliche Sicherheit
tember 1855 Entsch. 31 S. 3
Entsch. 48 S. 284, vgl. auch
DJZ. 4 S. 178. Das Fortsc
fremden Walde seitens des Er
Berechtigten ist in den §§ 88
polizeigesetzes in abschließender
durch welche ein weiterer au
ziehender Tatbestand unter S
ungültig KG. 20. Januar
vgl. auch § 6 h A. 10. Eber
Schutzwaldungen und Waldge
1875 (GS. S. 416) die M
licher Grundstücke gegen We
grundstücke eingehend und u
schehen, ist für Polizeiverori
handen KG. 29. Juni 1885
PV., welche den Uferbesitzern
leitung von Wasser aus demse
außer zu bestimmten Zeiten v
sie mit dem Ges. vom 28.
in Widerspruch steht KG. 18.
Eine PV., welche jedermann
ungeknüttelt umherlaufende
den Gesetzen und ist ungü
GA. 25 S. 566; desgleiche
ist, um der Gemeinde in
einem Privaten einen Be

2. März 1868 OR. 9 S. 199. Ungültig ist auch eine PV., welche einem Abdeckereiprivileg widerspricht KG. 9. Oktober 1896 GA. 44 S. 430. Eine PV., welche der Dienstherrschaft bei Strafe die Verpflichtung auferlegt, sich das Gesindebuch eines angenommenen Dienstboten vorlegen zu lassen, verstößt nicht gegen die V. v. 29. September 1846 (GS. S. 467) wegen Einführung von Gesindebüchern KG. 29. Januar 1891 Jhrb. 11 S. 257.

2. Die Verschärfung bestehender polizeilicher Vorschriften einer höheren Instanz ist in gleicher Weise ein Widerspruch wie eine Abschwächung. Eine Ergänzung ist insoweit gestattet, als die höhere Instanz auf dem in Betracht kommenden Gebiete keine Anordnungen getroffen hat, also eine Lücke besteht, die durch die PV. der unteren Instanz ausgefüllt wird; die Ergänzung ist dagegen ausgeschlossen, soweit das Gebiet durch die PV. der höheren Instanz vollständig erschöpfend geregelt ist OVG. 31. Januar 1898 Entsch. 24 S. 351, vgl. auch OTr. 28. Januar 1864 OR. 4 S. 382. Die höhere Instanz ist befugt, beim Erlaß einer PV. einer nachgeordneten Behörde den Erlaß bestimmter, innerhalb ihrer Befugnisse liegender Vorschriften vorzubehalten, sofern sich diese lediglich als Ergänzung und Ausführung der von der vorgesetzten Behörde für einen weiteren Polizeibezirk erlassenen Normen nach den besonderen Rücksichten des Bezirks der untergeordneten Behörde darstellen, ohne mit der V. der höheren Behörde in Widerspruch zu treten; die Befugnis zur Abänderung der PV. kann aber nicht auf die nachgeordnete Behörde übertragen werden KG. 2. April 1903 Jhrb. 26 C S. 3, vgl. auch KG. 29. September 1887 OTr. 4. März 1869 OR. 10 S. 131, 11. Oktober 1871 OR., 12 S. 502 und § 9 A. 1. Über Ungültigkeit von Polizeiverordnungen wegen Widerspruchs mit dem Min.-Erl. v. 26. November 1859 betr. Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften vgl. § 6 lit. d.

§ 16.

Der Minister des Innern k
setze nicht entgegenstehen, jede
durch einen förmlichen Beschl
setzen.

Die Genehmigung des Köni
lich, wenn die polizeiliche Vors
oder mit dessen Genehmigung

V. v. 20. September 1867
jedoch sind beide Absätze zu e
und im Satz 2 heißt es stat
herrn";

Lauenb. Ges. § 15 Abs.
Lauenburg ist usw. wie Abs. 1
1850;

Abs. 2: Unsere Genehmigu
lich usw. wie Satz 2 d. V. v.

Zusatz: LVG. § 145 Abs.
Bei der Befugnis des M
jede (orts-, kreis-, bezirks- od
liche Vorschrift, soweit Gese
außer Kraft zu setzen (§ 16 des
1850, § 14 der Verordnun
1867 beziehungsweise des
vom 7. Januar 1870), beh
sein Bewenden, daß diese
Strom-, Schiffahrts- und
(§ 138) auf den Minister
übergeht.

§ 17.

Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.[1])

V. v. 20. September 1867 § 15: Die Polizeirichter haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) erkennen, nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 13 dieser Verordnung in Erwägung zu ziehen.

Lauenb. Ges. § 16 wie § 15 der vorstehenden V. nur heißt es am Schluß „der §§ 6, 12 und 14 dieses Gesetzes".

1. In demselben Umfange, in welchem nach § 17 der Strafrichter bei Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen zur Prüfung ihrer gesetzlichen Gültigkeit berufen ist, sind dies auch die Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren wegen einer auf Grund einer PV. erlassenen Verfügung (über die Zulässigkeit vgl § 5 A. 4). Hiernach haben beide Arten von Gerichten in erster Linie die Einhaltung der dem polizeilichen Verordnungsrecht gezogenen Schranken zu prüfen, bei Überschreitung dieser Schranken der erlassenen die Rechtswirksamkeit zu versagen und demgemäß

unterworfen ist OVG. 27. Juni 1884 Entsch. 11 S. 374. Andererseits kann aber eine Vorschrift, welche sich in ihren Mitteln zur Erreichung eines polizeilichen Zweckes völlig vergriffen hat, nicht aufrechterhalten werden OVG. 7. März 1898 Entsch. 34 S. 375. Vgl. auch über die Grenzen des richterlichen Prüfungsrechts OTr. 8. Juli 1868 OR. 9 S. 487.

Der Richter hat auch zu prüfen, in welcher Weise die Verkündigung einer PV. geschehen ist und ob jene Verkündungsart den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sind formell zwingende Vorbedingungen für das Zustandekommen einer PV. in der Bekanntmachungsformel zum Ausdruck gebracht, so ist jede richterliche Beweisaufnahme über das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Bedingungen unzulässig KG. 25. November 1901 Jhrb. 23C S. 3, vgl. § 5 A. 12.

Außer den bereits bei §§ 6 und 12 als materiell rechtsungültig aufgeführten Polizeiverordnungen sind hier noch folgende Entscheidungen zu erwähnen, durch welche Polizeiverordnungen für ungültig erklärt sind, weil sie die Schranken des polizeilichen Verordnungsrechts überschritten:

Instruktionen (allgemeine Verfügungen, Dienstvorschriften, Reglements, Verwaltungsverordnungen im Gegensatz zu Rechtsverordnungen) einer höheren Behörde an nachgeordnete Behörden oder mit amtlichen Verrichtungen betraute Privatpersonen sind nur für den inneren Dienst bestimmte Anweisungen und enthalten keine Rechtsnorm; ihre Übertretung kann nur mit Disziplinar- nicht mit Kriminalstrafen bedroht werden KG. 18. Mai 1901 Jhrb. 22C S. 8; ungültig ist deshalb die Bestimmung einer PV., welche die Verabsäumung der einem öffentlich angestellten Fleischbeschauer in seiner Beamteneigenschaft durch Reglement auferlegten Pflichten mit Strafe bedroht KG. 30. Juni 1902 Jhrb. 24C S. 77.

Eine PV. darf nicht lediglich den Zwe
der Polizei die ihr obliegende Kontrolle
aufsichtigung zu erleichtern KG. 11.
Jhrb. 21 C S. 62, ungültig ist deshalb eine
welcher jeder Gewerbetreibende die Urkunde üb
gemäß §§ 16 ff. Gew.-O. erteilte Genehmigung
zuständigen Beamten vorzuzeigen hat KG. 30.
Jhrb. 26 C S. 5. Die Einreichung von
im Gegensatz zur Führung, Vorlegung, Revi
nur selten unter die Gesichtspunkte des § 6
sein, im Interesse des allgemeinen polizeilichen G
rechts kann sie nicht durch PV. angeordnet
Polizeiverordnungen zu dessen Schutz ni
werden dürfen KG. 30. Juni 1902 Jhrb. 2

Finanz- und Steuerangelegenheit
gehört nicht zu den Befugnissen der Polizei,
halb eine PV., welche nicht eine polizeilich
sondern die Einführung einer kommunalen
bezweckt oder beides in untrennbare Verbin
— z. B. das Erscheinen maskierter Persone
im Besitz einer gegen 50 Pfg. zu lösenden L
karte sind, auf öffentlichen Straßen verbietet
KG. 11. Oktober 1897 Jhrb. 18 S. 275, 1
1901 Jhrb. 28 C S. 19, ebenso eine PV.
Übertretung der Vorschriften einer Biersteuer
Strafe bedroht KG. 5. April 1900 DJZ. 1
ferner eine PV., welche das Anhängen der
marke vorschreibt, weil sie nur den Zweck
Einziehung der Hundesteuer als Kontrolle
3. Juli 1902 DJZ. 8 S. 88.

Ungültig sind Polizeiverordnungen, wel
verkehrtreten mit Gefangenen verbieten
tember 1895 Jhrb. 17 S. 389, 24. Sep
Jhrb. 18 S. 351, KG. 16. Juni und 7. N
Straff. 32 S. 281 und 341, sowie solc
übertretung der Vorschriften eines Zwa

Strafe bedrohen KG. 15. April 1897 GA. 45 S. 155, 30. Juni 1902 Jhrb. 24 C S. 109. Der Gegenstand einer PV., welche bestimmt „Gesindevermieter, welche den Vorschriften der Gesindeordnung zuwider Dienstboten, die überhaupt nicht oder nicht in einem bestimmten Falle einen Gesindedienst anzunehmen befugt sind, weiter vermieten, werden bestraft" fällt nicht unter die dem Polizeiverordnungsrecht überwiesenen Materien KG. 28. Dezember 1901 DJZ. 7 S. 226; ebensowenig gehört hierzu die ordnungsmäßige Erfüllung der militärischen Gestellungspflicht, eine PV., welche nur Störungen des Musterungsgeschäfts verhüten will, ist ungültig KG. 11. November 1901 DJZ. 7 S. 208. Auch die Ordnung des Besuchs der Fortbildungsschulen ist den Polizeibehörden nicht übertragen (vgl. § 120 Gew.-O.) KG. 25. November 1889 und 28. April 1890 Jhrb. 10 S. 186 und 184. Ungültig ist eine PV., welche, „um den vielfach wahrgenommenen Unordnungen beim Backen abzuhelfen", über die Reihenfolge, Zeit und Dauer des Backens in den Gemeindebackhäusern Bestimmungen trifft, KG. 22. Juni 1896 GA. 44 S. 426. Das gleiche gilt für eine PV., welche die Verpflichtung von Gemeindeangehörigen zur Benutzung einer Gemeindeanstalt festsetzt, wenn nicht durch ein gültiges Ortsstatut die Gemeindeanstalt verpflichtet ist, den Gemeindeangehörigen die betreffende Tätigkeit zu leisten KG. 28. Januar 1901 Jhrb. 21 C S. 65.

§ 18.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige Gefängnisstrafe[1]) zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Rtlr. und 14 Tage statt 10 Rtlr.[2])

V. v. 20. November 1867 § 16 und Lauenb. Ges. § 17 übereinstimmend.

§ 20.

Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatze.[1])

[1]) V. v. 20. September 1867 § 18: Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Es steht ihnen zu diesem Behufe die Befugnis zu, Strafandrohungen bis zu einhundert Talern oder 4 Wochen Gefängnis zu erlassen und zu vollstrecken. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die ihnen untergeordneten Polizeibehörden in der Höhe der Strafandrohungen auf ein geringeres Strafmaß zu beschränken. Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in der Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatze.

§§ 20, 21. Schlußbestimmung

Lauenb. Ges. § 18 wie § 18 der V., der Schlußsatz einen zweiten Absatz.

1. Über Zwangsbefugnisse zur Durchse
licher Anordnungen vgl. jetzt LVG. §§ 18
Beschränkung der Zulässigkeit polizeilicher Zw
in Bezug auf die durch PV. gebotenen o
Handlungen vgl. § 5 A. 4.

§ 21.

Alle diesem Gesetze entgegenstehe
mungen sind aufgehoben.

V. v. 20. September 1867 § 19
Verordnung den Bezirksregierungen
Befugnisse werden in dem vormali
Hannover bis zur Einführung von Be
von den Landdrosteien und der Berg
ausgeübt.[1])

§ 20: Alle dieser Verordnung
Bestimmungen sind aufgehoben. D
dem Tage in Kraft, an welchem
Stück der Gesetzsammlung in
wird.

Lauenb. Ges. § 20: Alle di
gegenstehenden Bestimmungen sin
Dasselbe tritt mit dem 1. Ap

1. Die Einführung der Regierur
mit dem 1. Juli 1885 erfolgt — §
für Hannover vom 6. Mai 1884 (

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abänderung von Polizeiverordnungen 122, 152.
Abdeckereiberechtigung 106, 110, 152.
Abfuhrunternehmer 79; vgl. auch Fäkalienabfuhr.
Abgaben v. Marktverkehr 82; vgl. auch Gemeindeleistungen, Steuern.
Abmeldung 95.
Abortsanlagen, Benutzung 127, Reinigung vgl. Fäkalienabfuhr.
Abschrift der P.V. 120.
Abwässerung vgl. Entwässerung.
Abzeichen 75.
Abzugsattest 95.
Adjazenten vgl. Anlieger.
Aesthetische Rücksichten 68.
Afterverpachtung 61.
Alkoholgehalt 86.
Allerheiligentag 187.
Almosengeben 118.
Amtmann 84, 89.
Amtsausschuß 42, 120.
Amtsblatt 125, 126, 128, 188.
Amtshauptmann 89.
Amtsversammlung 43.
Amtsvorsteher 84, 42, 120.
Ankleideräume 59.
Ankündigungen an Straßen 78, von Heilkundigen 107, von Geheimmitteln 108, weiblicher Bedienung 96.
Anlagen, gewerbliche 70, 101, 149.
Anlandungen 116.
Anlieger 66, 70, 71.
Anmeldung 95.
Anordnungen, polizeiliche 17, 44, feuerpolizeiliche 118, der Aufsichtsbeamten 76, 85.

Anschlußverordnungen 21.
Anstand 14, 59, 128.
Anzeigen vgl. Ankündigungen.
Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 107.
Apotheker 108.
Apparate z. Grubenreinigung 108, als Heilmittel 108, z. Empfängnisverhütung 148; vgl. auch Bierdruck-, Kohlensäureapparate.
Arbeit an Sonn- u. Festtagen 189.
Arbeiterschutz 14, 58, 99, 101, 128.
Arbeitgeber 95, 99.
Arbeitspausen 58.
Arbeitsräume 58.
Arbeitszeit 58, 60, 128, 141.
Arzneimittel 108.
Aufblasen d. Schlachttiere 105.
Aufhebung einer P.V. 121, 158.
Aufkäufer 84.
Aufsichtsbehörde 12, 18, 45.
Aufstellen v. Verkaufsgegenständen 55, v. Ankündigungsmitteln 74, v. Verkehrshindernissen 77, v. Fuhrwerken 147.
Augenentzündung 107.
Ausbes
66.
Ausfüh
gen
Ausgän
Aushän
gegen
kündi
Auslän
Ausnah
Auswei
hallen
Backen
Bäcker
Backofe
Backwa
Verka
Bahnho
97.
Bahnpo
polizei
Bälle vg
Baracke
Bauflucht
Baupoli
Bauwich
Baumpfl
Bebauu
gen
Bedürfn
Beeren
Begräb
hof.

Begünstigung 45.
Beherbergung 94.
Beigeordneter 41, 49.
Beihilfe 45.
Beilage 50.
Bekanntmachung vgl. Verkündigung.
Belästigungen 67, 101.
Beleuchtung 104.
Beratung mit d. Gemeindevorstand 42.
Berggesetz 27, 128, 155.
Bergpolizei 11, 14, 31, 128.
Berufsgenossenschaften 58, 59, 76, 128.
Besteuerungsausweis 95.
Betreten d. Forsten 114.
Betriebsinspektionen 14.
Betriebsvorrichtungen 58.
Bettler 118.
Bezeichnung v. Nahrungsmitteln 86, v. Zeitungen 150.
Bezirksausschuß 40, 121, 125, 130.
Bezirksrat 121, 145.
Bezirksregierung vgl. Regierung.
Bezugnahme 51, 131.
Bierdruckapparate 110.
Biersteuerordnung 157.
Bierwirtschaften vgl. Schankwirtschaften.
Blankettstrafgesetz 19.
Blechinstrumente 78.
Blitzableiter 68, 113.
Botengänge 57.
Bracken, Jagen mit — 115.
Brände vgl. Feuerlöschwesen.
Brandenburg 11, 33, 34.
Branntwein 86, 98, —schänken 138.
Bremsvorrichtungen 76.
Bücher, Einreichung 157.
Bundesratsverordnungen 16, 60, 126.
Bürgermeister 33, 34.
Bürgersteig 68, 73.
Bußtag 137, 141.
Butter 86, 87.

C.

Censur 92.
Chausseepolizei 31.

D.

Dachrinnen 68.
Dampfschiffe 129.
Deichpolizei 32.
Deichwesen 136.
Deklamationen 93.
Demonstrationen 56, 75, 93.
Diener bei Kurgästen *149.*
Dienstmannsgewerbe 80.
Dienstvorschriften 156.
Distriktskommissar 34, 38, 41.
Disziplin 114.

Doppeljoch 64.
Dreschen 118.
Drogenhändler 109.
Droschkenbetrieb 80.
Dünen 116.
Düngen 108.
Düngergruben 108.

E.

Eigentum, Beschränkungen 54, 146, Schutz 60.
Einfriedigung vgl. Zäune.
Eintrittsgeld bei Tanzlustbarkeiten 91, bei öffentlichen Versammlungen 92.
Einziehung 47.
Eis, Beseitigung 71, Betreten 111.
Eisenbahndirektionen 14, 126.
Eisenbahnpolizei 11, 14, 81, 128, 126.
Empfängnisverhütung 148.
Entschädigung 147.
Entwässerung 72, 147, vgl. auch Kanalisation.
Erfurt 50.
Ergänzung v. Verordnungen höherer Instanz 152
Erker 68.
Ermittelungsrecht, polizeiliches 157.

Flurbeleuchtung vgl. Beleuchtung.
Flüsse, öffentliche 64, private 81, 151.
Flußufer 116.
Form d. Polizeiverordnungen 89, 41, 50, 52, 180ff., 188.
Forstpolizei 11, 114.
Forstservitut 115.
Fortbildungsschulen 158.
Frankfurt 24.
Fremde, Anwerben 78, Beherbergung 94.
Fremdenbuch 95.
Fremdenpolizei 11.
Friedhof vgl. Kirchhof.
Fuhrwerke, Leitung 76, beim Straßenhandel 77, Auf- und Abladen an Sonntagen 189, Aufstellen auf öffentlichen Straßen 147.

G.

Gäste bei Tanzlustbarkeiten 91.
Gastwirte 95.
Gebäude vgl. Baupolizei, Bebauungsbeschränkungen.
Gebietsvergrößerung 44.
Gefahr 58.
Gefangene 157.
Geheimmittel 108.
Geld 64, — -sammlungen vgl. Kollektenwesen, — -strafen 89, 46, 182.
Geltungsbereich 44.
Gemeindeangelegenheit 33.
Gemeindeanstalt 158.
Gemeindebackhäuser 158.
Gemeindebeamte als Ortspolizei 32.
Gemeindeleistungen 118.
Gemeindeordnung 32.
Gemeindevertretung 42, 119.
Gemeindevorstand 88, 40, 42, 48, 120.
Genehmigung als Vorbedingung einer P.V. 51, — der Regierung 89, 47, — des Regierungspräsidenten 41, — d. Gemeindevorstandes 40, — d. Amtsausschusses 42, — der Gemeindevertretung 119, — des Bezirksausschusses 121, 125, — des Provinzialrats 125, — des Kreisausschusses 42, 126, — des Bezirksrats 145, — d. Königs 158, — der Ausnahmen von einer P.V. 45, — der Anbringung von Geschäftsschildern 74, — der Zulassung zum Straßengewerbe 80, — öffentlicher

Tanzluſtbarkeiten 90, — öffentl. Theatervorſtellungen 92, — deklamatoriſcher Vorträge 98, — d. Veranſtaltung von Inſtrumentalmuſikaufführungen 99, — d. Errichtung eines Blitzableiters 113, — von Kollekten 142.
Genoſſenſchaften 150.
Gepäckträger 80.
Geſangsvorträge 98, — auf d. Kirchhofe 98.
Geſellſchaften, geſchloſſene 58, 90, 97, 102, 159.
Geſinde 186, — =buch 152, — =vermieter 158.
Geſtellungspflicht 158.
Geſundheitspolizei 11, 48, 106.
Gewerbebetrieb 70.
Gewerbefreiheit 103, 106, 107, 149.
Gewerbeordnung 26, 149.
Gewerbepolizei 11.
Gewerbsunzucht 112.
Gewicht von Backwaren 88, 89.
Gifte 109.
Gottesdienſt vgl. Sonntage.
Grabpflege 78, 149.
Grubenräumung 108.
Gründonnerstag 187.
Güterverkehr 79.
Gutsbezirk 42.
Gutsherren 29.

J.

Jadegebiet 24.
Jagd mit Bracken 115, — an Sonn- und Festtagen 189, — Beschränkungen d. Ausübung 151, — -erlaubnisscheine 61, — -polizei 11, 82, — -recht 60.
Jahrmarkt vgl. Markt.
Jauchegruben vgl. Fäkalienabfuhr
Impfzwang 151.
Indenhandelsfallen 85.
Inschriften vgl. Ankündigungen.
Instruktionen 156.
Jugendliche Arbeiter 59, vgl. auch Kinder.

K.

Kaffeewirtschaft vgl. Schankwirtschaft.
Kanalisation 72, 102, 147.
Kaninchenfang 61.
Karfreitag 137.
Karwoche 141.
Kartoffelverkauf 87.
Kaulsdorf 25.
Kegelbahnen 96.
Kegelschieben 96, 111, 140.
Kehricht 104.
Kellerhals 67.
Kellertüren 67.
Kellnerinnen 96.
Kies 116.
Kindbettfieber 107.
Kinder, Schutz 56, Ausschließung von Tanzlustbarkeiten 92, aus den Gaststuben 98, Verabfolgung von Branntwein 98, Erziehung 100.
Kirchenkollekten 142.
Kirchhof 78, 93, 149.
Kirchspielsgerichte 84.
Kirchliche Ordnung, äußere 32.
Kleinbahnen 127.
Kleinhandel 99.
Knüttlung der Hunde 61, 151.
Kohlensäureapparat 109.
Kokarden 75.
Kollektenwesen 142.
Kommandantur 49.
Kompetenzübertragung 42, 150.
Konkursverwalter 72.
Konsumverein 97.
Konzession 54.
Konzessionsurkunde 97.
Körordnungen 68.
Kosten d. Polizeiverwaltung 86, der Revision maschineller Apparate 110.
Kostgeber 94.
Krankheiten, ansteckende 107.
Kräutersammeln 115.

Krebsweibchen 62.
Kreditgewährung 98.
Kreisarzt 107.
Kreisausschuß 42, 126.
Kreisblatt 50.
Kreise 12.
Kreisgericht 84.
Kreisordnung 25.
Kreispolizeiverordnungen 49, 126, 131.
Kriegshäfen 129.
Kutscherstze 76.

L.

Ladegewicht 72.
Läden, Geschlossenhalten an Sonntagen 140.
Ladentüren 55, 67.
Landdrosteien 161.
Landespolizei 10, 12, 80, 82, 123, 129, 185.
Landesverwaltungsgesetz 25, 28, 40, 122 ff., 153.
Landgemeinden 88.
Landgericht 84.
Landkreis 18.
Landrat 18, 126, 131, in Hannover 84, 129.
Landhausmäßige Bebauung 101.
Landschaftlich hervorragende Gegenden 27, 141.
Landwirtschaftliche Polizei 11, 108, 119, 120, 14[illegible]
Lärm 61, 67, 101, 148.

Mehltau 68, — -zusatz zu Wurst vgl. Wurst.
Meisenheim 25.
Meldewesen 95.
Messe vgl. Markt.
Metallfarben 109.
Milch 86, 110, — -austragen 189, — -kühe 110.
Mineralien 116.
Mineralquellen 116.
Mineralwasser 109, — -apparate 109.
Minimum d. Geldstrafe 46, 138.
Minister des Innern 10, 85, 182, 158, — d. geistlichen Angelegenheiten 11, — für Handel und Gewerbe 11, 15, 128, 158, — für Landwirtschaft 11, — der öffentlichen Arbeiten 11, 14, 128, 126.
Ministerien, Polizeiverordnungsrecht 22.
Motorboote 80.
Müllabfuhr 104.
Musikaufführungen 98, 99, — an Sonntagen 140.
Mustzieren 78.
Musterungsgeschäft 158.

N.

Nachteile 67.
Nachtwächter 88.
Nahrungsmittel 81, 86.
Namen von Geschäftsinhabern 64, — von Marktverkäufern 85.
Namensunterschrift bei d. Verkündigung 131.
Nassau 24, vgl. auch Hessen-Nassau.
Nationalfarben 75.
Nebeneisenbahnen 126.
Neuvorpommern 88.
Notwendigkeit einer P.V. 117, 154.

O.

Oberamtmann 18.
Oberamtsbezirk 12.
Oberbergamt 15, 128.
Oberpräsident 11, 15, 128, 129, 131.
Observanz 87, 70.
Obst, unreifes 86.
Ofenklappen 111.
Oeffentlichkeit bei Straßen 65, — bei Lustbarkeiten 90, — bei Kollekten 144.
Oekonom 94.
Oktroyierte P.V. 180.
Omnibusbetrieb 80, 127.
Ordnung, öffentliche 52, 159.
Organisationsgesetz 26.
Ortspolizei 10, 12, 18, 28, 30, 88, 106, 118.
Ortsstatut 71, 102, 114, 158.

Ortsvorsteher 40.
Ostpreußen 33, 34,

P.

Peitschenknallen 78.
Personenschutz 55.
Pferde mit Schäden 78, =fleisch
=bahnen 79, 94, — 105.
Pflege 9.
Pflichtfeuerwehr vgl. Feuer=
löschwesen.
Pflüge, Transport 72.
Pilzesammeln 115.
Plakate vgl. Ankündigun=
gen.
Politische Polizei 11.
Polizei, Begriff 8, Organi=
sation 10, — =behörden,
allgemeine 10, — beson=
dere 14, — königliche 34,
— =richter 154, — =stunde
18, 92, 97, — =verfügung,
Begriff 16, Zulässigkeit 46.
Polizeiverordnung, Be=
griff 15.
Polizeiverordnungsrecht,
geschichtliche Entwickelung
20, Grenzen 52, 155, —
der Ortspolizeibehörden
38 ff., — des Ministers d.
öffentl. Arbeiten 128, 126,
— der Eisenbahnverwal
tungen 126, — des Ha

Mehltau 68, — -zusatz zu Wurst vgl. Wurst.
Meisenheim 25.
Meldewesen 95.
Messe vgl. Markt.
Metallfarben 109.
Milch 86, 110, — -austragen 139, — -kühe 110.
Mineralien 116.
Mineralquellen 116.
Mineralwasser 109, — -apparate 109.
Minimum d. Geldstrafe 46, 138.
Minister des Innern 10, 85, 182, 158, — d. geistlichen Angelegenheiten 11, — für Handel und Gewerbe 11, 15, 128, 158, — für Landwirtschaft 11, — der öffentlichen Arbeiten 11, 14, 128, 126.
Ministerien, Polizeiverordnungsrecht 22.
Motorboote 80.
Müllabfuhr 104.
Musikaufführungen 98, 99, — an Sonntagen 140.
Musizieren 78.
Musterungsgeschäft 158.

N.

Nachteile 67.
Nachtwächter 88.
Nahrungsmittel 81, 86.
Namen von Geschäftsinhabern 64, — von Marktverkäufern 85.
Namensunterschrift bei d. Verkündigung 131.
Nassau 24, vgl. auch Hessen-Nassau.
Nationalfarben 75.
Nebeneisenbahnen 126.
Neuvorpommern 88.
Notwendigkeit einer P.V. 117, 154.

O.

Oberamtmann 18.
Oberamtsbezirk 12.
Oberbergamt 15, 128.
Oberpräsident 11, 15, 128, 129, 131.
Observanz 87, 70.
Obst, unreifes 86.
Ofenklappen 111.
Oeffentlichkeit bei Straßen 65, — bei Lustbarkeiten 90, — bei Kollekten 144.
Oekonom 94.
Oktroyierte P.V. 130.
Omnibusbetrieb 80, 127.
Ordnung, öffentliche 52, 159.
Organisationsgesetz 26.
Ortspolizei 10, 12, 18, 28, 30, 38, 106, 118.
Ortsstatut 71, 102, 114, 158.

Ortsvorsteher 40.
Ostpreußen 33, 84, 125.

P.

Peitschenknallen 78.
Personenschutz 55.
Pferde mit Schäden 78, — -bahnen 79, 94, — -fleisch 105.
Pflege 9.
Pflichtfeuerwehr vgl. Feuerlöschwesen.
Pflüge, Transport 72.
Pilzesammeln 115.
Plakate vgl. Ankündigungen.
Polizeiliche Polizei 11.
Polizei, Begriff 8, Organisation 10, — -behörden, allgemeine 10, — besondere 14, — königliche 84, — -richter 154, — -stunde 18, 92, 97, — -verfügung, Begriff 16, Zulässigkeit 46.
Polizeiverordnung, Begriff 15.
Polizeiverordnungsrecht, geschichtliche Entwickelung 20, Grenzen 52, 155, — der Ortspolizeibehörden 88 ff., — des Ministers d öffentl. Arbeiten 128, 12 — der Eisenbahnverwa tungen 126, — des Ha delsministers 128, — d

Rechtsnatur der P.V. 15,44
Rechtsverordnung 16.
Rechtsweg 19.
Reden auf d. Kirchhofe 98.
Regierung 20, 84, 88, 124, 130, 132, 135, 142, 145.
Regierungsinstruktion 21, 22, 119, 142.
Regierungspräsident 12, 15, 121, 124, 129, 130, 131, 135, 142.
Regierungsverordnungen 21, 132, 145.
Reinigung d. Straßen vgl. Straßenreinigung, — der Bierdruckapparate 110, — künstlicher Wasserläufe 111.
Reklameschilder 142, vgl. auch Ankündigungen.
Religionsgesellschaften 92, -übung 92.
Republikation 51.
Ressortreglement 28.
Revierbeamte 15.
Revision 44.
Rheinprovinz 28, 88, 84.
Richtungslinie d. Zäunen 69.
Rollstuhlschieber 149.
Rügen 88.
Ruhe, öffentliche 52.
Ruhestörungen 148.

S.

Sachsen 83, 84.
Sammeln vgl. Kollekte.
Sand 116.
Säuferliste 98.
Schankwirtschaften 94, 138.
Schaufenster 140.
Schaukästen 74, 140.
Schießen 55.
Schießstände 49.
Schiffahrtspolizei 11, 15, 31, 123, 129, 153.
Schiffsführer 129.
Schilder 68, 74.
Schlachten 78, 106.
Schlachthauszwang 106.
Schlafräume 60, 99, 102.
Schleifen für Pflüge 72.
Schlesien 33, 34.
Schleswig-Holstein 24, 33, 34, 36.
Schlingen 61.
Schmutzwasser 72.
Schnee, Beseitigung 71.
Schöffen 49.
Schornsteine 113.
Schüler 98.
Schulpflicht 21, 118, 185.
Schulpflichtige Kinder 57.
Schürfen 115.
Schutt 72.
Schutzwaldungen 151.
Schweine, Treiben 62, — Transport 77, — Untersuchung 104, — Halten 111.
Sicherheitspolizei 40, 48.
Signalvorrichtungen 77.

Sitten, gute 14, 59, 128.
Sittenkontrolle 112.
Sittenpolizei 11.
Sonnabend 141.
Sonntag, Heilighaltung 26, 186.
Sonntagsruhe 141.
Speisewirtschaften 97.
Spielmarken 64.
Spinnstuben 159.
Spirituosen 98, 111.
Sprengen der Straße 78.
Stadtgemeinden 88.
Stadtgericht 34.
Stadtkreis 18, 41.
Ställe, Einrichtung 62.
Standgeld 85.
Staub 78.
Steinbrüche 111.
Stempel auf Backwaren 89.
Steuern 118, 157.
Stockwerke, Zahl 100.
Störche 64.
Störung der Sonntagsfeier vgl. Sonntag.
Strafmaß 47.
Strafrahmen 46.
Strafverfügung, polizeiliche 16.
Straßengewerbe 79.
Straßenhandel 77, 79.
Straßenpolizei 48, 64 ff.
Straßenreinigung 87, 66, 70.
Strompolizei 15, 81, 128, 129, 158.

Substitution vgl. lung.

T.

Tabakrauchen 1
Tanzgeld 91.
Tanzlustbarkeit Sonntagen 1 Sonnabenden
Taxen f. Back
Teile eines zirks 48.
Tellersammlu lekte.
Teppichklopf
Theaterpoli
Theatervor
Tiere, Schu liche 68, sichtigung
Tierärzte
Tierschutz
Tötung u Hunde 1
Treppenb
Treibjag
Trichine
Trunken
Trunksi

Uferschu
Umwa straf

Umzugstermine 56.
Unfallverhütung 58.
Unkenntnis einer P.V. 45.
Unterlassungen 54.

V.

Vereinsversammlungen 92, 97, 140.
Vereinszollgesetz 150.
Verfügung vgl. Polizeiverfügung.
Verkehr 64, 66, 75, 79, Hindernisse 77, — mit Gefangenen 157.
Verkündigung polizeilicher Vorschriften 22, 39, 41, 50, 125, 180 ff., 188, 187, 156.
Verordnungen des Bundesrats 16, — kaiserliche 16, — königliche 16, — polizeiliche 17, vgl. auch Polizeiverordnungen.
Verpflichtungen, Neubegründung durch P.V. 70, 104, 146.
Versammlungen, öffentliche 92, 140.
Versandung, Schutz gegen 151.
Verschärfung von Verordnungen höherer Instanz 152.
Versuch 45.
Verunstaltung landschaftl. hervorragender Gegenden 27, 141.
Verwalter 104.
Verwaltungsgericht 154.
Verwaltungsverordnung 16, 156.
Veterinärpolizei 11.
Viehmärkte 62, 81.
Viehseuchen 18, 62.
Vogelkoje 61.
Vollmilch vgl. Milch.
Vorabende v. Festtagen 141.
Vorgärten 69.
Vorsatz 45.

W.

Waffenschein 109.
Waffentragen 109.
Wage in Bäckerläden 88, 89.
Wälder 114.
Waldgenossenschaften 151.
Wandergewerbe 149, Inhaber von Wandergewerbescheinen 84.
Warenaustragen 57.
Waschbänke 81.
Waschräume 59.
Wasserläufe, künstliche 111.
Wasserleitung 102.
Wasserpolizeiverordnungen in Schlesien 114, 181.
Weiden 114.
Weinbau 54.
Weinbergswege 115.

Weinpflanzungen 68, 114, 116.
Westfalen 88, 84, 48.
Westpreußen 38, 84, 125.
Wetterdächer 68.
Wiesen 114, — -bewässerung 151.
Wildlegitimationsatteste 60.
Wildschadengesetz 61.
Windtriebwerke 186.
Wirkung einer P.W. 44.
Wirtschaften vgl. Schankwirtschaften.
Wochenblatt in Lauenburg 134.
Wochenmarkt vgl. Markt.
Wohlfahrtspflege 9, 58, 86, 99.
Wohnräume von Arbeitern 101.
Wohnungsmi
56.
Wurst 86, 87

Z

Zäune 53, 6
Zensur 92.
Ziehkinder
Zinksärge
Zollbeamte
Zuchttiere
Zustimmun
gung.
Zwangsm
Zwangsp
Zweckmäß
118, 1
Zwischen

E. S. L. St
1/13/12

Druck von A. W. Hayn's Erben, B

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., **Berlin.**

Besonderer Beachtung sei empfohlen:

Zeitschrift
für
Polizei- u. Verwaltungs-Beamte.

Organ für Kreisausschüsse, Magistrate, Polizeiverwaltungen, Distriktskommissarien, Amtmänner, Landbürgermeister, Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher.

Herausgegeben
von
Dr. jur. **Georg Kautz,**
Geheimer Regierungsrat.

(Erscheint am 1., 10. u. 20. jedes Monats.)
Preis vierteljährlich M. 2.50.

Diese Zeitschrift ist ein wertvolles Hilfsmittel für jeden Polizei- und Verwaltungsbeamten und erfreut sich weitester Verbreitung.

Probe-Nummern stehen gern zu Diensten.

Die Guttentag'
Deutscher R
Preußisch
Text-Ausgaben
und Sachregister
enthält alle wichtigen
verläßigen Gesetzestexten
gemeinverständliche
Das am Schl
Schlagwort-Re
Beachtung

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Von Dr. **L. von Rönne.** 9. Aufl. von Landrat **P. von Rönne.** 1904. Mit Abänderungen vom Mai 1906. 2 M. 40 Pf.
2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Von Dr. **H. Rüdorff.** 23. Aufl. bearbeitet von Prof. Dr. **Fr. v. Liszt** und Dr. **Ernst Delaquis.** 1910. 1 M. 80 Pf.
3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz Von Wirkl. Geheimen Kriegsrat Dr. jur. **A. Romen** u. Kriegsgerichtsrat Dr. jur. **Carl Rissom.** 1910. 6 M.
4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. 14. Aufl. herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. **A. Mosse.** Im Druck.
5. **Wechselordnung** vom 3. Juni 1908. Kommentar von Justizrat Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das **Wechselstempelsteuergesetz** vom 15. Juli 1909 von Geh. Regierungsrat **P. Loeck.** 10. Aufl. 1909. 3 M.

5a. **Wechselstempelsteuergesetz** apart. 10. Aufl. 1 M. 25 Pf.

6. **Reichsgewerbeordnung** nebst Ausführungsbestimmungen. Von **Berger** und **Wilhelmi.** 18. veränderte und sehr vermehrte Auflage von Stadtrat Dr. **Karl Flesch** in Verbindung mit Dr. **Friedr. Hiller** u. Dr. **Herm. Luppe.** 1910. 4 M.

Guttentag'sche Sammlung Deutsch Preußis

Ergänzungsband = 2 M.
anweisung. 1904.

7. Post- und Telegraphen-Gesetz
postvertrag und internationale
6. Aufl. von Geh. Ober-Pr
1908. 4 M.

8. Die Reichsgesetze über den
die Freizügigkeit, den Er
Bundes- und Staatsangel
rat Dr. J. Krech, Mitgl
das Heimatwesen. 7. Au
für Elsaß-Lothringen v.

9. Sammlung kleinerer str
Von Dr. N. H. Krieg
Kiel. 3. Aufl. 1910.

10. Das Reichsbeamtenges
1901. 4 M. 50 Pf.
— Gesetz von 1907 f

11. Zivilprozeßordnung
in den neuesten Fassu
geführt von L. B
betr. Zuständigkeit d
8°. 1910. 7 M.

Die Novelle (als
Gesetz v. 22. V.

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst den Gesetzen, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Von Dr. **A. Hellweg**, Reichsgerichtsrat. 15. Aufl. 1908. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch.** 10. Aufl. 1906. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz. Herausgegeben von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch.** 9. Aufl. 1905. Mit Nachtrag v. 1. VI. 1909. 1 M. 50 Pf.

15. **Das Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Von **R. Sydow.** Weiter bearbeitet von **L. Busch.** 8. Aufl. 1907. Mit Nachtrag v. 1. VI. 1909. 2 M.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** 5. Aufl. von Justizrat **M. Jacobsohn.** 1907. Mit Ergänzungen vom 22. V. 1910. 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung** für Rechtsanwälte und das **Preußische Gebührengesetz** vom 27. September / 6. Oktober 1899. Von **R. Sydow.** Fortgeführt von **L. Busch.** 9. Aufl. 1910. 2 M.

18. **Reichsstempelgesetz** (Börse
Kraftfahrzeuge, Personenfa
Aufsichtsratsmitglieder).
Von **P. Loeck**, Geh. Regi
1910. 8°. 6 M.

19. Die **Seegesetzgebung.** Von I
4. Aufl. bearbeitet von Ober
Rudorff in Hamburg. 19c
Januar und Juli 1909. 6

20. **Krankenversicherungsgesetz.**
Woedtke. 11. Aufl. von
G. Eucken-Addenhausen.

21. Die **Konsulargesetzgebung.**
Ph. Zorn. 2. Aufl. 1901.

22. **Patentgesetz.** Nebst Ausf
völkerrechtlichen Verträgen u
Ordnung. 7. Aufl. bearbeitet
Reg.-Rat im Kaiserl. Patenta

23. **Gewerbe-Unfallversicherungs**
E. v. Woedtke. 9. Aufl.
Direktor im Reichsamt des Inn

24. **Aktiengesellschaft und Kommu**
Aktien. Von Justizrat Dr.
Amtsrichter **L. Keyssner.** 19

25. **Braunſteuergeſetz** vom 15. Juli 1909. Von **A. Düſſe**, Oberzollreviſor. 2. Aufl. 1909. 3 M.

26. **Die Reichsgeſetzgebung über Münz- und Notenbankweſen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsſchulden.** Von Dr. jur. **R. Koch**, Präſident des Reichsbankdirektoriums. 6. Aufl. 1910. 4 M.

27. **Die Geſetzgebung, betr. das Geſundheitsweſen im Deutſchen Reich.** Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallverſicherungsgeſetz.** Vom 30. Juni 1900. Von **R. Chrzescinski**, Kaiſerl. Regierungsrat. 3. Aufl. 1900. 2 M.

29. **Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** 13. Aufl. von Dr. **H. Crüger.** 1910. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenverſicherungsgeſetz** vom 13. Juli 1899. Von weil. Dr. **E. v. Woedtke.** 10. Aufl. von **Regierungsrat H. Follmann.** 1906. 4 M.
Siehe auch Handausgabe von Freund Seite 24.

31. **Gewerbegerichtsgeſetz.** Von Stadtrat **L. Mugdan.** 6. Aufl. bearbeitet von **W. Cuno**, Erſtem Bürgermeiſter zu Hagen i. W. 1906. 2 M. 20 Pf.

32. **Reichsgeſetz, betr. die Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** 11 Aufl. von Dr. **H. Crüger.** 1910. 1 M. 40 Pf.

33. **Vereins- und Verſammlungsre**
2. Aufl. von Dr. **F. Friedenth**
Reichs-Vereinsgeſetz vom 19. Apri

34. Die **Abzahlungsgeſchäfte.** Ge
3. vermehrte Aufl. beſorgt
Landgerichtsrat. 1910. 1 M

35. Die **Reichs-Eiſenbahngeſetzge**
mann, Kaiſerl. Amtsrichter.

36. Geſetze, betr. die **privatrecht**
Binnenſchiffahrt und der Fl
Landgerichtsrat. 4. Aufl.

37. Geſetz gegen den **unlauter**
Juſtizrat **Pinner.** 5. Aufl

38/39. **Bürgerliches Geſetzbuch**
von Dr. **A. Achilles.** In
Dr. **André,** Kammerger
gerichtsrat **Strecker,** M
herausgegeben **von Ge**
6. Aufl. 8°. 1909. 6

40. Geſetz, betr. die **Pflicht**
bewahrung fremder
Mit Erläuterungen.
Ober-Regierungsrat. 2

— 7

41. **Börsengesetz.** In der Fassung der Novelle vom 8. Mai 1908. 2. Aufl. Von Wirkl. Geh. Ob.-Regierungsrat **Th. Hemptenmacher**, Staatskommissar an der Berliner Börse. 1908. 2 M.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Prof. Dr. **O. Fischer.** 5. Aufl. 1909. 2 M.

43. **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **J. Krech**, Kaiserl. Geh. Regierungsrat und Professor Dr. **O. Fischer.** 6. Aufl. 1910. 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897. Von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 1899. 2 M. 25 Pf.

45. Das **Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Von Landgerichtsrat Dr. **P. Koll** in Cöln. 1900. 1 M. 50 Pf.

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die **freiwillige Gerichtsbarkeit.** Von **Herm. Jastrow**, Amtsgerichtsrat. 4. Aufl. 1906. 3 M.

47. Das
Geſet
nebſt
Von
gerich
2. Au

48. Geſet
und
Dr. I

49. Deut
Phili

50. Der
lichen
mäng
Rechti
tierar

51. Hypot
H. Gö
Dr. Se

52. Geſetz,
Beſitze
Heinr

53. Reichs
von A.

54. **Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin**, Nahrungsmittelchemiker. 1900. 2 M. 25 Pf.

55. **Das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Von Justizrat **Georg Meyer.** 4. Aufl. 1910. 2 M. 60 Pf.

56. **Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt**, Regierungsrat, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. 1900. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz.** Von **Dr. Max Mittelstein**, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg. 1901. 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder** nach dem BGB. Von **Hermann Jastrow**, Amtsg.-Rat. 1901. 1 M. 80 Pf.

59. **Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.** Von Dr. **F. Fidler**, Amtgerichtsrat. 1901. 1 M. 80 Pf.

60. **Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst** in der Fassung vom 22. V. 1910. Von Oberlandesgerichtsrat **Otto Lindemann.** 3. Aufl. 1910. 1 M. 60 Pf.

61. **Gesetz über das Verlagsrecht.** Von Justizrat **E. Heimitz.** 2. Aufl. Bearbeitet v. Rechtsanwalt Dr. **Marwitz.** 1911. 1 M. 80 Pf.

69. Reichsgesetz über die Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden nebst den in Preußen geltenden Bestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. Walter v. Hippel. 1903. 1 M. 25 Pf.

70. Das Reichs-Haftpflichtgesetz, vom 7. Juni 1871. Von Regierungsrat Dr. G. Eger. 1903. Preis 3 M.

71. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, v. 30. März 1903. Von H. Spangenberg, Oberverwaltungsgerichtsrat. 2. Aufl. 1904. 1 M. 60 Pf.

72. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft von weil. Dr. E. von Woedtke, fortgesetzt von Alfred Radtke, Geh. Regierungsrat und Senatspräs. im Reichsversicherungsamt. 2. Aufl. 1904. 4 M. 50 Pf.

73. Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. Nebst Anhang, enth. die dazu gehörigen Nebengesetze über Schadensersatz. Von Dr jur. A. Romen, Wirkl. Geh. Kriegsrat. 1904. 2 M.

74. Die Kaufmannsgerichte nebst den preuß. Ausführungsbestimmungen. Von Prof. Dr. Max Apt, 3. Aufl. 1905. 2 M.

75. Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Von Dr. jur. A. F. Vorwerk, Rechtsanwalt in Schanghai. 2. Ausgabe, mit dem Schutzgebietsgesetz und der Ausführungsverordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten. 1908. 2 M.

76. Die Rechtshilfe im Verkehr mit Gerichten nach deutschem Reichs- richter Dr. A. Friedländer.

77. Das Reichserbschaftssteuergese 1906. Von Ulrich Hoffmann Kgl. Preuß. Finanzministeriu 5 M.

78. Zigarettensteuergesetz. Vom Dr. Cuno, Regierungsassesso Im Druck, nach Erlaß der se

79. Die Militärpensionsgesetze nebst Ausführungsbestimmun für Heer, Marine und Sch A. Romen, Wirklicher Ge

a) I. Teil: Offizierpensionsg
b) II. Teil: Mannschaftsvers 3 M. 50 Pf.

80. Reichsgesetzgebung über ger Von Otto Lindemann, L

81. Gesetz, betr. Urheberrecht Künste und der Photog Fuld, Rechtsanwalt. 19

82. Reichsbeamtengesetz in 1907 und seine Ergä Professor Dr. Ad. Arn

83. Reichsgesetz über den Einführungsgesetz. Von Bruck. 2. vermehrte — 1

ammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze
n Landrichter Georg Müller. 1908. 6 M.

heckgesetz mit Einleitung usw. Von
ax Apt. 5. Aufl. Mit Postscheck
XI. 1908 und im Anhang „Besteue
hecks". 1909. 2 M.

Postscheckordnung vom 6. XI. 08. Apart
iterungen u. Ausführungsbestimmungen.

ie Auslieferungsverträge des Deutschen Rei
n Landrichter A. Cohn. 1908. 4 M.

esetz zum Schutz der Warenbezeichnungen
eh. Reg.-Rat, Mitgl. des Patentamts Dr.
echtsanwalt Magnus. 5. Aufl. 1909.

ereinsgesetz vom 19. April 1908
. Romen, Wirkl. Geh. Kriegsrat
M 50 Pf.

ogelschutzgesetz vom 30. Mai 19
lugwild betr Bestimmungen
gdordnung von Dr. jur. Leo
08. 1 M.

ie Haager Abkommen über da
rivatrecht von Dr. G. A. E.
M. 20 Pf.

Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 23. Dez. 1908.
it Ausführungsbestimmungen. Von Regierungs-
essor bei der Eisenbahndirektion Breslau Dr.
nst Blume. 1909. 2 M. 50 Pf.

92. Gesetz, betr. den Verkeh
Amtsrichter R. Kirc
durch die Bundesratsv
u. das Internationale
1909. 1910. 3 M.
93. Gesetz über die Sich
von Justizrat Dr. E.
1 M. 30 Pf.
94. Haftpflicht der Reich
Dr. H. Delius. 2. A
trag, betr. das Gesetz
für seine Beamten v.
95. Die Berner Ueberein
Urheberrecht von Dr.
im Reichsjustizamt.
96. Branntweinsteuergeset
Berücksichtigung der f
führungsbestimmungen
Nay, vortrag. Rat
3 M. 50 Pf.
97. Schutzgebietsgesetz ne
Rechtsverhältnisse in
Gesetz über die Konsu
Ausführungsbest. u. er
Gerstmeyer, Wirkl.
im Reichskolonialamt.
98. Sechs Haager Abko
Privatrecht. Von I
Rat im Reichs-Justiz
99. Die Abkommen der
von Dr. jur. Hans
100. Gesetz über den Abs
Bergrat Carl Voell

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar. Von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** 6. Aufl. 1907. 3 M.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** 4., neubearb. Aufl. 1905. Mit Anhang: **Abänderung** vom 27. Mai 1907. 2 M.

3. Die **Aufnahme des Nottestaments** durch die [illegible] stellten Urkundspersonen. **Anweisung** mit Mus[illegible] beispielen und Abriß des Erbrechts von A[illegible] gerichtsrat C. **Kurtz.** 1904. 1 M. 50 Pf.

4. **Gebührenordnung** für Notare vom 25. Juli [illegible] 4. Aufl. bearbeitet von Justizrat **Rausnitz.** 2 M. 20 Pf. 1910.

5. Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die au[illegible] Schwängerung). Von Dr. **Schulze.** 1873. [illegible] Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. [illegible] 75 Pf.

6. Die Preuß. **Ausführungsgesetze und Ver[illegible]** zu den **Reichs-Justizgesetzen.** Von R[illegible] Sydow. 3. vermehrte Aufl. 1895. 2 M. 40 Pf. Busch-Eylau, Ausführungsgesetze. S[illegible] Seite 23.

7. Allg. **Gerichtsordnung** und Preuß. **Konku[illegible]sordnung.** Von **F. Vierhaus.** Vergriffen.

17. **Preußiſches Gerichtskoſtengeſetz.** Vom 25. Juli 1910. Mit Koſtentabellen Von Dr. **P. Simſon,** Kammergerichtsrat. 6. Aufl. 1910. 3 M. 60 Pf.

18. **Preußiſches Stempelſteuergeſetz** vom 30. Juni 1909. Mit Ausführungsbeſtimmungen und Tabellen. Von **P. Loeck,** Geh. Regierungsrat. 6. Aufl. mit Anhang. 8°. 1907/09. 6 M.

19. **Das Jagdſcheingeſetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Kunze,** Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrat. 2. Aufl. 1899. 2 M.

20. **Die preußiſchen Erbſchaftsſteuergeſetze.** Unter Berückſichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von **U. Hoffmann,** Rechnungsrat im Königl. preuß. Finanzminiſterium. 1905. 4 M.
(Reichs-Erbſchaftsſteuergeſetz ſ. Reichsgeſetze Nr. 77).

21. **Geſetz über die Handelskammern.** Von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrat. 2. Aufl. 1909. 3 M.

22. **Geſetz,** betr. **Anſtellung und Verſorgung der Kommunalbeamten.** Von Dr. **W. Ledermann,** Magiſtratsaſſeſſor zu Berlin. 1899. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuche.** Von Kammergerichtsrat Dr. **P. Simſon.** 2. Aufl. 1905. 1 M. 80 Pf.

24. **Die Hinterlegungsordnung** in der Faſſung des Ausführungsgeſetzes z. BGB. v. 20. Sept. 1899 nebſt Ausführungsbeſtimmungen. Von Regierungsrat Dr. **Georg Bartels.** 2. Aufl. 1908. 2 M.

31b. **Band II: Geſindeordnungen** für Hannover, Schleswig-Holſtein, Heſſen-Naſſau und den Regierungsbezirk Hohenzollern. 2 M. 50 Pf.
Siehe auch Seite 24: Ratgeber von Grieben.

32. **Die Städteordnung für die ſechs öſtlichen Provinzen Preußens vom 30. Mai 1853.** Von **Dr. jur. Walter Ledermann,** Magiſtrats-Aſſeſſor zu Berlin. 8°. 1902. 6 M.

33. **Rentenguts- und Anerbenrechts-Geſetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrat **M. Poltasohn** und Rechtsanwalt **Bruno Poltasohn.** 1903. 3 M.

34. **Sammlung der wichtigſten preußiſchen Strafgeſetze** nebſt Anhang: Geſetz betr. polizeiliche Strafverfügungen vom 23. April 1883. Von **Otto Lindemann,** Oberlandesgerichtsrat. 1903. 2 M. 50 Pf.

35. **Geſchäftsordnung für Gerichtsvollzieher.** Gerichtsvollzieherordnung und Gebührenſätze von Amtsgerichtsſekretär **Emil Exner.** 1904. 3 M. 50 Pf.

36. **Polizeiverordnungen in Preußen.** Von **Otto Lindemann,** Landrichter. 1904. 1 M. 50 Pf.

37. **Geſetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874.** Von Oberlandesgerichtsrat **O. Meyer.** 1905. 2 M.

38. **Kreis- und Provinzial-Abgabengeſetz. Vom 23. April 1906.** Von **Fr. Schmidt,** Gemeindevorſteher. 1906. 1 M. 25 Pf.

Guttentag'sche Sammlung von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze: Gerichtsverfassungsgesetz. Zivilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung. 2. Aufl. In einem Bande 3 M. 80 Pf.

Zivilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen.** Neue Fassung von 1909 mit Ergänzungen v. 22. Mai 1910. 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** 80 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** 10. Abdruck. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz u. Seerecht.** 8. Abdruck. 1910. 1 M. 80 Pf.

Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 nebst der preuß. technischen Anleitung. 2 M.

Militärstrafgerichtsordnung nebst **Einführungsgesetz** u. Ges., betr. Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten u. unfreiwillige Versetzung derselben usw. **Militär-Strafgesetzbuch** *) mit Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. 2. Aufl. 1 M. 50 Pf. *) Ist auch einzeln zu haben. Preis 1 Mk.

Wechselordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 3. Juni 1908. Mit Anhang: **Wechselprozeß und Ausführungsanweisung.** 1908. 1 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Nebengesetze. Text-Ausgabe ohne Anmerkungen. 5. Aufl. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen Preis 1 M. 80 Pf.

Reichsfinanzgesetze v. 15. Juli 1909 einschließlich der **Reichsstempelgesetze** u. des **Erbschaftssteuergesetzes.** 1909. Geb. in ganz Leinen. 2 M.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Handausgabe mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Richard Freund, Vorsitzendem der Landes-Versicherungsanstalt Berlin. 3 Aufl. geb. 5 M.

Wie leitet man eine Versammlung? Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende. Von einem Mitgliede des deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses. 2. Aufl. 1908. kart. 1 M.

Praktischer Ratgeber für Dienstherrschaften nach dem Preuß. Gesinderecht unter Berücksichtigung der neueren Entscheidungen bearbeitet von H. Grieben, Verwaltungsdir. a. D. u. Bürgermeister. 1908. 1 M.

Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge. Von Rechtsanwalt Hugo Horrwitz. 2. Aufl. 1905. (203 S.) Geb. in Leinen 3 M.

Die Registratur. 2. Auflage. 1906. Von Hermann Kollrack, Kgl. Polizeisekretär am Berliner Polizeipräsidium. 8°. (84 S.) Kart. 1 M. 40 Pf.

Die Pflichten des Waisenrates. Ein praktischer Leitfaden für Waisenräte und Verwaltungsbeamte. Von F. Baum, Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. Achte vermehrte und verbesserte Auflage. 1906. 8°. (46 S.) 60 Pf.

Der Vormund, Gegenvormund, Pfleger u. Familienrat. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Ausführungsgesetz zum BGB. Ein praktischer Leitfaden. Von F. Baum, Geh. Justizrat und Vormundschaftsrichter. 1899. 8°. (64 S.) 50 Pf.

Schlagwor

R. = Nummer der Samml
P. = Nummer der Samm
S. =

Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aerztekammern P. 29.
Aerztl. Ehrengerichte P. 29.
Aktienrecht R. 24, 26.
Altersversicherungsgef R. 30.
Anerbenrechtsgesetz P. 33.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Ansiedelungsgesetz f. S. 23 Baupolizeirecht.
Arbeiterschutzgesetz R. 6.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Arzneimittel R. 6, 64.
Ausführungsanweisung zur Gew.O. S. 22.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 22.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 23.
Auslieferungsverträge R. 86.
Auswanderungsgesetz R. 9, 44.
Automobilgef. R. 92.

Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S. 23.
Bauunfallversicherungsgesetz R. 28.
Baupolizeirecht S. 23.

—

Dampfkesselbetrieb R. 6, P. 34.
Deichgesetz S. 23 (Baupolizeirecht).
Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Dienstboten siehe Gesinde.
Ratgeber für Dienstherrschaften S. 24.
Drogenhandel R. 48, 64.

Eheschließungsgesetz R. 59.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahngesetzgebung R. 66, 35.
Eisenbahnverkehrsordnung R. 91.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.
Enteignung von Grundeigentum P. 37.
Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung freigesprochener Personen R. 12.
Entschädigung unschuldig Verhafteter u. Verurteilter R. 73.
Entziehung elektr. Arbeit R. 2.
Erbschaftssteuergesetz R. 77, P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften R. 29,

Fahrkartensteuer R. 18.
Farbengesetz R. 9, 48.
Farbenhandel R. 48.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren R. 9.
Feld- u. Forstpolizeigesetz P. 34.
Feuerversicherung P. 34.
Fischereigesetz P. 34.
Fleischbeschaugesetz R. 9, 54, 68.
Flößereigesetz R. 36.
Forstdiebstahl P. 34.
Frachturkundensteuer R. 18,
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gast- u. Schankwirtschaftsgehilfen R. 6.
Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit R. 9, 54.
Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 9, 84.
Gebührengesetz, preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.

Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R.
Genußmittel, Verkehr R. 9, 54.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46.
Gerichtskostengesetz, deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz, preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 11, 12, S. 22.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Geschäftsordnung für Gerichtsvollzieher P. 35.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 22, 23.
Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts R. 63.
Gesetz-Sammlg., preuß. S. 23.
Gesindedienstpflichten P. 34.
Gesindeordnungen, preußische P. 31 a, 31 b, S. 24.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbebetrieb im Umherziehen R. 6, P. 34.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 22.
Gewerbesteuergesetz, preußisches P. 11.

Kiautschou-Gebiet, militär. Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht d. unehel. R. 58.
—, Unterbringung verwahrloster R. 47, P. 28.
Kinderarbeit, gewerbl. R. 2, 71.
Kinderschutzgesetz R. 71.
Kolonialgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengesetz P. 14.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25.
Konkursordnung R. 13, S. 22.
Konkursordnung, Preuß. P. 7.
Konsulargerichtsbarkeit R. 75.
Konsulargesetzgebung R. 21, 75.
Konzessionierung gewerbl. Anlagen P. 16.
Kraftfahrzeuge R. 18, 92.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisabgabengesetz P. 38.
Kreisordnungen P. 15.

Ladenschluß R. 6.
Landesgesetze, privatrechtliche. (Bürg. Gesetzsamml.) S. 23.
Landestrauer P. 34.
Landesverwaltungsgesetz P. 42.
Landrecht, preußisches S. 23.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Literaturschutz R. 60, 95.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Lotteriespiel P. 34.

Mannschaftsversorgungsgesetz R. 79 b.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 9, 54.
Medizinalgesetzgebung R. 27.
Militärpensionsgesetze R. 79.
Militärische Geheimnisse, Verrat R. 9, 84.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3, S. 22.
Militärstrafgesetzbuch R. 67, S. 22.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Mineraliengewinnung und Aneignung P. 34.
Mobiliar-Feuerversich. P. 34.
Modellschutzgesetzgeb. R. 9.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 9.

Nahrungsmittelgesetze R. 9, 54, 65.
Naturalleistung für die bewaffnete Macht R. 69.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.
Notenbankwesen R. 26.
Nottestament P. 3.

Offizierpensionsgesetz R. 79.

Patentgesetz R. 22, 9.
Personenstandsgesetz R. 59, 9, 2.
Pensionsgesetze R. 10, 79, P. 2, 26.
Photographieschutz R. 81, 9.

Polizeiverordnungen i. Preußen P. 36.
Postgesetze R. 7.
Postscheckordnung R. 85.
Preßgesetz R. 9, 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 23.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 84, 90.
Provinzialabgabengesetz P. 38.

Quellenschutzgesetz P. 44.

Rayongesetz R. 84.
Reblausgesetz R. 84, P. 34.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordn. R. 16.
Rechtshilfe R. 76.
Rechtslexikon S. 23.
Rechtsmittel S. 29, 30.
Rechtsverhältnisse der Juden P. 45.
Registerführung, gerichtliche R. 80.
Registratur S. 24.
Reichsbeamtengesetz R. 10, 82.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35, 66.
Reichserbschaftssteuer R. 77.
Reichsfinanzgesetze S. 23
Reichsgewerbeordnung R. 6 S. 22.

Sklavenhandel R. 9.
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57, 72.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatsschuldbuch P. 30.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen P. 32.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27.
Strafgesetzbuch R. 2.
Strafgesetze preuß. P. 34.
Strafprozeßordnung R. 12, S. 24.
Strafrechtliche RG. R. 9.
Straßen- und Baufluchtengesetz S. 24.
Subhastationsgesetz R. 43.
Süßstoffe, künstliche R. 9, 54, 64.

Tantièmensteuer R. 18.
Telegraphengesetze R. 7.
Testamentsrecht P. 3.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetze R. 23, 28, 57, 72.
Unlauterer Wettbewerb R. 37.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47, 28.
Unterhaltung d. Volksschulen P. 39.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetze R. 9, 60, 22, 81, 95.

Vereinsgesetz R. 88.
Vereins- u. Versammlungsrecht R. 33, P. 34.
Verfälschung v. Nahrungsmitteln R. 54, Wein R. 65.
Verfassung, Reich R. 1.
Verfassung, preußische P. 1.
Verkehrsabgaben P. 34.
Verlagsrecht R. 61.
Vermögenssteuergesetz P. 13.
Verrat militärischer Geheimnisse R. 2, 9.
Versammlung, wie leitet man eine S. 24.
Verschuldungsgrenze P. 43.
Versicherungsvertrag R. 83.
Versicherungsunternehmungen, private R. 62.
Versorgung der Kommunalbeamten P. 22.
Verwaltungsstrafverfahren P. 40.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, Nahrungsmittel, Wein R. 54, 65.
Viehkauf (Viehgewährschaft) und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 84.

Vogelschutzgesetz R. 89.
Vormundschaftsordnung, preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47, S. 25.

Waisenrat S. 24.
Wald- und Wassergenossenschaft P. 34.
Wandergewerbebetrieb P. 34.
Warenzeichenrecht R. 9, 87.
Warenhaussteuergesetz P. 27.
Wechselordnung R. 5, S. 22.
Wechselstempelsteuergef. R. 5.
Weingesetz R. 9, 54, 64, 65.
Wertpapiere, Dep R. 40.
Wettbewerb, Verl lauteren R. 37.
Wild-Schonzeit R.
Wuchergesetz R.

Zeugengebühr
Zigarettensteuer
Zuständigkeits
Zwangserziehung
Zwangsversteig mobilien R.
Zwangsvollstre R. 43.

Bürgerliches Rechts-Lexikon. Nach dem Bürg lichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch und sonstig Reichs- und Landesgesetzen bearbeitet von Am gerichtsrat E. Christiani. Dritte, wesentlich ve mehrte und verbesserte Auflage. 1903. Lex. 8°. Ge in ganz Leinen Preis 11 M. 20 Pf.

Ausführl. Verzeichnis über hervorragende Erscheinungen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft u. des Verwaltungswesens durch jede Buchhandlung und direkt vom Verle

1. 10 000. I. 11.